

MASTERARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts in Business

am Masterstudiengang Rechnungswesen & Controlling

der FH CAMPUS 02

Optimierung der Aussagekraft und Lesbarkeit des Lageberichts der Grazer Wechselseitige Versicherung AG

Betreuerin:

Maria Lipp, BSC, MSC

vorgelegt von:

Sarah Schwarzbauer, BA (1910532024)

Graz, 22. April 2021

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, 22. April 2021

Sarah Schwarzbauer, eh

Kurzfassung

Die Lageberichterstattung hat in den letzten Jahren einige Veränderungen erfahren. Dies stellt das Kooperationsunternehmen die Grazer Wechselseitige Versicherung AG vor neue Herausforderungen. Zudem stellt sich die Frage, wie zeitgemäß der Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG im Vergleich zur Branche ist, da die letzte Überarbeitung bereits ein paar Jahre zurückliegt.

Die Problemstellung dieser Arbeit besteht darin, relevante Punkte zu identifizieren, um den Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG im Hinblick auf die weiterführenden Regelungen der Lageberichterstattung und der Anwendung von Kennzahlen zu optimieren. Dazu bedarf es zum einen einer kritischen Auseinandersetzung mit den nicht gesetzlichen Vorschriften und zum anderen einer empirischen Untersuchung von ausgewählten Versicherungsgesellschaften.

Zur Bearbeitung der Problemstellung wurde zunächst eine Literaturrecherche durchgeführt. Dabei wurden die relevanten Punkte der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung und der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbandes zur Berichterstattung im Lagebericht bezogen auf den Kooperationspartner dargestellt.

Basierend auf den Ergebnissen der Literaturrecherche wurde eine Checkliste erstellt, um zunächst den Lagebericht des Kooperationsunternehmens und in weiterer Folge die Lageberichte von ausgewählten Versicherungsunternehmen zu analysieren. Aus diesen Ergebnissen wurden abschließend Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Mit Hilfe dieser Arbeit konnte herausgefunden werden, dass der Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG im Vergleich zur Branche auf einem guten Stand ist. In einigen Abschnitten des Lageberichts herrscht Aufholbedarf, wie beispielsweise im Bereich der nichtfinanziellen Informationen oder bei der Verwendung von Kennzahlen. Dafür wurden im Rahmen dieser Arbeit Handlungsempfehlungen formuliert, welche zur Steigerung der Aussagekraft der nichtfinanziellen Informationen sowie zur stärkeren Verwendung von Kennzahlen beitragen sollen. Der Risikobericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG kann jedoch als Vorreiter im Vergleich zu den untersuchten Versicherungen gesehen werden, da hier ausführlich über Risiken, Risikomanagementmethoden und -ziele berichtet wird.

Um garantieren zu können, dass der Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG in Zukunft den Marktgegebenheiten im Versicherungsbereich entspricht, soll in regelmäßigen Abständen ein Benchmark durchgeführt werden.

Abstract

Management reporting has experienced some changes in the last years. This means new challenges for the cooperation company Grazer Wechselseitige Versicherung AG. The most recent revision of the management report was a few years ago, so the question arises as to how up to date the management report of Grazer Wechselseitige Versicherung AG is.

The problem of this thesis is to identify relevant points to optimise the management report of Grazer Wechselseitige Versicherung AG with consideration to the further regulations of management reporting and the application of key figures. This requires both, a critical analysis of the other non-statutory regulations as well as an empirical study of selected insurance companies.

In order to bring focus to this issue, a literature research was first carried out to present the relevant points of the AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung and the Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbandes zur Berichterstattung im Lagebericht in relation to the cooperation partner.

Then, based on the results of the literature research, a checklist was created to analyse the management report of the cooperation company and further on the management reports of selected insurance companies. Recommendations for action were generated on the basis of these results.

With the help of this work, it was possible to discover that the management report of Grazer Wechselseitige Versicherung AG is in good standing compared to the rest of the industry. There is a need to update some sections of the management report, such as in the area of non-financial information or the use of key figures. For this purpose, recommendations for action were prepared in this work, which should contribute to increasing the informative value of the non-financial information as well as the increased use of key figures. However, the risk report of Grazer Wechselseitige Versicherung AG can be seen as a pioneer in comparison to the insurance companies that were analysed, as it reports in detail on risks, risk management methods and risk objectives.

In order to be able to guarantee that the management report of Grazer Wechselseitige Versicherung AG corresponds to the market conditions in the insurance sector in the future, a benchmark should be carried out regularly.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Ausgangssituation und Praxisoutput	1
1.2 Problemstellung und Detailfragen	3
1.3 Aufbau und Methoden.....	4
2. Beschreibung weiterer Vorschriften bezogen auf den Kooperationspartner	7
2.1 Relevante Aspekte der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung	7
2.1.1 Historische Entwicklung und Entstehung	8
2.1.2 Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze der Lageberichterstattung.....	13
2.1.3 Inhalt des Lageberichts	15
2.2 Relevante Aspekte der Leitlinien zur Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht des österreichischen Versicherungsverbands.....	27
2.2.1 Historische Entwicklung und Entstehung	27
2.2.2 Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze der Lageberichterstattung.....	28
2.2.3 Inhalt des Lageberichts	30
3. Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG	45
3.1 Beschreibung Untersuchungsdesign.....	45
3.2 Derzeitige Anwendung der weiteren Vorschriften.....	51
3.2.1 Anwendung der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung.....	51
3.2.2 Anwendung der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands	53
3.3 Kennzahlen im Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG	55
4. Empirische Untersuchung der Lageberichterstattung von ausgewählten Versicherungsunternehmen	58
4.1 Auswahl der untersuchten Versicherungsunternehmen	58
4.2 Lageberichterstattung in der Allianz Elementar Versicherungs-AG	59
4.2.1 Anwendung der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung und der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands	59
4.2.2 Berichterstattung mittels Kennzahlen	62
4.3 Lageberichterstattung in der Generali Versicherung AG	63
4.3.1 Anwendung der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung und der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands	64
4.3.2 Berichterstattung mittels Kennzahlen	67
4.4 Lageberichterstattung der Merkur Versicherung AG	69
4.4.1 Anwendung der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung und der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands	69
4.4.2 Berichterstattung mittels Kennzahlen	74
4.5 Lageberichterstattung in der Uniqa Österreich Versicherungen AG	75

4.5.1 Anwendung der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung und der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands	76
4.5.2 Berichterstattung mittels Kennzahlen	79
4.6 Schlussfolgerungen der empirischen Untersuchung	81
5. Resümee.....	87
5.1 Zusammenfassung	87
5.2 Kritische Reflexion und Ausblick	91
Literaturverzeichnis	93
Anhang.....	100

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung der Anzahl der Versicherungsverträge im Lagebericht der GRAWE..	56
Abbildung 2: Darstellung der verrechneten Prämie der Sparte Kfz-Haftpflichtversicherung im Lagebericht der Allianz Elementar Versicherungs-AG	62
Abbildung 3: Darstellung der Verantwortlichkeiten und wesentlichen Aufgaben im Risk-Governance-System im Lagebericht der Generali Versicherung AG	63
Abbildung 4: Darstellung der CSR-Themenschwerpunkte inklusive Untergliederung im Lagebericht der Merkur Versicherung AG.....	71
Abbildung 5: Darstellung der verrechneten und abgegrenzten Prämien der Lebensversicherung im Lagebericht der Uniqa Österreich Versicherungen AG	80
Abbildung 6: Darstellungsempfehlung der risikopolitischen Grundsätze im Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG	109
Abbildung 7: Darstellung der Eigenkapitalrentabilität in der Kennzahlenübersicht der GRAWE	112
Abbildung 8: Darstellung der verrechneten Prämien Schaden- und Unfallversicherung in der Kennzahlenübersicht der GRAWE	113
Abbildung 9: Darstellung verrechnete Prämien Lebensversicherung in der Kennzahlenübersicht der GRAWE	114
Abbildung 10: Darstellung durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen in der Kennzahlenübersicht der GRAWE	115
Abbildung 11: Darstellung Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit in der Kennzahlenübersicht der GRAWE	116
Abbildung 12: Darstellung der Kapitalanlagen in der Kennzahlenübersicht der GRAWE	117

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Änderungshistorie der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung	8
Tabelle 2: Eckdaten ausgewählter Versicherungsgesellschaften.....	58

Formelverzeichnis

Formel 1: EBIT	32
Formel 2: Eigenkapitalrentabilität	33
Formel 3: Gesamtkapitalrentabilität	33
Formel 4: Nettoverschuldung.....	33
Formel 5: Eigenkapitalquote	34
Formel 6: Nettoverschuldungsgrad.....	34
Formel 7: Combined Ratio.....	36
Formel 8: Embedded Value	37
Formel 9: Solvabilitätsquote	38

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Checkliste zur Untersuchung der Lageberichterstattung	101
Anhang 2: Empfehlungen zur Lageberichterstattung in der Grazer Wechselseitige Versicherung AG.....	105

Abkürzungsverzeichnis

AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
COVID-19	Coronavirus Disease 2019
CSR	Corporate Social Responsibility
DRS 20	deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 20
EB	erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EBIT	Earnings before Interest and Tax
EGT	Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit
EU	Europäische Union
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
FVBG	Fair Value-Bewertungsgesetz
GRAWE	Grazer Wechselseitige Versicherung AG
GRI	Global Reporting Initiative
IAS	International Accounting Standard
IFRS	International Financial Reporting Standards
KSW	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz
ROE	Return on Equity
ROI	Return on Investment
SFCR	Bericht zur Solvenz- und Finanzlage
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VVO	Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

1. Einleitung

1.1 Ausgangssituation und Praxisoutput

Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG, GRAWE genannt, ist ein Versicherungsunternehmen mit Sitz der Generaldirektion in Graz und stellt das Kooperationsunternehmen dieser Arbeit dar. Die Kernkundengruppe der Grazer Wechselseitige Versicherung AG sind PrivatkundenInnen, LandwirtInnen und FreiberuflerInnen sowie Klein- und Mittelbetriebe. Die Kernprodukte der GRAWE sind Gebäude- und Inhaltsversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungen, Er- und Ablebensversicherungen sowie Unfallversicherungen. Der GRAWE Konzern ist im Versicherungs-, Immobilien- und Bankenbereich tätig. Das Unternehmen ist international vertreten, zum Unternehmen zählen 18 Versicherungstochtergesellschaften in 13 Ländern in Zentral-, Ost- und Südosteuropa.

Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG ist ein Versicherungsunternehmen. Für diese Unternehmen gelten zwei Rechtsnormen, das Unternehmensgesetzbuch (UGB) und das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Für die Rechnungslegung und Abschlussprüfung gelten gemäß § 136 Abs. 1 Z 1 VAG die Bestimmungen des UGB, soweit nicht anders im VAG bestimmt.

Das Hauptaugenmerk bei der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen liegt darauf den JahresabschlussadressatenInnen entscheidungsrelevante Informationen bereitzustellen, um ihnen einen Einblick in das Unternehmen zu gewähren. Dieser steigende Fokus auf entscheidungsrelevante Informationen hat die Unternehmensberichterstattung der letzten Jahre verändert. Besonders die Lageberichterstattung hat durch diese Entwicklung eine wesentliche Erweiterung erfahren. Dies stellt das Kooperationsunternehmen vor neue Herausforderungen im Hinblick auf die Lageberichterstattung.

Neben dem Jahresabschluss ist der Lagebericht ein wichtiges Informationsinstrument und nimmt eine ergänzende Funktion zum Jahresabschluss ein. Der Lagebericht vermittelt zusätzliche Informationen, die sich nicht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang erkennen lassen. Um eine einheitliche und vergleichbare Berichterstattung zu garantieren, werden für die Gliederung und den Aufbau des Lageberichts verschiedene, thematisch zusammenhängende Abschnitte vorgeschlagen. Anfangs werden der Geschäftsverlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres und die Lage des Unternehmens dargestellt. Anschließend werden die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens erörtert. Weiters müssen bestimmte Unter-

nehmen, dazu gehört auch das Kooperationsunternehmen, eine nichtfinanzielle Erklärung aufstellen und veröffentlichen. Die Grundsätze der Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit, Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit sind bei der Erstellung des Lageberichts einzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Lageberichterstattung existieren nicht nur gesetzliche Vorschriften, sondern auch Stellungnahmen, Leitlinien und Empfehlungen. Betreffend die Lageberichterstattung gibt es vom Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) eine Stellungnahme, die sich mit dem Aufbau und dem Inhalt des Lageberichts entsprechend den Bestimmungen des UGB befasst. Zudem existieren Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands (VVO), worin speziell auf Besonderheiten des Lageberichts von Versicherungsunternehmen eingegangen wird. Des Weiteren besteht ein Fachgutachten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW), welches sich mit der Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht beschäftigt. Diese nicht gesetzlichen Regelungen sind nicht verpflichtend anzuwenden, sondern gelten als Empfehlungen und sollen helfen den Gesetzestext besser anwenden zu können.

Im Kooperationsunternehmen wird derzeit nicht genau nach der oben genannten AFRAC Stellungnahme, den Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands und der Empfehlung der KSW vorgegangen.

Zudem wurde vom Kooperationspartner der Wunsch geäußert, dass in Zukunft Kennzahlen präserter im Lagebericht vertreten sein sollen. Kennzahlen sind ein wichtiger Bestandteil von Lageberichten. Hierbei spielen vor allem in den letzten Jahren nichtfinanzielle Kennzahlen eine immer wichtigere Rolle, da JahresabschlussadressatenInnen ein zukunftsorientiertes und nachhaltiges Handeln als wichtig erachten. Mittels Kennzahlen ist es möglich, die Lesbarkeit und Aussagekraft von Lageberichten zu optimieren.

Die letzte Aktualisierung bzw. Anpassung des Lageberichts der GRAWE erfolgte vor ein paar Jahren, aus diesem Grund äußerte das Kooperationsunternehmen den Wunsch, den Lagebericht an die aktuellen Marktgegebenheiten im Versicherungsbereich anzupassen. Dies soll durch einen Benchmark mit anderen ausgewählten Versicherungsunternehmen erreicht werden, um zu definieren auf welchem Stand sich der Lagebericht der GRAWE im Vergleich zur Branche, befindet.

Der Praxisoutput dieser Arbeit sind Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Aussagekraft und Lesbarkeit des Lageberichts der Grazer Wechselseitige Versicherung AG. Diese Handlungsempfehlungen behandeln die Berücksichtigung weiterer nicht gesetzlicher Vorschriften sowie die Steigerung der Aussagekraft mit Hilfe von Kennzahlen.

Die Handlungsempfehlungen basieren auf der kritischen Auseinandersetzung mit der AFRAC Stellungnahme betreffend den Lagebericht und den Leitlinien des VVO. Weiters fließen in diese Handlungsempfehlungen die Ergebnisse der empirischen Untersuchung von Lageberichten von ausgewählten Versicherungsunternehmen mit ein.

1.2 Problemstellung und Detailfragen

Die Problemstellung dieser Arbeit besteht darin, relevante Punkte zu identifizieren, um den Lagebericht der GRAWE im Hinblick auf die weiterführenden Vorschriften der Lageberichterstattung und der Verwendung von Kennzahlen zu optimieren. Zur Bearbeitung der Problemstellung bedarf es zum einen einer kritischen Auseinandersetzung mit weiteren Vorschriften und dem Einsatz von Kennzahlen. Dabei soll die Anwendbarkeit für das Kooperationsunternehmen hinsichtlich Größe und Komplexität geprüft werden. Zum anderen bedarf es einen empirischen Vergleich mit ausgewählten Versicherungsunternehmen. Zudem wird ein Fokus auf die Verwendung von Kennzahlen gelegt, da diese zur Steigerung der Aussagekraft und Lesbarkeit beitragen.

Die Relevanz der Klärung der Problemstellung ist dadurch gegeben, dass der Kooperationspartner mit Hilfe dieser Arbeit in der Lage sein wird, den Lagebericht an die aktuellen Marktgegebenheiten in der Versicherungsbranche anzupassen. Darüber hinaus werden bei der Beachtung der weiteren Vorschriften die Informationen des Lageberichts für AdressatenInnen verbessert. Dies erfolgt dadurch, dass über die Pflichtangaben hinausgehende Erläuterungen im Lagebericht dargestellt werden. Zudem ist die Grazer Wechselseitige Versicherung AG mit der stärkeren Verwendung von Kennzahlen in der Lage, die Aussagekraft und Lesbarkeit des Lageberichts zu erhöhen.

Abgeleitet aus der Problemstellung muss einleitend geklärt werden, welche Anforderungen betreffend den Lagebericht in der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung und in den VVO Leitlinien zur Berichterstattung im Lagebericht für das Kooperationsunternehmen bestehen.

Folgend wird im Rahmen dieser Arbeit beantwortet, inwiefern auf weitere Vorschriften derzeit im Lagebericht des Kooperationsunternehmens eingegangen wird. Zudem wird untersucht in welcher Form die GRAWE derzeit Kennzahlen berichtet. Die Untersuchung der Kennzahlen findet im gesamten Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG statt. Mit der Untersuchung des Lageberichts der GRAWE soll geklärt werden, wie dieser im Hinblick auf die Anwendung von nicht gesetzlichen Vorschriften und die Verwendung von Leistungsindikatoren zum jetzigen Stand aufgebaut und gestaltet ist.

Weiters stellt sich die Frage wie andere Versicherungsunternehmen in der Lageberichterstattung agieren. Hierbei soll untersucht werden, inwieweit andere Versicherungsunternehmen auf weitere Vorschriften eingehen. Zudem soll die Anwendung von Kennzahlen näher betrachtet werden. Schließlich stellt sich die Frage inwieweit die gewonnenen Erkenntnisse aus der empirischen Untersuchung auf den Kooperationspartner anwendbar bzw. übertragbar sind.

Abschließend werden basierend auf den Ergebnissen der vorherigen Fragen Handlungsempfehlungen für das Kooperationsunternehmen abgeleitet. Diese beinhalten Vorschläge zum Einsatz von weiteren Vorschriften im Lagebericht. Zudem werden mögliche Auswirkungen für JahresabschlussadressatenInnen sowie Auswirkungen auf den Inhalt des Lageberichts beschrieben. Des Weiteren wird der Einsatz von Leistungsindikatoren thematisiert.

1.3 Aufbau und Methoden

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in fünf Kapitel, wobei das zweite Kapitel zur theoretischen Aufarbeitung dient und mit Kapitel 3 der praxisorientierte Teil beginnt.

Nach dem Einleitungskapitel erfolgt in Kapitel 2 die Beschreibung der AFRAC Stellungnahme und der VVO Leitlinien bezogen auf die Grazer Wechselseitige Versicherung AG. Damit soll geklärt werden, welche weiteren Vorschriften für das Kooperationsunternehmen hinsichtlich Größe und Komplexität gültig sind.

Nach der kritischen Auseinandersetzung mit den weiteren Vorschriften wird der Lagebericht des Kooperationsunternehmens in Kapitel 3 untersucht. Im Zuge dessen wird mittels einer Checkliste untersucht, inwieweit das Kooperationsunternehmen auf Stellungnahmen, Leitlinien und Fachgutachten in der Lageberichterstattung eingeht. Im Rahmen der internen Untersuchung wird der letzte veröffentlichte Lagebericht des Kooperationsunternehmens analysiert, da im Vergleich zu den Vorjahren keine wesentlichen Änderungen bestehen.

Folgend wird eine empirische Untersuchung in Kapitel 4 durchgeführt. Im Rahmen dieser werden Lageberichte von ausgewählten Versicherungsgesellschaften mit einer Checkliste analysiert, um herauszufinden in welchem Ausmaß weitere Vorschriften in der Lageberichterstattung berücksichtigt werden. Zudem soll die Verwendung von Kennzahlen analysiert werden. Mit Hilfe dieser empirischen Untersuchung sollen Best-Practice-Ansätze abgeleitet werden.

Abschließend werden, basierend auf der Analyse des Lageberichts der GRAWE und der empirischen Untersuchung, Handlungsempfehlungen für das Kooperationsunternehmen formuliert. Diese beinhalten Vorschläge zur Verwendung von weiteren Vorschriften, sowie Anregungen zum Einsatz von Kennzahlen.

Im einleitenden theoretischen Kapitel wird als Methode eine Literaturrecherche angewandt, um einen Überblick über weitere Vorschriften in der Lageberichterstattung zu geben. Dies erfolgt bezogen auf die Grazer Wechselseitige Versicherung AG. Als Grundlagen dienen hierfür die AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung, die VVO Leitlinien zur Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht und die Empfehlung der KSW zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. im Konzernlagebericht.

Im Praxisteil dieser Arbeit wird zunächst der Lagebericht des Kooperationsunternehmens mit einer Checkliste untersucht. Der Lagebericht der GRAWE wird hinsichtlich der Verwendung weiterer Vorschriften und der Anwendung von Kennzahlen analysiert, um die IST-Situation des Lageberichts zu erörtern. Die Checkliste gliedert sich in fünf Abschnitte. Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit allgemeinen Fragen zum Versicherungsunternehmen. Im zweiten Abschnitt der Checkliste werden allgemeine Fragestellungen zum Lagebericht beantwortet. Der dritte bzw. vierte Abschnitt beschäftigt sich mit Fragen zur AFRAC Stellungnahme bzw. zu den VVO Leitlinien. Im letzten Abschnitt der Checkliste werden Fragestellungen zur Verwendung von Kennzahlen im Lagebericht gestellt. Als Basis für die Erstellung der Checkliste dienen die Ergebnisse der Literaturrecherche aus Kapitel 2.

Nach der unternehmensinternen Betrachtung wird in der Arbeit als Methode eine empirische Untersuchung durchgeführt, um herauszufinden auf welchen Stand der Lagebericht der GRAWE sich im Vergleich zur Branche befindet. Mit diesem Benchmark soll herausgefunden werden, ob der Lagebericht des Kooperationspartners den aktuellen Marktgegebenheiten entspricht und ob Aufholbedarf herrscht. Dafür werden aus Lageberichten ausgewählter Versicherungsunternehmen Anregungen für den Einsatz weiterer Vorschriften und Vorschläge für die Anwendung von Kennzahlen im Lagebericht der GRAWE abgeleitet. Um eine qualitativ hochwertige und objektive Auswertung der empirischen Untersuchung zu gewährleisten, werden die Lageberichte von ausgewählten Versicherungsunternehmen mit Hilfe einer Checkliste analysiert. Es handelt sich hierbei um dieselbe Checkliste mit jener auch die interne Betrachtung des Lageberichts der GRAWE stattgefunden hat.

In weiterer Folge sollen mit der empirischen Untersuchung Handlungsempfehlungen formuliert und ein Soll-Konzept erstellt werden.

Zur Abgrenzung der Themenstellung kann festgehalten werden, dass es nicht Teil dieser Arbeit ist, die Handlungsempfehlungen auf den Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG anzuwenden. Ebenso wird nicht auf Besonderheiten anderer Branchen eingegangen, da den Schwerpunkt dieser Arbeit die Spezifika von Versicherungsunternehmen darstellen.

2. Beschreibung weiterer Vorschriften bezogen auf den Kooperationspartner

In diesem Kapitel werden die weiteren Vorschriften bezogen auf den Kooperationspartner die Grazer Wechselseitige Versicherung AG vorgestellt. Es werden relevante Aspekte der AFRAC Stellungnahme und der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands näher erörtert.

2.1 Relevante Aspekte der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung

Das AFRAC ist ein Beirat für Abschlussprüfung und Rechnungslegung. Dieser Beirat ist privat organisiert und wird von zuständigen Behörden von österreichischen Standardsettern in den Bereichen Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung unterstützt. WirtschaftsprüferInnen, WissenschaftlerInnen, AbschlusserstellerInnen, AnalystenInnen, SteuerberaterInnen, MitarbeiterInnen von Aufsichtsbehörden sowie InvestorenInnen zählen zu den MitgliedernInnen des AFRAC.¹

Das AFRAC verfasst Stellungnahmen, welche laufend aktualisiert und an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Damit soll eine Klarstellung von verschiedenen Bilanzierungs- und Bewertungsfragen erreicht werden. Dies erfolgt ebenfalls laufend für die AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung. Das folgende Unterkapitel zeigt die Darlegung der historischen Entwicklung und Entstehung der AFRAC Stellungnahme 9.

¹ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Vorwort.

2.1.1 Historische Entwicklung und Entstehung

Die folgende Tabelle stellt die Änderungshistorie der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung dar:

erstmalige Veröffentlichung	Juni 2009	
Überarbeitung	März 2016	Berücksichtigung der Änderungen des UGB durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 und geringfügige weitere Aktualisierungen
Überarbeitung	Dezember 2017	Berücksichtigung der Änderungen des UGB durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz und weitere Aktualisierungen
Überarbeitung	September 2019	Berücksichtigung der Änderungen des UGB durch das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 in Rz 21b (Wegfall von § 196a (2) UGB); Korrektur eines Redaktionsversehens in Rz 3

Tabelle 1: Änderungshistorie der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung
Quelle: AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [5.10.2020], Vorwort.

Wie aus der Tabelle entnommen werden kann gab es zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit drei Überarbeitungen der AFRAC Stellungnahme 9. Die größte Änderung fand mit der Überarbeitung im Dezember 2017 statt. Die Berücksichtigung des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes führte zur Erstellung eines neuen Kapitels. Bei den Überarbeitungen vom März 2016 sowie vom September 2019 sind geringfügigere Änderungen an der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung vorgenommen worden.

AFRAC Stellungnahme 9 – Stammfassung Juni 2009

Die AFRAC Stellungnahme befasst sich mit dem Inhalt und dem Aufbau des Lageberichts entsprechend den Regelungen des UGB in der Fassung des Unternehmensrechts-Änderungsgesetzes 2008.²

In der Fassung vom Juni 2009 sind für die Gliederung des Lageberichts zwei Hauptabschnitte vorgeschlagen. Im ersten Hauptabschnitt soll über die Lage der Gesellschaft und den Geschäftsverlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres berichtet werden. Im zweiten Hauptabschnitt sind die Risiken des Unternehmens und die voraussichtliche Entwicklung darzustellen. Ein zusätzlicher gesonderter Hauptabschnitt ist zu erstellen, wenn bestimmte Berichtsinhalte von essenzieller Bedeutung sind, z. B. Bericht über die Ereignisse nach dem Abschlussstichtag oder Bericht über die Zweigniederlassungen.³

In der Fassung vom Juni 2009 wird der Bericht über die Ereignisse nach dem Abschlussstichtag als eigener Unterbericht angeführt. In diesem Bericht sollen laut § 243 (3) Z 1 UGB „Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind“ aufgenommen werden. Als genauer Zeitraum wird hierfür in der AFRAC Stellungnahme auf den Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Unterzeichnung des Jahresabschlusses verwiesen.⁴

Seit 2003 unterliegt die Lageberichterstattung wesentlichen Veränderungen, die die Unternehmen zu einer ausführlicheren Berichterstattung verpflichten sollen. Diese Veränderungen resultieren aus entsprechenden Neuregelungen und Anpassungen auf Ebene der Europäischen Union (EU). 2003 trat das Fair Value-Bewertungsgesetz (FVBG) in Kraft, welches die Umsetzung der Fair Value-Richtlinie der EU zum Ziel hatte. Für Abschlüsse laut UGB gibt es dadurch aber keine Möglichkeit zum Fair Value zu bewerten, es erfolgte eine Adaption der Angaben im Lagebericht sowie im Anhang. Es sind Angaben zu der Verwendung von Finanzinstrumenten, die in diesem Zusammenhang stehenden Risikomanagementmethoden und -ziele sowie zu bestehenden Ausfall-, Cashflow-, Liquiditäts- und Preisänderungs-Risiken offenzulegen. Des Weiteren wurde der § 243 UGB um die Absätze (1), (2) und (5) sowie der § 267 um die Absätze (1) und (2) mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 ergänzt. Mit dieser Erweiterung wurde gemäß der Modernisierungsrichtlinie die verpflichtende Ergänzung des Lageberichts realisiert. Mit dem Inkrafttreten des Übernahmerechts-Änderungsgesetz 2006, welches zur Umsetzung der Übernahmerichtlinie 2004/25/EG dient, müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen

² S. AFRAC Stellungnahme 9 (2009), Onlinequelle [5.10.2020], Rz 17.

³ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2009), Onlinequelle [5.10.2020], Rz 3.

⁴ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2009), Onlinequelle [5.10.2020], Rz 47; vgl. BERTL/PANZIRSCH (2010), Onlinequelle [2.4.2020], S. 269.

Informationen zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess berichten. Im Jahr 2007 wurde im Zuge der Novellierungen des Bankwesengesetzes und des Börsegesetzes die Verpflichtung zur Aufstellung eines Halbjahreslageberichts für börsennotierte Unternehmen eingeführt.⁵

AFRAC Stellungnahme 9 – Überarbeitung März 2016

Im März 2016 wurde die Stammfassung der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung überarbeitet. Diese Überarbeitung berücksichtigt die Anpassung des UGB aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 sowie weitere geringfügige Änderungen.⁶

In der Fassung vom März 2016 wurden die Rangziffer 9 sowie die Rangziffern 47 bis 51 gestrichen, welche über den Bericht von Ereignissen von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag handeln. Diese Teile wurde gestrichen, da mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 festgelegt wurde, dass Informationen über Vorgänge von besonderer Bedeutung, welche nach Abschluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, im Anhang zu berichten sind.⁷

Im Gegenzug wurden im Rahmen des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 die Angaben zu eigenen Anteilen vom Anhang in den Lagebericht verschoben.⁸ Hierfür wurde der Abschnitt „6.4. Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile“ eingefügt, welcher in den Rangziffern 74a bis 74g dargestellt wird.

AFRAC Stellungnahme 9 – Überarbeitung Dezember 2017

Die überarbeitete Fassung der AFRAC Stellungnahme 9 vom Dezember 2017 berücksichtigt die Aktualisierungen des UGB durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) sowie weitere Anpassungen.⁹

Das NaDiVeG ist das Ergebnis der österreichischen Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/95/EU. Die Richtlinie 2014/95/EU ist eine lückenhafte Rechtsvorschrift. Die Richtlinie schreibt vor, dass berichtet werden muss, aber nicht zwingend worüber berichtet werden muss. Teilweise werden Regelungen von der EU vorgegeben, andere Regelungen müssen von den Mitgliedsstaaten

⁵ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2009), Onlinequelle [5.10.2020], Rz 13 – 16; vgl. BARBORKA/ROHATSCHKEK/HEU (2005), Onlinequelle [26.10.2020], Kap. 3.1. Allgemeines.

⁶ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2016), Onlinequelle [3.10.2020], Vorwort.

⁷ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2009), Onlinequelle [5.10.2020], Rz 9; s. AFRAC Stellungnahme 9 (2016), Onlinequelle [3.10.2020], Rz 9 iVm 16a.

⁸ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2016), Onlinequelle [3.10.2020], Rz 16a.

⁹ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2017), Onlinequelle [3.10.2020], Vorwort; vgl. LINDBAUER (2018), Onlinequelle [25.7.2020], S. 12.

selbst festgelegt werden. Damit erhalten die Mitgliedsstaaten einen Spielraum für die Ausgestaltung und Umsetzung der Richtlinie.¹⁰ Dies zeigt sich unter anderem in der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung.

Die AFRAC Stellungnahme kann als Leitlinie für die Erstellung nichtfinanzieller Informationen gesehen werden. Sie konkretisiert die Anforderungen der Gesetzgebung und beschreibt zudem die wichtigsten Fristen, erläutert inhaltliche Anforderungen bezogen auf den Anwendungsbereich, beschreibt das Zusammenspiel des Lageberichts mit der nichtfinanziellen Erklärung, erläutert mögliche sonstige Befreiungen sowie die Aufstellung eines gesonderten Berichts.¹¹

Es fällt auf, dass in dieser Fassung der AFRAC Stellungnahme 9 das erste Kapitel von „Zusammenfassung“ in „Einleitung“ umbenannt wurde. Darüber hinaus wurden die Rangziffern 13 bis 16a gestrichen, in welchen in der Fassung vom März 2016 die gesetzlichen Grundlagen beschrieben wurden.

In der Fassung vom Dezember 2017 wurden die Rangziffern 6a, 21a und 21b eingeführt, welche Informationen zur nichtfinanziellen Erklärung enthalten. Weiters wurde ein eigener Abschnitt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt. Es handelt sich hierbei um Abschnitt 9 „Nichtfinanzielle Erklärung bzw. nichtfinanzieller Bericht“.

Der Abschnitt 9 „Nichtfinanzielle Erklärung bzw. nichtfinanzieller Bericht“ erstreckt sich über rund 13 Seiten und ist wie folgt aufgebaut:¹²

- Allgemeines und Anwendungsbereich
- Inhalt der Berichterstattung gemäß § 243b (2) und (3) iVm § 243b (5) UGB
 - Beschreibung des Geschäftsmodells (§ 243b (3) Z 1 UGB)
 - Beschreibung der Konzepte zu den genannten Belangen (§ 243b (3) Z 2 UGB)
 - Ergebnisse der Konzepte (§ 243b (3) Z 3 UGB)
 - Angewandte Due-Diligence-Prozesse (§ 243b (3) Z 4 UGB)
 - Wesentliche Risiken mit wahrscheinlich negativen Auswirkungen auf die Belange (§ 243b (3) Z 5 UGB)
 - Die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren mit Bedeutung für die konkrete Geschäftstätigkeit (§ 243b Abs (3) Z 6 UGB)
 - Einbeziehen von Rahmenwerken
- Weglassen von Informationen

¹⁰ Vgl. SCHRADER (2015) in: DEINERT/SCHRADER/STOLL (Hrsg.), S. 38; s. RL 2014/95/EU Art. 19a.

¹¹ Vgl. BAUMÜLLER (2019), Onlinequelle [25.7.2020], S. 70; vgl. PWC (2017), Onlinequelle [13.10.2020], S. 10ff; vgl. PWC (2018), Onlinequelle [13.10.2020], S. 8f.

¹² S. AFRAC Stellungnahme 9 (2017), Onlinequelle [3.10.2020], Rz 142ff.

- Einzelfragen zum gesonderten Bericht
 - Allgemeines
 - Frist zur Aufstellung
 - Stetigkeit
- Befreiung durch Einbeziehung in eine konsolidierte Berichterstattung
- Konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung bzw. konsolidierter nichtfinanzieller Bericht
 - Anwendungsbereich
 - Inhalte der Berichterstattung, Weglassen von Informationen, gesonderter Bericht
 - Zusammenfassen der Erklärungen bzw. der Berichte
 - Befreiung

AFRAC Stellungnahme 9 – Überarbeitung September 2019

Die Überarbeitung der AFRAC Stellungnahme 9 im September 2019 bezieht Anpassungen des UGB durch das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 mit ein sowie weitere geringfügige Aktualisierungen.¹³

In dieser Fassung wurde die Rangziffer 21b geändert. Anstelle des Verweises auf § 196a (2) UGB wird auf die AFRAC Stellungnahme 34 Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen verwiesen.¹⁴

Zudem wurde noch ein Teilsatz in der Rangziffer 3 ergänzt. Hierbei handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.¹⁵

Nach der Darstellung der historischen Entwicklung und Entstehung der AFRAC Stellungnahme 9 werden im darauffolgenden Kapitel allgemeine Bestimmungen und Grundsätze der Lageberichterstattung laut der AFRAC Stellungnahme 9 erläutert.

¹³ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Vorwort.

¹⁴ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2017), Onlinequelle [3.10.2020], Rz 21b; s. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 21b.

¹⁵ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2017), Onlinequelle [3.10.2020], Rz 3; s. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Vorwort iVm Rz 3.

2.1.2 Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze der Lageberichterstattung

Die AFRAC Stellungnahme behandelt den Inhalt und den Aufbau des Lageberichts bzw. des Konzernlageberichts gemäß den UGB Bestimmungen §§ 243 bis 243b, 267 und 267a UGB. Das Kooperationsunternehmen ist laut UGB dazu verpflichtet einen Lagebericht aufzustellen.

Grundsätze für die Erstellung des Lageberichts

Bei der Aufstellung des Lageberichts ist auf folgende Grundsätze zu achten:¹⁶

- **Vollständigkeit**
Dieser Grundsatz bedeutet, dass sämtliche Informationen zu vermitteln sind, die von sachkundigen AdressatenInnen gebraucht werden, um die Lage des Unternehmens und den Geschäftsverlauf sowie die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken bewerten zu können.
- **Verlässlichkeit**
Angaben müssen nachvollziehbar und zutreffend sein. Weiters müssen sie schlüssig, konsistent, plausibel und widerspruchsfrei gegenüber dem Jahresabschluss sein. Bei Informationen, welche sich auf die Zukunft beziehen, ist von einer niedrigeren Verlässlichkeit auszugehen als bei vergangenheitsbezogenen Angaben.
- **Klarheit und Übersichtlichkeit**
Der Lagebericht ist klar vom Jahresabschluss zu trennen. Er ist unter der Überschrift „Lagebericht“ aufzustellen und zu berichten. Der Lagebericht muss durch Zwischenüberschriften strukturiert werden.
- **Vergleichbarkeit**
Die in der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung vorgeschlagene Gliederung soll angewendet werden, um die Vergleichbarkeit von Lageberichten zwischen verschiedenen Unternehmen zu fördern. Die formelle und die materielle Stetigkeit sind einzuhalten. Unter formeller Stetigkeit wird die Vergleichbarkeit zu vorangegangenen Geschäftsjahren und der Berichtsaufbau verstanden. Als materielle Stetigkeit werden die dargestellten Inhalte inklusive Leistungsindikatoren bezeichnet. Das Abweichen vom

¹⁶ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 23; vgl. FREY (2019), Onlinequelle [25.7.2020], S. 251.

Grundsatz der Vergleichbarkeit ist bei Vorkommen besonderer Umstände, wie beispielsweise Gesetzesänderungen oder anderen Berichtsanforderungen, möglich.

Gliederung des Lageberichts

Für die Gliederung des Lageberichts empfiehlt das AFRAC die rechtlichen Pflichtangaben in folgende Bereiche aufzuteilen:¹⁷

- Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage
 - Geschäftsverlauf
 - Bericht über die Zweigniederlassungen
 - Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
- Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens
 - Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens
 - Wesentliche Risiken und Ungewissheiten
- Bericht über die Forschung und Entwicklung
- Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile
- Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess
- Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen
- Nichtfinanzielle Erklärung

Die gesetzlichen Pflichtangaben müssen nur erfolgen, sofern sie für das jeweilige Unternehmen zutreffend sind. Für die GRAWE ist die Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess nicht notwendig, da diese Angaben von börsennotierten Unternehmen erfolgen müssen und die GRAWE kein börsennotiertes Unternehmen ist. Dasselbe gilt für die Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen.¹⁸

Der Detaillierungsgrad und der Umfang der oben genannten Abschnitte sind von der Komplexität und der Größe des Unternehmens abhängig. Es kann erforderlich sein, je nach ihrer Bedeutung

¹⁷ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 24; vgl. SCHUSCHNIG (2017) in: KANDUTH-KRISTEN/FRITZ-SCHMIED (Hrsg.), Onlinequelle [2.4.2020], S. 763; vgl. SCHUSCHNIG/PAULITSCH/FRITZ-SCHMIED (2018), Onlinequelle [22.7.2020], S. 290.

¹⁸ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 17.

für das Unternehmens, untergeordnete Kapitel, z. B. finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, als eigenes Hauptkapitel darzustellen.¹⁹

Folgend werden nun die Inhalte des Lageberichts gemäß der AFRAC Stellungnahme 9 dargestellt. Das Kapitel ist dabei nach den einzelnen Berichtsteilen des Lageberichts laut Empfehlung der AFRAC Stellungnahme gegliedert.

2.1.3 Inhalt des Lageberichts

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Die Bestimmungen zum Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage sind im § 243 (1), (2), (3) Z 1, (3) Z 4 und (5) UGB geregelt.

Im Lagebericht ist das Geschäftsergebnis, der Geschäftsverlauf sowie die Lage des Unternehmens so darzulegen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt wird. Die Basis für die Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage im Lagebericht bilden die Geschäftstätigkeit und die Rahmenbedingungen des Unternehmens. Der Bericht über den Geschäftsverlauf ist an Komplexität und Umfang der Geschäftstätigkeit anzupassen.²⁰

Die Analyse des Geschäftsverlaufs ist eine vergangenheitsbezogene Analyse. Ziel ist es, Informationen darzustellen, die nicht im Jahresabschluss angegeben sind. Die Offenlegung von Informationen, welche bereits im Anhang angegeben wurden, ist zu vermeiden. Mit Hilfe der Analyse der wirtschaftlichen Lage im Lagebericht soll das Unternehmen zeigen am Markt fortbestehen zu können. Der Bericht soll sich nach den Sparten des Unternehmens gliedern. Bei der Berichterstattung ist auf den Verlauf des Geschäftsjahres, den Stand zum Jahresabschluss und auf die Unterschiede zu den vorangegangenen Perioden einzugehen. Mögliche Themen können sein: Absatzentwicklung oder -lage, wesentliche Investitionen, Umgründungen oder der Verlauf des Geschäftsergebnisses. Im Gesetz wird der Begriff Geschäftsergebnis nicht näher ausgeführt, es wird darunter jenes Ergebnis verstanden, welches zur Beschreibung des Geschäftsverlaufs am besten geeignet ist. In der Versicherungsbranche wird dafür häufig das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) verwendet.²¹

¹⁹ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 25.

²⁰ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 27 iVm 28.

²¹ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 29 iVm 30; vgl. SCHUSCHNIG (2017) in: KANDUTH-KRISTEN/FRITZ-SCHMIED (Hrsg.), Onlinequelle [2.4.2020], S. 764f.

Bericht über die Zweigniederlassungen

Das Kooperationsunternehmen verfügt über eine Zweigniederlassung. Mittels des Berichts über Zweigniederlassungen wird eine Gleichstellung mit Tochtergesellschaften bezüglich der Offenlegungspflicht erzielt.²²

Die Angabe von Zweigniederlassungen ist bedeutend für die Transparenz der Marktpräsenz für die JahresabschlussadressatenInnen. Der Bericht über die Zweigniederlassungen soll Angaben zum Sitz, abweichende Firmierung, wesentliche Veränderungen, wie Neugründung, Verlegung oder Schließung von Zweigniederlassungen beinhalten. Weitere Informationen zu Zweigniederlassungen wie Umsatz oder Anzahl der MitarbeiterInnen sind nicht notwendig, jedoch ist die Angabe dieser Informationen verpflichtend, wenn ohne diese Angabe die Darlegung der wirtschaftlichen Lage des Gesamtunternehmens nicht erzielt werden kann.²³

Im Gesetz gibt es keinen Unterschied zwischen bedeutenden oder weniger bedeutenden Zweigniederlassungen, deshalb darf diesbezüglich keine Differenzierung vorgenommen werden. Laut gesetzlichen Regelungen ist über bestehende Zweigniederlassungen zu berichten, dies bedeutet in weiterer Folge, dass bei Nichtexistenz von Zweigniederlassungen kein Negativvermerk erfolgen muss. Es wird jedoch empfohlen einen Negativvermerk anzugeben, um die Informationsfunktion des Lageberichts zu erfüllen. Bestehen Pläne für Schließungen und/oder Neugründungen von Zweigniederlassungen ist dies offenzulegen, wenn diese Pläne wesentlich sind. Es ist auch möglich diese Angaben im Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens zu erörtern.²⁴

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Zur Darstellung der Lage des Unternehmens und des Geschäftsverlaufs sind Leistungsindikatoren bzw. Kennzahlen offenzulegen, diese müssen Aussagekraft und Nachvollziehbarkeit gewährleisten. Das Kooperationsunternehmen muss zusätzlich zu finanziellen Leistungsindikatoren auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren darstellen, da es sich um eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 221 (3) UGB handelt. Die Wahl der Leistungsindikatoren hängt von unternehmens- und branchenspezifischen Besonderheiten sowie von der Größe des Unternehmens und der Komplexität ab. Darüber hinaus ist es essenziell die Aussagekraft von Kennzahlen auf den Geschäftsbetrieb zu ergründen.²⁵

²² S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 8.

²³ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 31 iVm 32.

²⁴ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 33 iVm 34; vgl. SCHUSCHNIG (2017) in: KANDUTH-KRISTEN/FRITZ-SCHMIED (Hrsg.), Onlinequelle [2.4.2020], S. 766.

²⁵ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 6 iVm 7.

Je nach Größe des Unternehmens und Komplexität des Geschäftsbetriebs ist im Lagebericht auf die wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren einzugehen. Diese sind im Rahmen der im Jahresabschluss dargestellten Beträge und Informationen zu erörtern. Es ist weder im Gesetz noch in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (EB) eine Definition der Bezeichnung „Leistungsindikator“ enthalten. Im englischsprachigen Raum wird darunter „key performance indicator“ verstanden, welcher die wesentlichsten Erfolgsmaßstäbe eines Unternehmens beschreibt.²⁶

Laut der gültigen Rechtslage hat die Lageberichterstattung auch qualitative Angaben zu beinhalten. Aus diesem Grund sind verbale Ausführungen nicht ausreichend. Laut der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung sind folgende Informationen bei finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren anzuführen, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln:²⁷

- Berechnung und Definition
- Erklärung
- Quelle der Daten
- Quantitative Angaben einschließlich Vergleichszahlen für mindestens eine vorangegangene Periode
- Informationen zu Änderungen bei der Berechnung der Werte im Vergleich zum Vorjahr

Aus dem Gesetzestext kann abgeleitet werden, dass im Lagebericht direkt aus dem Jahresabschluss herleitbare und in Werten ausdrückbare Kennzahlen als finanzielle Leistungsindikatoren zu berichten sind. Es ist möglich Kennzahlen, welche nicht direkt aus dem Jahresabschluss abgeleitet werden können, mit einer Überleitung anzugeben, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen. Als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren werden Kennzahlen definiert, welche nicht allein aus den im Jahresabschluss berichteten Beträgen abgeleitet werden können und nicht in Geldeinheiten dargestellt werden können. Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über finanzielle und nichtfinanzielle

²⁶ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 35 iVm 36; vgl. KIRCHBERGER/HOFSTÄDTER (2008), Onlinequelle [25.7.2020], S. 275.

²⁷ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 37; vgl. SCHUSCHNIG (2017) in: KANDUTH-KRISTEN/FRITZ-SCHMIED (Hrsg.), Onlinequelle [2.4.2020], S. 765; vgl. SCHIFF/MITTELBACH-HÖRMANSEDER (2019) in: BERTL/EBERHARTINGER/EGGER/HIRSCHLER/KALSS/LANG/NOWOTNY/RIEGLER/RUST/SCHUCH/STARINGER (Hrsg.), Onlinequelle [26.6.2020], S. 26.

Leistungsindikatoren ist darauf zu achten, dass bezogen auf das Unternehmen und dessen Branche die wichtigsten Kennzahlen im Lagebericht erörtert und offengelegt werden.²⁸

Als wichtige finanzielle Kennzahlen werden dabei jene der finanzwirtschaftlichen und der erfolgswirtschaftlichen Analyse, zum Beispiel Erfolgskennzahlen, wie Rentabilitätskennzahlen, Kennzahlen der Vermögens- und Kapitalstruktur, Finanzierungskennzahlen und Geldflussrechnung, verstanden. Zusätzlich zur Definition der Leistungsindikatoren ist allenfalls auch eine Überleitung aus dem Jahresabschluss darzustellen. Mit Hilfe jener soll garantiert werden, dass JahresabschlussadressatenInnen die Berechnung der Kennzahlen nachvollziehen können und in weiterer Folge wird die Vergleichbarkeit zu anderen Unternehmen gesteigert.²⁹

Laut gesetzlichen Vorschriften ist die Darstellung einer vollständigen Geldflussrechnung nicht verpflichtend. Es genügt, wenn unter Darstellung der angewandten Grundsätze Teilergebnisse der Kapitalflussrechnung, wie beispielsweise Geldfluss aus der operativen Tätigkeit, Geldfluss aus der Investitionstätigkeit und Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit, erläutert werden. Die Pflicht für diese Angaben gilt nicht für Unternehmen, in denen die Kapitalflussrechnung von geringer Bedeutung ist.³⁰

Bei der Darstellung von Leistungsindikatoren im Zeitablauf sind mindestens die Werte des Vorjahres anzugeben. Falls dies nicht ausreichend ist, ist darauf hinzuweisen. Zudem besteht die Möglichkeit weitere Vergleichswerte der Vorjahre anzugeben, um eine ausreichende bzw. höhere Aussagekraft der Kennzahlen zu erzielen.³¹

Wesentliche nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind von großen Kapitalgesellschaften im Rahmen der Lageberichterstattung anzugeben und bezüglich der Informationen im Jahresabschluss zu erörtern. Mit Hilfe der Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wird die Analyse des Geschäftsverlaufs, der Lage des Unternehmens und das Geschäftsergebnis verbessert, was zu einer Steigerung der Qualität von Prognosen und der Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen führt. Die Angabe von nichtfinanziellen Kennzahlen ist von der Größe und Komplexität des Unternehmens abhängig. Die Informationen über nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sollen im Rahmen der Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisse und der Lage des Unternehmens erfolgen.³²

²⁸ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 38 iVm 39; vgl. ASCHAUER/FUHRMANN (2009), Onlinequelle [26.6.2020], S. 190f.

²⁹ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 40.

³⁰ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 41; vgl. SCHUSCHNIG (2017) in: KANDUTH-KRISTEN/FRITZ-SCHMIED (Hrsg.), Onlinequelle [2.4.2020], S. 765.

³¹ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 42; vgl. MITTELBACH-HÖRMANSEDER/ FESSLER (2018), Onlinequelle [25.7.2020], S. 362.

³² S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 43 iVm 44; vgl. ASCHAUER/FUHRMANN (2009), Onlinequelle [26.6.2020], S. 191.

Laut § 243 (5) UGB zählen zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, jene die sich mit Umwelt- und ArbeitnehmerInnenbelangen auseinandersetzen. Nichtfinanzielle Kennzahlen aus dem Bereich Umweltbelange sind: Wasser- und Energieverbrauch sowie Angaben zu Abfall und Emissionen. Zu den Leistungsindikatoren im Bereich ArbeitnehmerInnenbelange zählen Informationen über:³³

- Aus- und Weiterbildung
- Fluktuation
- Moral und Motivation
- Performance der Beschäftigten
- Soziales Umfeld
- Betriebliche Sozialleistungen
- Gewinnbeteiligungen
- Gesundheits- und Arbeitsschutz
- Besondere Betriebsvereinbarungen

Diese Aufzählung ist eine beispielhafte Aufzählung. Unter dem weit ausgelegten Begriff nichtfinanzielle Leistungsindikatoren können beispielsweise folgende Angaben fallen, welche die Analyse der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verbessern: Entwicklung des KundenInnenstamms, durchschnittlicher Umsatz pro Kundeln, verkaufte Produkte pro Kundeln oder Marktanteil.³⁴

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Bestimmungen zum Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens sind im § 243 (1), (3) Z 1, (3) Z 5 UGB geregelt.

Im Risikobericht sind Erläuterungen über die künftige Entwicklung, die Risiken und künftigen Chancen zu erörtern, hierbei muss eine ausgewogene Berichterstattung bei der Beschreibung der Risiken herrschen. Die Darstellung der Chancen und Risiken muss zumindest in qualitativer Form erfolgen. Werden Zahlenangaben gemacht, sind die Berechnungen dieser und die zugrundeliegenden Annahmen zu erläutern.³⁵

³³ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 45; vgl. SCHUSCHNIG (2017) in: KANDUTH-KRISTEN/FRITZ-SCHMIED (Hrsg.), Onlinequelle [2.4.2020], S. 771.

³⁴ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 46; vgl. KPMG (2018), Onlinequelle [10.10.2020], S. 4f.

³⁵ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 11 iVm 12; vgl. BERTEL/PANZIRSCH (2010), Onlinequelle [2.4.2020], S. 268.

Der Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken der Gesellschaft beinhaltet zukunftsbezogene Angaben, weshalb diese nicht voneinander getrennt werden können und eine gemeinsame Berichterstattung empfohlen wird. Dieser Teil des Lageberichts soll die für die Gesellschaft wesentliche Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen und sonstigen Umfelds, die Entwicklung der Situation innerhalb der Branche und deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erläutern. Wichtige geschäftspolitische Pläne und deren Auswirkungen auf das Unternehmen sind ebenfalls anzugeben und zu begründen.³⁶

Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung dürfen in qualitativer Form gemacht werden. Es ist daher nicht erforderlich, die im Berichtsteil über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage angeführten Kennzahlen zu prognostizieren oder Planwerte zu berichten. Der Zeithorizont für diesen Berichtsteil hat jedenfalls das nachfolgende Abschlussjahr zu beinhalten und ist nach unternehmensspezifischen Geschäftsabläufen und Risiken zu bestimmen.³⁷

Bericht über wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Nach § 243 (1) UGB sind wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen eine Gesellschaft ausgesetzt ist, darzustellen. Unter dem Ausdruck „wesentliche Risiken und Ungewissheiten“ sind „geschäftstypische bzw. unternehmenstypische Unsicherheiten“ zu betrachten. In weiterer Folge bedeutet dies, dass allgemeine und versicherte Risiken nicht gesondert erläutert werden müssen. Bestehen geschäftstypische Unsicherheiten, zum Beispiel Hochwasserrisiko bei einer Produktionsstätte auf Grund einer ungeschützten Lage, sind diese anzuführen, auch wenn ein Versicherungsvertrag vorhanden ist. Die AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung empfiehlt die Angabe von Informationen zu Absicherungsstrategien für die dargestellten Risiken. Aus gesetzlichen Vorschriften lässt sich ableiten, dass sowohl Risiken als auch Chancen in diesen Teil des Berichts mitaufgenommen werden sollen.³⁸

Zur Begriffsbestimmung von „Risiko“ und „Chance“ wird empfohlen auf die Definitionen des „Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission“ zurückzugreifen. Hier werden Chance und Risiko als die Möglichkeit des positiven und negativen Abweichens von einem erwarteten Ergebnis beschrieben.³⁹

³⁶ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 52 iVm 55; vgl. SCHUSCHNIG (2017) in: KANDUTH-KRISTEN/FRITZ-SCHMIED (Hrsg.), Onlinequelle [2.4.2020], S. 766; vgl. URNIK/MAIER (2016), Onlinequelle [25.7.2020], S. 87.

³⁷ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 56 iVm 57; vgl. BERTEL/PANZIRSCH (2010), Onlinequelle [2.4.2020], S. 271; vgl. URNIK/MAIER (2016), Onlinequelle [25.7.2020], S. 93f.

³⁸ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 58 iVm 59; vgl. BERTEL/PANZIRSCH (2010), Onlinequelle [2.4.2020], S. 268.

³⁹ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 60; vgl. HABERL-ARKHURST/ROGL (2019), Onlinequelle [25.7.2020], S. 244f.

Gemäß der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung wird folgende Gliederung von Risiken vorgeschlagen:⁴⁰

- Finanzielle Risiken
- Personalrisiken, zum Beispiel Krankheit, häufiger MitarbeiterInnenwechsel, betriebliche Altersvorsorge
- Operative Risiken, zum Beispiel Technologie, Image, Management, Umwelt
- Geschäftsrisiken, zum Beispiel Vertrieb, Produkte, KundenInnenbindung, unter Beachtung des Fortbestehens des Unternehmens
- Rechtliche Risiken

Risiken und Chancen müssen mindestens in qualitativer Form beschrieben werden. Falls Zahlenangaben erfolgen, sind deren Annahmen und Berechnungen zu erklären.⁴¹

Sollten Risiken bestehen, welche den Fortbestand des Unternehmens gefährden, sind diese als solche zu erläutern und es ist besonders auf diese Risiken einzugehen. Ein Verweis auf Lageberichte der Vorjahre ist unzulässig.⁴²

Eine Pflicht zur Darstellung des Risikomanagements ist aus gesetzlichen Bestimmungen nicht erkennbar. Im Zusammenhang mit finanziellen Risiken im Falle der Verwendung von Finanzinstrumenten besteht die Pflicht zur Berichterstattung über Risikomanagementmethoden und -ziele. Weiters müssen Angaben zu existierenden Preisänderungs-, Liquiditäts-, Ausfall- und Cashflow-Risiken angegeben werden.⁴³

Laut den EB zu § 243 (3) Z 5 besteht keine Definition des Begriffs „Finanzinstrumente“ im UGB. Der Begriff „Finanzinstrumente“ ist gemäß der gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) zu interpretieren. Darunter werden finanzielle Vermögenswerte und Schulden verstanden. In einem IFRS-Abschluss können Anteile an Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen nach International Accounting Standard (IAS) 39 bzw. IFRS 9 bewertet werden, weshalb solche Anteile als Finanzinstrumente gemäß § 243 (3) Z 5 angesehen werden können.⁴⁴

⁴⁰ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 61; vgl. SCHUSCHNIG (2017) in: KANDUTH-KRISTEN/FRITZ-SCHMIED (Hrsg.), Onlinequelle [2.4.2020], S. 767; vgl. URNIK/MAIER (2016), Onlinequelle [25.7.2020], S. 91.

⁴¹ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 62; vgl. URNIK/MAIER (2016), Onlinequelle [25.7.2020], S. 91.

⁴² S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 64.

⁴³ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 63 iVm 65.

⁴⁴ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 66 iVm 69; vgl. SCHUSCHNIG (2017) in: KANDUTH-KRISTEN/FRITZ-SCHMIED (Hrsg.), Onlinequelle [2.4.2020], S. 768f.

Bericht über die Forschung und Entwicklung

Die Bestimmungen zum Bericht über die Forschung und Entwicklung sind im § 243 (3) Z 2 UGB geregelt.

Aus den gesetzlichen Vorschriften ist nicht erkennbar, in welcher Weise und über welche Sachverhalte zu berichten ist. Es sind sowohl verbale Erläuterungen als auch quantitative Informationen zu berichten. Beispielsweise können Angaben zu Ausgaben für Forschung und Entwicklung und/oder Ergebnisse der Forschung und Entwicklung angeführt werden. Darüber hinaus können einzelne Hauptpunkte von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten hervorgehoben werden. Nach § 243 (3) Z 2 UGB hat ein Unternehmen im Lagebericht über Tätigkeiten im Bereich der Forschung und Entwicklung zu berichten. Betreibt ein Unternehmen keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hat ein Negativmerk im Lagebericht zu erfolgen.⁴⁵

Das Kooperationsunternehmen betreibt keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, weshalb dies im Rahmen eines Negativvermerks im Lagebericht festzuhalten ist.⁴⁶

Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

Die Bestimmungen zum Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile sind im § 243 (3) Z 3 UGB geregelt.

In der Lageberichterstattung muss über den Bestand an eigenen Anteilen des Unternehmens berichtet werden, die das Unternehmen selbst, ein verbundenes Unternehmen oder eine andere Person für Rechnung des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens erworben hat. Falls im aktuellen Geschäftsjahr eigene Anteile erworben oder verkauft worden sind, sind diese Sachverhalte offenzulegen.⁴⁷

Im Lagebericht müssen folgende Angaben zu den eigenen Anteilen erfolgen: Anzahl der Anteile, der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals und der Anteil am Grundkapital. Für erworbene Anteile sind noch weitere Angaben zu berichten. Es ist der Zeitpunkt des Erwerbs und der Grund für den Erwerb anzugeben. Werden Anteile im Geschäftsjahr erworben oder verkauft, so muss die Anzahl der Anteile, der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals, der Anteil am Grundkapital, der Erwerbs- oder Verkaufspreis und Angaben zur Verwendung des Erlöses offengelegt werden. Finden während des Geschäftsjahres mehrere Erwerbe und Veräußerungen von

⁴⁵ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 72 iVm 74; vgl. SCHUSCHNIG (2017) in: KANDUTH-KRISTEN/FRITZ-SCHMIED (Hrsg.), Onlinequelle [2.4.2020], S. 770.

⁴⁶ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 10.

⁴⁷ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 74a.

eigenen Anteilen statt, ist die Angabe von monatlichen Zusammenfassungen zulässig. Die Trennung nach Erwerbsgründen wird empfohlen. Die Saldierung von Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften wird untersagt.⁴⁸

Die Pfandnahme und der Kauf von eigenen Anteilen sind unerwünscht und nur in Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. Dasselbe gilt für den Kauf eigener Anteile durch ein Tochterunternehmen und für den Kauf durch Dritte, die für Rechnung des Unternehmens oder eines Tochterunternehmens agieren. Es besteht die Pflicht zur Angabe nach § 243 (3) Z 3 UGB unabhängig davon, ob der Kauf oder die Pfandnahme eigener Anteile gesellschaftsrechtlich erlaubt war.⁴⁹

Das Gesetz beinhaltet keine Informationen zur Form und zum Aufbau der Angaben zu den eigenen Anteilen. Um Übersichtlichkeit und Klarheit zu garantieren, wird empfohlen Angaben über die eigenen Anteile von jenen über eigene Anteile, die einem verbundenen Unternehmen zuzuordnen sind, zu separieren. Informationen zu eigenen Anteilen die als Pfand oder Sicherungseigentum gehalten werden, sind separat von den erworbenen eigenen Anteilen zu erläutern.⁵⁰

Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Die Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess hat von börsennotierten Unternehmen zu erfolgen. Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG ist kein börsennotiertes Unternehmen, weshalb in dieser Arbeit nicht näher auf die Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess eingegangen wird.

Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen

Von börsennotierten Unternehmen müssen Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen im Lagebericht erfolgen. Beim Kooperationsunternehmen handelt es sich um kein börsennotiertes Unternehmen, deshalb werden in dieser Arbeit Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundene Vereinbarungen nicht näher erläutert.

⁴⁸ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 74b - d.

⁴⁹ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 74e.

⁵⁰ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 74g.

Besonderheiten des Konzernlageberichts

Ziel des Konzernlageberichts ist es, die Lage des Konzerns in einem gesamtheitlichen Bild darzustellen. Auf Konzernebene hat die Bewertung der Wesentlichkeit einzelner Tatbestände stattzufinden. Daraus lässt sich schließen, dass eine Zusammenfassung der Lageberichte der einzelnen Konzerngesellschaften für den Konzernlagebericht nicht zielführend ist. Wenn es für die Erläuterung der Gesamtlage nötig ist, ist auf einzelne Teilabschnitte gesondert einzugehen.⁵¹

Nichtfinanzielle Erklärung bzw. nichtfinanzieller Bericht

Die Bestimmungen zur nichtfinanziellen Erklärung bzw. zum nichtfinanziellen Bericht sind im § 243b UGB geregelt.

Laut § 243b (1) UGB müssen große Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 ArbeitnehmerInnen beschäftigen, einen nichtfinanziellen Bericht bzw. eine nichtfinanzielle Erklärung aufstellen und offenlegen.⁵²

Beim Kooperationsunternehmen handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft, welche ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Beschäftigte hat. Aus diesem Grund ist das Kooperationsunternehmen verpflichtet eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. einen nichtfinanziellen Bericht aufzustellen.⁵³

Die nichtfinanzielle Erklärung ist in den Lagebericht aufzunehmen. Eine Verteilung von nichtfinanziellen Angaben über den gesamten Lagebericht ist nicht erlaubt. Es ist in Ausnahmefällen möglich, im nichtfinanziellen Bericht Verweise auf andere Sektionen des Lageberichts zu setzen, sofern die Grundsätze der Übersichtlichkeit und Klarheit eingehalten werden.⁵⁴

Nichtfinanzielle Informationen sind anstelle der Angaben zu § 243 (5) UGB im Lagebericht zu berichten, aus diesem Grund müssen die betreffenden Unternehmen diese Angaben nicht im Lagebericht präsentieren.⁵⁵

Nachfolgend werden die gesetzlichen Mindestanforderungen erörtert. Dafür wurden im Rahmen der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung die Leitlinien für die Berichterstattung über

⁵¹ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 123.

⁵² S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 142 iVm 143; vgl. KPMG (2018), Onlinequelle [10.10.2020], S. 2; vgl. SCHNEIDER (2018), Onlinequelle [25.7.2020], S. 6.

⁵³ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 6a; vgl. KPMG (2018), Onlinequelle [10.10.2020], S. 2.

⁵⁴ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 147 iVm 148; vgl. SCHNEIDER (2018), Onlinequelle [25.7.2020], S. 11; vgl. FREY (2018), Onlinequelle [25.7.2020], S. 33.

⁵⁵ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 149.

nichtfinanzielle Informationen (2017/C 215/01) der Europäischen Kommission (im Folgenden „EU-Leitlinien“ genannt) miteinbezogen.⁵⁶

Laut gesetzlichen Regelungen müssen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung jene Angaben gemacht werden, die für das Verständnis erforderlich sind. Um zu definieren was für das Verständnis erforderlich ist, ist eine Wesentlichkeitsanalyse nützlich. Im NaDiVeG besteht keine Definition für Wesentlichkeit in der nichtfinanziellen Berichterstattung. Aufgrund dessen beruht der Begriff der Wesentlichkeit auf der Definition der AFRAC Stellungnahme.⁵⁷ Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse ist zu identifizieren, welche Sozial-, Umwelt- und ArbeitnehmerInnenbelange und welche Themen im Bereich Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung behandelt werden sollen. Erfolgt zu einem der fünf genannten Belange keine Berichterstattung, ist eine Begründung anzugeben, bekannt unter „comply or explain-Ansatz“. Dies bedeutet es muss zumindest jeder der nichtfinanziellen Belange angesprochen werden.⁵⁸

Informationen sind als wesentlich einzustufen, wenn die fehlerhafte Angabe oder die Auslassung, Entscheidungen beeinflusst, die AdressatenInnen auf Basis der Informationen treffen. In diesem Sinn bezieht sich die Wesentlichkeit auch auf qualitative Faktoren, wie beispielsweise Strategie und essenzielle Risiken, Geschäftsmodell, Folgen der Geschäftstätigkeit sowie gesetzliche und politische Einflussfaktoren.⁵⁹

In der nichtfinanziellen Erklärung ist eine kurze Erläuterung des Geschäftsmodells zu geben, um einen Überblick über die Belange zu geben und um die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse zu betrachten. In diesem Rahmen erfolgt auch die Beschreibung der nicht berichteten Belange.⁶⁰

Bei der Beschreibung von Belangen ist darauf zu achten, dass eine konkrete Darstellung für die Umsetzung der einzelnen Belange erfolgt. Dies kann beispielsweise erfolgen durch die Verwirklichung von Umweltbelangen mit Hilfe von CO₂-Verringerungen oder einer gesteigerten Wiederverwertungsrate durch verbessertes Entsorgungsmanagement. Als Basis für diese Darstellung dienen die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse.⁶¹

⁵⁶ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 150; vgl. FREY (2018), Onlinequelle [25.7.2020], S. 28.

⁵⁷ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 152; vgl. KEGEL/SCHÖNAUER/MERL/FREWEIN (2019), Onlinequelle [25.7.2020], S. 233f.

⁵⁸ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 153; vgl. PWC (2018), Onlinequelle [13.10.2020], S. 17.

⁵⁹ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 154 iVm 155; vgl. HABERL-ARKHURST/ROGL (2019), Onlinequelle [25.7.2020], S. 247.

⁶⁰ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 159.

⁶¹ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 160 iVm 161.

Wesentliche Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung dieser sowie grundlegende Prozesse zur Bestimmung und Beurteilung von Risiken sind zu erklären. Unter wesentliche Risiken werden laut § 243b (3) UGB jene verstanden, die wahrscheinlich negative Effekte auf Belange haben. Berichtspflichtige Risiken können aus der Geschäftstätigkeit oder aus den Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft resultieren. Informationen zu letzteren sind nötig, wenn diese wesentlich sind.⁶²

Für nichtfinanzielle Informationen gilt, dass sie ein ausbalanciertes Bild von Chancen und Risiken und positiven und negativen Faktoren darstellen sollen.⁶³

Die Darstellung der Belange soll qualitativ und quantitativ erfolgen. Nichtfinanzielle Kennzahlen dienen zur Ergänzung und zur Erläuterung der Entwicklung und der Lage der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Um Vergleichbarkeit und Transparenz zu gewährleisten, kann es notwendig sein, Begriffsbestimmungen für Leistungsindikatoren anzuführen und Kennzahlen mehrerer Jahre miteinander zu vergleichen. Änderungen im Zusammenhang mit dem Umfang oder der Begriffsbestimmung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sind zu begründen. Die Auswirkungen der Veränderungen im Geschäftsjahr sind zu erläutern. Sollten nichtfinanzielle Leistungsindikatoren aus vorangegangenen Jahren angepasst werden, ist darüber zu berichten.⁶⁴

Wird ein Rahmenwerk in der nichtfinanziellen Berichterstattung verwendet, wird empfohlen dieses anzuführen. Dieses muss geeignet sein, um in den tatsächlichen Verhältnissen ausgewogene und verständliche Angaben zu machen. Die Angabe eines Negativvermerkes wird empfohlen, wenn die Gesellschaft sich bei der nichtfinanziellen Berichterstattung nicht auf ein Rahmenwerk bezieht.⁶⁵

In diesem Unterkapitel erfolgte die Darstellung der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung bezogen auf den Kooperationspartner. Im folgenden Kapitel werden relevante Aspekte der VVO Leitlinien zur Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht erörtert.

⁶² S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 164 iVm 165; vgl. PWC (2018), Onlinequelle [13.10.2020], S. 24; vgl. MITTELBACH-HÖRMANSEDER/FESSLER (2018), Onlinequelle [25.7.2020], S. 362.

⁶³ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 166.

⁶⁴ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 167 iVm 168; vgl. KPMG (2018), Onlinequelle [10.10.2020], S. 4f; vgl. PWC (2018), Onlinequelle [13.10.2020], S. 27.

⁶⁵ S. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 167 iVm 169; vgl. KPMG (2018), Onlinequelle [10.10.2020], S. 3; vgl. WAGNER (2019), Onlinequelle [25.7.2020], S. 255.

2.2 Relevante Aspekte der Leitlinien zur Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht des österreichischen Versicherungsverbands

Der Versicherungsverband Österreich ist eine Interessensvertretung aller in Österreich tätigen privaten Versicherungsgesellschaften und setzt sich für MitgliederInnen bei steuerlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und internationalen Belangen ein. Der VVO ist erste Ansprechperson bei versicherungsspezifischen Angelegenheiten für politische EntscheidungsträgerInnen und der Öffentlichkeit. Der VVO verwendet seinen Einfluss für die Bereitstellung von Rahmenbedingungen für MitgliederInnen.⁶⁶

Der Versicherungsverband Österreich verfasst unter anderem Leitlinien. Eine dieser Leitlinien beschäftigt sich mit der Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht. Im folgenden Unterkapitel dieser Arbeit wird die historische Entwicklung und Entstehung dieser Leitlinien beschrieben.

2.2.1 Historische Entwicklung und Entstehung

Die aktuelle Version der Leitlinien zur Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht per 12. Februar 2018 wurde Mitte 2017 aufgrund des Inkrafttretens des NaDiVeG überarbeitet. Diese Überarbeitung erfolgte unter Beteiligung der KPMG und auf Beschluss des Komitees für Rechnungswesen und Steuern des Versicherungsverbands Österreichs durch die Arbeitsgruppe Leitlinien. Die überarbeiteten Leitlinien wurden am 3. Oktober 2017 in der Sitzung des Präsidiums angenommen.⁶⁷

Im Rahmen dieser Überarbeitung wurde im Kapitel „I. Gesetzlichen Grundlagen“ der § 243b UGB ergänzt.

Der Abschnitt „II. Allgemeine Hinweise“ der Leitlinien wurde um einen Absatz, der sich mit dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz beschäftigt erweitert. Es wird auf die Änderungen der Einführung des NaDiVeG im UGB sowie auf die EU-Richtlinie 2014/95/EU hingewiesen.

Unter dem Punkt „Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren“ wurden neue Inhalte zur nichtfinanziellen Berichterstattung hinzugefügt. Zunächst wird auf den § 243b UGB verwiesen. Des Weiteren wurde ein neuer Absatz eingefügt, welcher die Kriterien für die Aufstellung von nichtfinanziellen Informationen beschreibt sowie die Inhalte der nichtfinanziellen Berichterstattung erörtert. Dazu

⁶⁶ Vgl. o. V. (2014), Onlinequelle [8.10.2020].

⁶⁷ Vgl. PREISS (2021), Onlinequelle [12.1.2021].

zählen beispielsweise die fünf Belange ebenso wird auf die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren verweisen. Zudem wurden Angaben zur Beschreibung des Geschäftsmodells, zu den Due-Diligence-Prozessen und zum Umgang mit Risiken eingefügt. Nach der Erläuterung dieser Angaben wurden drei Aufzählungszeichen ergänzt, welche Details zu den Umweltbelangen, zu den Sozial- und ArbeitnehmerInnenbelangen und zu den Menschenrechten sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beinhalten. Danach folgt der Hinweis auf den „comply or explain-Ansatz“, falls für einen der fünf Belange keine Angaben erfolgen. Abschließend wurde dieser Abschnitt noch um einen Hinweis zur Befreiung der nichtfinanziellen Erklärung ergänzt.⁶⁸

Das Kapitel „IV: Besonderheiten des Konzernlageberichts“ wurde ebenfalls um Informationen zur nichtfinanziellen Berichterstattung aufgrund der EU-Richtlinie 2014/95/EU ergänzt.

Aufgrund der Änderungen im VAG 2016 erfolgte davor bereits eine Anpassung der Leitlinien, diese Änderungen wurden gemeinsam von der KPMG und der Arbeitsgruppe Leitlinien vorgenommen.⁶⁹

Der Hintergrund für die Erstellung der VVO Leitlinien ist die Tatsache, dass die Leitlinien eine Hilfestellung für die Erfüllung der aufsichtlichen bzw. gesetzlichen Regelungen sein sollen, sofern diese nicht ausreichend für die Branchenspezifika von Versicherungen ausgestaltet sind.⁷⁰

Nach der Erläuterung der historischen Entwicklung und Entstehung der VVO Leitlinien zur Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht werden allgemeine Bestimmungen und Grundsätze der Lageberichterstattung laut diesen Leitlinien dargestellt.

2.2.2 Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze der Lageberichterstattung

Der Lagebericht stellt einen eigenen Bestandteil der Rechnungslegung von Gesellschaften dar und ist als eine Ergänzung zum Jahresabschluss zu verstehen.⁷¹ Die Leitlinien des VVO verweisen auf folgende gesetzliche Grundlagen und Richtlinien für die Lageberichterstattung:⁷²

- § 136 VAG 2016 Anwendbarkeit der Vorschriften des UGB auf Versicherungsunternehmen
- § 156 VAG 2016 Ergänzende Bestimmungen für den Lagebericht und den Konzernlagebericht von Versicherungsunternehmen

⁶⁸ S. VVO Leitlinien (2017), S. 7f.

⁶⁹ Vgl. PREISS (2021), Onlinequelle [12.1.2021].

⁷⁰ Vgl. PREISS (2021), Onlinequelle [12.1.2021].

⁷¹ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 3; s. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 19.

⁷² S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 3.

- § 189a, 243, 243a, 243b, 267, 267a UGB Vorschriften des UGB für den Lagebericht und den Konzernlagebericht
- NaDiVeG
- AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung
- KFS/BW 3 Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht, auch bezeichnet als Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation
- Diverse Anordnungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) laut §§ 79 bzw. 139 VAG

Versicherungsunternehmen sind unabhängig von ihrer Größe immer Unternehmen von öffentlichem Interesse. Aufgrund dessen gelten besondere Vorschriften bzw. Erleichterungen beim Lagebericht für kleine und mittelgroße Unternehmen nicht für Versicherungen. Die wichtigsten wirtschaftlichen Entwicklungen und Sachverhalte sollen verbal im Lagebericht dargestellt werden. Wenn über die Pflichtangaben hinausgehenden Darstellungen, Analysen und Erläuterungen berichtet werden, hat dies zur Folge, dass die Informationen für NutzerInnen des Geschäftsberichts einer Versicherungsgesellschaft verbessert werden.⁷³

Gemäß § 243 (2) UGB ist auf die wesentlichsten finanziellen Leistungsindikatoren im Rahmen der Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses Bezug zu nehmen. Dabei sind in Geldwerten ausdrückbare und direkt aus dem Jahresabschluss ableitbare Leistungsindikatoren anzugeben. Es ist weiters möglich nicht direkt aus dem Jahresabschluss herleitbare Kennzahlen anzugeben, wenn dies zu einer aussagekräftigeren Darstellung führt. Bestehen bei Kennzahlen Unterschiede zu den ausgewiesenen Werten im Jahresabschluss, so sind diese Unterschiede zu erläutern.⁷⁴

In der Gewinn- und Verlustrechnung sollen die Aufwendungen und Erträge des indirekten und direkten Geschäfts nicht separat berichtet werden. Die Darstellung des Ergebnisbeitrags des indirekten Geschäfts auf das versicherungstechnische Ergebnis ist im Lagebericht zu berichten, falls wesentlich. Ein diesbezüglicher Verweis auf den Anhang ist erlaubt.⁷⁵

Nach der Beschreibung der allgemeinen Bestimmungen und Grundsätzen in der Lageberichterstattung gemäß VVO Leitlinien erfolgt im folgenden Kapitel die Darstellung der Inhalte des Lageberichts gegliedert nach den einzelnen Berichtsteilen des Lageberichts.

⁷³ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 3.

⁷⁴ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 3f; s. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 38 iVm 40.

⁷⁵ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 4.

2.2.3 Inhalt des Lageberichts

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Aus der Analyse der Geschäftsergebnisse in den einzelnen Bilanzabteilungen kann die Analyse des Geschäftsverlaufs inklusive Erklärungen abgeleitet werden.⁷⁶ Gemäß § 140 (1) VAG bilden die Lebensversicherung, die Krankenversicherung und die Schaden- und Unfallversicherung eine Bilanzabteilung. In der Grazer Wechselseitige Versicherung AG wird keine Krankenversicherung angeboten, weshalb es zwei Bilanzabteilungen gibt, die Schaden- und Unfallversicherung und die Lebensversicherung.

Im Rahmen einer aussagekräftigen Analyse des Geschäftsergebnisses sind relevante Zwischenergebnisse darzustellen, welche sich nicht unmittelbar aus der Gewinn- und Verlustrechnung ableiten lassen, die aber für die Analyse des Geschäftsverlaufs wesentlich sind. Diese Zwischenergebnisse sind je nach Wichtigkeit der Geschäftsbereiche die Betriebsergebnisse des direkten und des indirekten Geschäfts, das Ergebnis der Gesamtrechnung im Eigenbehalt im direkten und indirekten Geschäft sowie das Ergebnis aus Rückversicherungsabgaben. Mit Hilfe der Aufgliederung des Gesamtergebnisses in das versicherungstechnische Ergebnis und das Finanzergebnis erfolgt eine detailliertere und aussagekräftigere Darstellung des Betriebsergebnisses. In der Gewinn- und Verlustrechnung der Bilanzabteilung Lebensversicherung werden Überträge von Kapitalerträgen in die versicherungstechnische Rechnung ausgewiesen. Es besteht die Möglichkeit diesen Ausweis durch die Angabe von rechnungsmäßigen Zinsen für die Deckungsrückstellung und die Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung zu ersetzen. Damit soll eine aussagefähigere und getrennte Darstellung des versicherungstechnischen Ergebnisses und des Finanzergebnisses erfolgen. Es sind Unterschiede zu erläutern, wenn der Rückversicherungssaldo im Anhang der Schaden- und Unfallversicherung nicht mit dem im Lagebericht übereinstimmt.⁷⁷

Sollten im Betriebsergebnis wesentliche periodenfremde oder außerordentliche Ergebnisse enthalten sein, sind diese im Lagebericht darzustellen. Zu periodenfremden oder außerordentlichen Ergebnissen gehören außergewöhnlich hohe Gewinne oder Verluste aus der Vorjahresrückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle. In der Lebensversicherung zählen zu periodenfremden Ergebnissen essenzielle Erträge oder Aufwendungen zur Dotierung der Deckungsrückstellung aufgrund von Veränderungen in den versicherungsmathematischen Grundlagen. Periodenfremde und außerordentliche versicherungstechnische Erträge oder Aufwendungen können das Ergebnis der Gesamtrechnung und das Abgabergebnis

⁷⁶ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 4.

⁷⁷ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 4 f.

beeinträchtigen. Periodenfremde und außerordentliche Ergebnisse im Finanzergebnis sind beträchtlich übersteigende Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen und bedeutsame Gewinne und Verluste von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten. Im Zuge der Analyse des Geschäftsergebnisses sind die Zahlen des Geschäftsjahres und mindestens die Vergleichszahlen für ein Vorjahr anzugeben. Die Analyse kann in Staffelform erläutert werden oder verbal. Gründe für wesentliche Veränderungen sind zu berichten.⁷⁸

Bericht über die Zweigniederlassungen

Folgende Angaben zu Zweigniederlassungen sollen im Lagebericht erfolgen: Informationen zum Bestand, zu Veränderungen und zur Größe von ausländischen Zweigniederlassungen. Bestehen wesentliche Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs so sind diese ebenfalls im Lagebericht zu berichten.⁷⁹

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Aufgrund zahlreicher rechtlicher Novellen erfuhr die Lageberichterstattung in den letzten Jahren einige Veränderungen. Unter anderem die Pflicht im Lagebericht auf die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren einzugehen und diese basierend auf den Jahresabschluss zu erörtern. Der in der Betriebswirtschaftslehre unbekannte und unbestimmte Begriff finanzieller Leistungsindikator resultiert aus einer Übersetzung des englischen Begriffs „financial key performance indicator“. Bekannte Kennzahlen der erfolgswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Analyse z. B. Rentabilitätskennzahlen, Kennzahlen der Vermögens- und Kapitalstruktur, Finanzierungskennzahlen sowie die Kapitalflussrechnung werden als finanzielle Leistungsindikatoren verstanden.⁸⁰

In der Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht der KSW wird darauf hingewiesen, dass je nach Größe und Branche der Gesellschaft bzw. Komplexität der Geschäftstätigkeit andere finanzielle Leistungsindikatoren zu berichten sind. Das gilt besonders für Versicherungsunternehmen.⁸¹

⁷⁸ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 5.

⁷⁹ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 5; s. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 32.

⁸⁰ S. KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 1 iVm 2.

⁸¹ S. KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 6.

Die KSW führt in ihrer Empfehlung unter anderem die folgenden Leistungsindikatoren an:⁸²

- Kennzahlen zur Ertragslage
 - Ergebnis vor Zinsen und Steuern bzw. Earnings before Interest and Tax (EBIT)
 - Kapitalrentabilität
 - Eigenkapitalrentabilität bzw. Return on Equity (ROE)
 - Gesamtkapitalrentabilität bzw. Return on Investment (ROI)
- Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage
 - Nettoverschuldung bzw. Net Debt
 - Eigenkapitalquote bzw. Equity Ratio
 - Nettoverschuldungsgrad bzw. Gearing
- Cashflow-Kennzahlen

Folgend werden die Berechnung sowie Erläuterungen zu ausgewählten Kennzahlen der Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht der KSW dargestellt.

Kennzahl Ergebnis vor Zinsen und Steuern

Das EBIT entspricht dem um den Zinsaufwand korrigierten Ergebnis vor Steuern.⁸³

Ergebnis vor Steuern

+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen laut § 231 (2) Z 15 bzw. (3) Z 14 UGB

= Ergebnis vor Zinsen und Steuern

Formel 1: EBIT

Quelle: S. KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 13.

Bestehen in der Gewinn- und Verlustrechnung außerordentliche Erträge oder Aufwendungen und bewirken jene Beträge eine wesentliche Verfälschung des Ergebnisses, die in dieser Art in Zukunft nicht mehr stattfinden wird, sind diese Beträge vom Ergebnis vor Zinsen und Steuern abzuziehen oder hinzuzurechnen.⁸⁴

⁸² KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 8.

⁸³ Vgl. MARESCH/SCHIEBEL (2005), Onlinequelle [16.1.2021], S. 140.

⁸⁴ S. KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 14.

Kennzahl Kapitalrentabilität

Die Grundlage der Kapitalrentabilitäten ist das Kapital am Beginn des Geschäftsjahres. Eine Durchschnittszahl ist zu errechnen und zu erörtern, wenn die Aussagefähigkeit des finanziellen Leistungsindikators durch Verwendung des Anfangskapitals beschränkt wird.⁸⁵

Kennzahl Eigenkapitalrentabilität

Die Eigenkapitalrentabilität wird wie folgt berechnet:

$$\text{Eigenkapitalrentabilität} = \frac{\text{Ergebnis vor Steuern}}{\text{Eigenkapital}}$$

Formel 2: Eigenkapitalrentabilität

Quelle: KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 18.

Kennzahl Gesamtkapitalrentabilität

Die Gesamtkapitalrentabilität ergibt sich wie folgt:

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern}}{\text{Gesamtkapital}}$$

Formel 3: Gesamtkapitalrentabilität

Quelle: KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 19.

Kennzahl Nettoverschuldung

Die Berechnung der Nettoverschuldung lautet wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{verzinsliches Fremdkapital} \\ & - \text{flüssige Mittel} \\ & \hline & = \text{Nettoverschuldung} \end{aligned}$$

Formel 4: Nettoverschuldung

Quelle: S. KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 20; vgl. BERTL/DEUTSCH-GOLDONI/HIRSCHLER (2019), Onlinequelle [17.1.2021], S. 671.

Das verzinsliche Fremdkapital besteht aus folgenden Positionen:⁸⁶

- Anleihen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

⁸⁵ S. KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 17.

⁸⁶ KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 21.

- Rückstellungen für Abfertigungen
- Rückstellungen für Pensionen
- Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Die restlichen Positionen des Fremdkapitals sind hinsichtlich ihrer Verzinslichkeit zu analysieren.⁸⁷

Die flüssigen Mittel setzen sich aus den Positionen „Kassenbestand, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten“ sowie aus Wertpapieren des Umlaufvermögens zusammen. Wertpapiere, die zu jedem Zeitpunkt in Geld gewandelt werden können und einem niedrigem Schwankungsrisiko unterliegen, sind Wertpapiere des Umlaufvermögens und zählen zu den flüssigen Mitteln. Weiters gehört zu den flüssigen Mitteln sonstiges Finanzvermögen, welches in Verbindung mit verzinslichem Fremdkapital steht.⁸⁸

Kennzahl Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote stellt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital dar und lässt sich wie folgt berechnen:

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$

Formel 5: Eigenkapitalquote

Quelle: KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 26.

Kennzahl Nettoverschuldungsgrad

Der Nettoverschuldungsgrad beschreibt das Verhältnis der Nettoverschuldung zum Eigenkapital und wird folgendermaßen kalkuliert:

$$\text{Nettoverschuldungsgrad} = \frac{\text{Nettoverschuldung}}{\text{Eigenkapital}}$$

Formel 6: Nettoverschuldungsgrad

Quelle: KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 27

⁸⁷ S. KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 22; vgl. PEYERL (2020), Onlinequelle [24.2.2021], S. 105.

⁸⁸ S. KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 23.

Cashflow-Kennzahlen

Die KSW empfiehlt die Darstellung einer vollständigen Kapitalflussrechnung im Lagebericht. Wahlweise können Zwischenergebnisse der Kapitalflussrechnung oder daraus hergeleitete Cashflow-Kennzahlen berichtet werden, jene müssen jedoch nachvollziehbar sein. Für den Konzernlagebericht gilt diese Empfehlung nicht, da die Kapitalflussrechnung als Pflichtbestandteil des Konzernabschlusses gilt.⁸⁹

Laut Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands eignen sich folgende finanzielle Kennzahlen besonders für die Aufnahme in den Lagebericht von Versicherungsgesellschaften:⁹⁰

- Verrechnete und/oder abgegrenzte Prämien
- Schadenquote
- Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen
- Kostenquote
- Kombinierte Schaden- und Kostenquote bzw. Combined Ratio
- Rendite der Kapitalanlagen
- Eigenkapitalrentabilität
- Umsatzrentabilität
- Embedded Value
- Neugeschäft in der Lebensversicherung
- Struktur der Kapitalanlagen
- Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten
- Eigenmittelausstattung, zum Beispiel Angabe der Solvabilitätsquote oder ein Verweis auf den Bericht zur Solvenz- und Finanzlage (SFCR)
- Anzahl der Versicherungsverträge sowie der versicherten Risiken, gegebenenfalls ergänzt um:
 - Bestandsprämien
 - Änderungen des Versicherungsbestands im Geschäftsjahr

Im Folgenden werden einige ausgewählte Kennzahlen sowie deren Berechnung näher beschrieben, welche in den Leitlinien zur Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht des österreichischen Versicherungsverbands empfohlen werden.

⁸⁹ S. KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 28 iVm 29.

⁹⁰ VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 6.

Kennzahl Schadenquote

Als Schadenquote wird die Relation von ausbezahlten Schäden zu den Prämieinnahmen definiert.⁹¹ Wird die Schadenquote des aktuellen Jahres mit der durchschnittlichen Schadenquote eines Betrachtungszeitraums verglichen kann ein Über- bzw. Unterschaden eruiert werden. Wird ein Unterschaden festgestellt, ist die Schwankungsrückstellung zu erhöhen, wird ein Überschaden festgestellt, ist die Schwankungsrückstellung zu verringern. Damit soll ein gleichmäßiges Ergebnis über den Zeithorizont erreicht werden und die Besteuerung allfälliger Gewinne verringert werden.⁹²

Kennzahl kombinierte Schaden- und Kostenquote

Die kombinierte Schaden- und Kostenquote, Combined Ratio genannt, wird wie folgt berechnet:

$$\text{Combined Ratio} = \frac{\text{Zahlungen für Schäden} + \text{Verwaltungskosten} + \text{Abschlusskosten}}{\text{Nettoprämien}}$$

Formel 7: Combined Ratio

Quelle: NOACK/SCHÄFER/WOLF (2010), Onlinequelle [3.11.2020], S. 50.

Einer der wesentlichsten Leistungsindikatoren der Schaden- und Unfallversicherung ist die kombinierte Schaden- und Kostenquote. Hier werden die Ausgaben für Vertrieb, Schäden und Verwaltung in Relation zu den Nettoprämien gesetzt. Liegt die Combined Ratio unter 100 Prozent, heißt das, dass eine Versicherungsgesellschaft versicherungstechnische Gewinne erwirtschaftet und ohne Investmenterträge gewinnbringend tätig ist. Liegt demgegenüber die Combined Ratio über 100 Prozent, wird von Cashflow Underwriting gesprochen. Dies bedeutet eine Versicherung ist lediglich profitabel tätig, aufgrund der durch die eingenommenen Prämien erzielten Kapitalerträge. Weiters kann daraus abgelesen werden, dass die Schadenzahlungen und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb die eingenommenen Prämien überragen.⁹³

Die Combined Ratio ist ein Zeichen dafür, wie gut es einer Versicherungsgesellschaft gelingt Gewinne aus dem eigentlichen Versicherungsgeschäft mittels Preisfestlegung, Risikoauswahl, Schadenmanagement, Marketing und Kostensteuerung zu erzielen.⁹⁴

⁹¹ Vgl. BLOOM/MAHAL/ROSENBERG/SEVILLA (2010), Onlinequelle [25.2.2021], S. 80.

⁹² Vgl. NGUYEN/ROMEIKE (2013), Onlinequelle [2.11.2020], S. 59f.

⁹³ Vgl. NOACK/SCHÄFER/WOLF (2010), Onlinequelle [3.11.2020], S. 50; vgl. ZIELKE (2005), Onlinequelle [2.11.2020], S. 112; SCHWENKER (2005), in: SPREMANN (Hrsg.), Onlinequelle [2.11.2020], S. 45; vgl. RAPP/REDERER (2005) in: SPREMANN (Hrsg.), Onlinequelle [2.11.2020], S. 52.

⁹⁴ Vgl. RAPP/REDERER (2005) in: SPREMANN (Hrsg.), Onlinequelle [2.11.2020], S. 52.

Kennzahl Embedded Value

Der Embedded Value wird wie folgt berechnet:

$$\text{Embedded Value} = \text{Net Asset Value} + \text{Present Value of Future Profits}$$

Formel 8: Embedded Value

Quelle: RAPP/REDERER (2005) in: SPREMANN (Hrsg.), Onlinequelle [2.11.2020], S. 66.

Zum Net Asset Value zählen Bewertungsreserven, nicht ausgeschüttete Gewinne aus Vorperioden sowie das Eigenkapital. Der Present Value of Future Profits ergibt sich aus dem Barwert der künftigen Gewinne abzüglich Kosten für das eingesetzte Kapital. Die Kalkulation des Embedded Values wird vor allem für die Bilanzabteilung Lebensversicherung empfohlen.⁹⁵

Der Embedded Value wird auch als Bestandswertbetrachtung bezeichnet. Bei Kalkulation des Embedded Value wird die Risikoprämie unsystematisch bestimmt und gilt für gewöhnlich als nicht flexibel, da die Ertragsaussicht wichtiger ist als die Risikoaussicht.⁹⁶

Die Berechnung des Embedded Values hat folgende Vorteile und Nachteile:⁹⁷

- Vorteile:
 - Abbildung von Neugeschäfts- und Bestandswert
 - Vergleichbarkeit und externe Transparenz bei den einzelnen Lebensversicherungsgesellschaften
- Nachteile:
 - Stellt keine Informationen zu Kapitalisierung und Liquidität dar
 - Risiken werden nicht angemessen berücksichtigt

Kennzahl Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten

Grundsätzlich gilt je besser eine Versicherungsgesellschaft mit Eigenmitteln ausgestattet ist, desto höher ist der Wert der dargestellten versicherungstechnischen Rückstellungen. Versicherungsgesellschaften mit geringerem Eigenkapital weisen demzufolge niedrigere versicherungstechnische Rückstellungen aus.⁹⁸

⁹⁵ Vgl. RAPP/REDERER (2005) in: SPREMANN (Hrsg.), Onlinequelle [2.11.2020], S. 66ff.

⁹⁶ Vgl. ZIELKE (2005), Onlinequelle [2.11.2020], S. 45.

⁹⁷ Vgl. RAPP/REDERER (2005) in: SPREMANN (Hrsg.), Onlinequelle [2.11.2020], S. 72.

⁹⁸ Vgl. ZIELKE (2005), Onlinequelle [2.11.2020], S. 46.

Kennzahl Solvabilitätsquote

Die Solvabilitätsquote wird wie folgt kalkuliert:

$$\text{Solvabilitätsquote} = \frac{\text{Assigned Capital}}{\text{Nettoprämien}}$$

Formel 9: Solvabilitätsquote

Quelle: RAPP/REDERER (2005) in: SPREMANN (Hrsg.), Onlinequelle [2.11.2020], S. 54.

Als Assigned Capital wird das unter Beachtung eines speziellen Risikoprofils notwendige Haftungskapital zum Betrieb einer Versicherungsgesellschaft bezeichnet.⁹⁹

Der Solvabilitätsgrad setzt die tatsächlich vorhandenen Eigenmittel mit den gesetzlich geforderten Eigenmitteln in Relation. Die tatsächlich vorhandenen Eigenmittel beinhalten stille Reserven, welche in der Zukunft verwirklicht werden können und damit zu einer Steigerung der Nettoverzinsung führen und in weiterer Folge ergeben sich Überschüsse. Aufgrund dessen besteht ein unmittelbarer Einfluss auf den Unternehmenswert.¹⁰⁰

Es fällt auf, dass bei der Wahl der Leistungsindikatoren die Leitlinien des VVO spezifisch auf Versicherungsunternehmen eingehen, wohingegen die Empfehlung der KSW eher allgemein ausgestaltet ist. Die Eigenkapitalrentabilität ist die einzige Kennzahl, welche in beiden Werken genannt wird.

Bei der Berechnung von Kennzahlen bilden grundsätzlich die Beträge und Angaben des Jahresabschlusses die Basis. Die Berechnung der Kennzahlen ist nachvollziehbar im Lagebericht zu erklären, wenn diese nicht direkt aus dem Jahresabschluss hergeleitet werden können. Für die einzelnen Bilanzabteilungen sind die verrechneten und abgegrenzten Prämien, die Schadenquote, die Quote für versicherungstechnische Aufwendungen und die Kostenquote getrennt zu berichten. Für gewöhnlich wird die Combined Ratio nur in der Schaden- und Unfallversicherung kalkuliert. Bei der Angabe der Rendite der Kapitalanlagen und der Eigenkapitalrentabilität muss eine Trennung nach Bilanzabteilungen nicht erfolgen. Die Struktur der Kapitalanlagen, der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten und Angaben zur Eigenmittelausstattung sind für das gesamte Unternehmen zu berichten.¹⁰¹

Bei Kennzahlen sind mindestens das Geschäftsjahr und das Vorjahr zu berichten, wobei Veränderungen, die aufgrund von Veränderungen der Kalkulation oder wesentliche Veränderungen

⁹⁹ Vgl. RAPP/REDERER (2005) in: SPREMANN (Hrsg.), Onlinequelle [2.11.2020], S. 55.

¹⁰⁰ Vgl. POHL (2008), Onlinequelle [10.11.2020], S. 351f.

¹⁰¹ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 6; s. KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 10 iVm 11.

der Unternehmensstruktur zurückzuführen sind, zu erklären sind. Sollte sich die Unternehmensstruktur nicht essenziell geändert haben, verbessert sich die Aussagekraft des Lageberichts, wenn finanzielle Leistungsindikatoren für eine Zeitspanne von drei bis fünf Jahren offengelegt werden.¹⁰²

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Laut § 243 (3) Z 1 UGB muss im Lagebericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens berichtet werden. Der Abschnitt hat auf wesentliche Entwicklungen der gesamtwirtschaftlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, den Verlauf der Branchensituation inklusive deren Folgen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einzugehen. Weiters müssen Informationen zu relevanten geschäftspolitischen Plänen sowie deren Effekt auf die Lage des Unternehmens erläutert und begründet werden.¹⁰³

Es ist möglich, die Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung in qualitativer Form darzustellen. Deshalb ist es nicht notwendig, die im Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage angeführten Kennzahlen zu prognostizieren oder Planzahlen darzustellen. Der berichtete Zeithorizont soll sich an den unternehmensspezifischen Risiken und Geschäftszyklen orientieren, hat jedoch zumindest das nachfolgende Geschäftsjahr zu beinhalten.¹⁰⁴

Bericht über wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Nach § 243 (1) UGB sind wesentliche Ungewissheiten und Risiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, im Lagebericht darzustellen. Unternehmens- bzw. geschäftstypische Risiken sind als wesentliche Ungewissheiten und Risiken aufzufassen. Die Anwendung der Regelungen über die Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen im deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) wird im Lagebericht empfohlen. Zum Beispiel dürfen gemäß DRS 20 die Folgen von Chancen und Risiken bei einer Quantifizierung von Risiken nicht miteinander aufgerechnet werden.¹⁰⁵

Die Erläuterungen im Lagebericht zu Risiken sollen in umfassender und ausgewogener Form dargestellt werden, weshalb sowohl über Chancen als auch Risiken berichtet werden soll. Die Erläuterung der Chancen und Risiken soll mindestens in qualitativer Form im Lagebericht

¹⁰² S. KSW KFS/BW 3 (2016), Onlinequelle [1.4.2020], Rz 9.

¹⁰³ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 8; s. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 54 iVm 55.

¹⁰⁴ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 8 f; s. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 56 iVm 57.

¹⁰⁵ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 9; s. DRS 20 (2012), Onlinequelle [18.9.2020], Rz A2.1. ff; s. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 58.

dargestellt werden. Informationen über die Berechnungen und Angaben zu Annahmen bei Zahlenangaben sind zu erläutern.¹⁰⁶

Für die Darstellung von Risiken im Lagebericht empfiehlt sich die Zusammenfassung von einzelnen Risiken zu Risikokategorien. Versicherungsunternehmen haben zusätzlich zu den allgemeinen Risikokategorien zumindest die folgenden Risikokategorien laut DRS 20 zu unterscheiden:¹⁰⁷

- Versicherungstechnische Risiken
- Forderungsausfallrisiken
- Kapitalanlagenrisiken
- Operationelle Risiken

Die erläuterten Risiken sollen einen Überblick der Risikolage darstellen. Des Weiteren sind zumindest die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen und die zu ihrer Deckung vorhandenen Eigenmittel zu berichten. Im Zuge dessen ist die Angabe der Einbeziehung von Bewertungsreserven darzustellen.¹⁰⁸

Bei Versicherungsunternehmen ist die Verwendung von Finanzinstrumenten von Bedeutung, aufgrund dessen sind gemäß § 243 (3) Z 5 UGB folgende Informationen im Lagebericht zu erläutern:¹⁰⁹

- Risikomanagementmethoden und -ziele inklusive der Methoden zur Absicherung wichtiger geplanter Transaktionen, die aufgrund der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften verwendet werden
- Bestehende Ausfall-, Preisänderungs-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken

¹⁰⁶ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 9; s. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 59 iVm 62.

¹⁰⁷ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 9; s. DRS 20 (2012), Onlinequelle [18.9.2020], Rz A2.3.

¹⁰⁸ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 9; s. DRS 20 (2012), Onlinequelle [18.9.2020], Rz 160 iVm A2.20.

¹⁰⁹ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 9 f.

Bericht über Forschung und Entwicklung

Laut Leitlinien des VVO haben Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bei Versicherungsunternehmen eine untergeordnete Wichtigkeit bzw. spielen keine Rolle. Gemäß UGB ist die Aufnahme eines Negativvermerks in den Lagebericht erforderlich, wenn keine Forschung und Entwicklung betrieben wird.¹¹⁰

Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Die Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess gilt für börsennotierte Unternehmen. Bei der Grazer Wechselseitige Versicherung AG handelt es sich nicht um ein börsennotiertes Unternehmen, deshalb besteht keine Verpflichtung zur Beschreibung dieser Merkmale.

Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen

Laut § 243a (1) UGB haben bei kapitalmarktorientierten Unternehmen im Lagebericht bestimmte Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten zu erfolgen. Beim Kooperationsunternehmen der Grazer Wechselseitige Versicherung AG handelt es sich nicht um eine kapitalmarktorientierte Gesellschaft, aus diesem Grund wird in dieser Arbeit auf die Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten nicht näher eingegangen.

Besonderheiten des Konzernlageberichts

Im Konzernlagebericht soll ein gesamtheitliches Bild des Konzerns vermittelt werden. Auf Konzernebene findet die Bewertung der Wesentlichkeit der einzelnen Sachverhalte statt. Dies hat zur Folge, dass eine Zusammenfassung von Lageberichten der einzelnen Konzernunternehmen nicht dem Ziel eines Konzernlageberichts entspricht. Wenn es für die Darstellung der Gesamtlage essenziell ist, kann auf einzelne Teilbereiche gesondert eingegangen werden.¹¹¹

¹¹⁰ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 10.

¹¹¹ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 11; s. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 123.

Die vorhin beschriebenen Anforderungen für den Lagebericht sind sinngemäß auf den Konzernlagebericht zu verwenden und gegebenenfalls wie folgt anzupassen:¹¹²

- Bericht über den Geschäftsverlauf:
Das Geschäftsergebnis soll für die wichtigsten Staaten, in denen der Konzern tätig ist und für den Gesamtkonzern aufgegliedert werden.
- Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren:
Für die wesentlichen Regionen oder Staaten, in denen der Konzern tätig ist, sollen die finanziellen Leistungsindikatoren berichtet werden.
- Bericht über wesentliche Risiken und Ungewissheiten:
Bestehen wesentliche Abweichungen von Informationen im Konzernlagebericht sind diese unter Angabe der Tochtergesellschaften bzw. Staaten, bei denen die Abweichungen bestehen, zu erörtern.
- Ausführungen zu Ausgliederung von Funktionen:
Ausgliederungen von Funktionen des Mutterunternehmens sind in den Konzernlagebericht aufzunehmen. Zudem soll über wesentliche Ausgliederungen von Funktionen bei Tochterunternehmen berichtet werden. Diese Angaben sind in Ausgliederungen an andere Konzernunternehmen und an konzernfremde Unternehmen zu gliedern.

Nichtfinanzielle Erklärung bzw. nichtfinanzieller Bericht

Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG ist laut § 243b UGB dazu verpflichtet eine nichtfinanzielle Erklärung aufzustellen. Die Verteilung von nichtfinanziellen Angaben über den gesamten Lagebericht ist nicht erlaubt. Es ist in Einzelfällen möglich auf andere Abschnitte des Lageberichts sowie andere Teile des Jahresabschlusses zu verweisen, solange die Grundsätze der Übersichtlichkeit und Klarheit garantiert werden können.¹¹³

Laut § 243b (2) UGB muss die nichtfinanzielle Berichterstattung Informationen beinhalten, welche den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis, die Lage des Unternehmens und Umwelt-, Sozial- und ArbeitnehmerInnenbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von

¹¹² S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 12.

¹¹³ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 7; s. AFRAC Stellungnahme 9 (2019), Onlinequelle [25.4.2020], Rz 147 iVm 148.

Korruption und Bestechung darstellen. Die Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren hat unter den im Jahresabschluss dargestellten Beträgen und Informationen zu erfolgen.¹¹⁴

Im Rahmen der Darstellung der Umweltbelange sollte auf folgende Aspekte eingegangen werden:¹¹⁵

- Vorhersehbare Folgen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt
- Gesundheit und Sicherheit
- Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energien
- Emissionen
- Wasserverbrauch
- Luftverschmutzung

In Bezug auf Sozial- und ArbeitnehmerInnenbelange sollen Informationen zu Maßnahmen, die die Gleichstellung betreffend Geschlecht, Religion und Herkunft verbessern und Umsetzungsmaßnahmen der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation berichten werden. Des Weiteren sollen Angaben über Arbeitsbedingungen und über die Rechte der ArbeitnehmerInnen dargestellt werden. Bezugnehmend auf die Aspekte Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung können in der nichtfinanziellen Erklärung Informationen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung dargestellt werden.¹¹⁶

Sollte ein Versicherungsunternehmen zu den einzelnen Belangen gemäß § 243b (2) UGB keine spezifischen Maßnahmen verfolgen, ist dies zu erläutern. Diese Methode ist unter dem „comply or explain-Ansatz“ bekannt.¹¹⁷

Aufgliederungen nach Geschäftsbereichen

Gemäß § 156 (1) Z 2 VAG sind Informationen über den Geschäftsverlauf von einzelnen Versicherungszweigen des direkten Geschäfts sowie deren Einflüsse des indirekten Geschäfts auf das Ergebnis des Abschlussjahres darzustellen und zu berichten. Es ist ausreichend, wenn im Lagebericht Angaben und Kennzahlen für die Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsunternehmens von wesentlichen Versicherungszweigen bzw. -bereichen berichtet

¹¹⁴ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 7.

¹¹⁵ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 7; vgl. SCHNEIDER (2018), Onlinequelle [25.7.2020], S. 8f.

¹¹⁶ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 7.

¹¹⁷ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 8.

werden. Bei sonstigen Versicherungszweigen bzw. -bereichen ist es ausreichend, wenn wesentliche außergewöhnliche Ergebnisse und Ereignisse erörtert werden.¹¹⁸

Ausführungen zu Ausgliederungen von Funktionen

Im Lagebericht ist anzugeben:¹¹⁹

- In welchen Bereichen gewisse Funktionen der Versicherung an andere Unternehmen, unter Angabe des Sitzes und Namens des Unternehmens ausgegliedert, sind
- Ob die Aufsichtsbehörde Ausgliederungsverträge genehmigt hat
- Aufgrund welcher Maßnahmen gewährleistet wird, dass durch die Ausgliederung kein Risiko besteht, zum Beispiel durch Kontrolle der Geschäftsführung oder Gewährung spezieller Prüfungsaufträge der betroffenen Unternehmen

In diesem Hauptkapitel wurden zuerst die relevanten Aspekte der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung und danach jene der VVO Leitlinien zur Berichterstattung im Lagebericht und Konzernlagebericht bezogen auf die GRAWE erläutert. Im folgenden Kapitel erfolgt die Beschreibung des Untersuchungsdesigns mit welchem der Lagebericht der GRAWE analysiert werden soll. Der Lagebericht der GRAWE wird mit einer Checkliste analysiert. Die Inhalte dieses Kapitels dienen als Basis für die Konzeption der Checkliste.

¹¹⁸ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 5; vgl. KIRSCH (2011), Onlinequelle [25.2.2021], S. 333ff.

¹¹⁹ S. VVO Leitlinien (2018), Onlinequelle [6.9.2020], S. 11.

3. Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG

Im folgenden Kapitel wird das Untersuchungsdesign beschrieben, mit welchem der Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG untersucht wird. Das Hauptaugenmerk in diesem Kapitel liegt auf der Analyse des Lageberichts des Kooperationsunternehmens. Die Analyse beschäftigt sich mit der Anwendung der weiteren Vorschriften und mit der Anwendung von Kennzahlen im Lagebericht der GRAWE.

3.1 Beschreibung Untersuchungsdesign

Im Rahmen dieser Arbeit wurde Sekundärforschung betrieben. Das heißt es wurden Daten verwendet und ausgewertet, welche bereits zu einem anderen Zweck erstellt wurden.¹²⁰ Bei diesen Daten handelt es sich um den Geschäftsbericht des Kooperationspartners sowie um die Geschäftsberichte von ausgewählten Versicherungsunternehmen im Zuge der empirischen Untersuchung. Alle für diese Arbeit verwendeten Geschäftsberichte konnten auf der Homepage der entsprechenden Versicherungsgesellschaft gefunden werden. Für die empirische Untersuchung wurden die Geschäftsberichte aus dem Jahr 2019 herangezogen.

Als Untersuchungsmethode für diese Arbeit wurde eine Checkliste gewählt. Diese dient dazu eine möglichst qualitativ hochwertige und objektive Auswertung zu erzielen. Der Lagebericht des Kooperationsunternehmens wird mit Hilfe dieser Checkliste untersucht, um die IST-Situation darzustellen. Mit derselben Checkliste werden in weiterer Folge die Lageberichte von ausgewählten Versicherungsunternehmen im Rahmen der empirischen Untersuchung im vierten Kapitel untersucht. Die Checkliste wird im Anhang dargestellt.

Die Checkliste ist in die folgenden fünf Abschnitte gegliedert:

- Allgemeine Daten zum untersuchten Unternehmen
- Allgemeine Daten zum Lagebericht
- Anwendung der AFRAC Stellungnahme
- Anwendung der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands
- Kennzahlen

¹²⁰ Vgl. FANTAPIÉ ALTOBELLI (2017), Onlinequelle [3.3.2021], S. 45; vgl. ECKEY/KOSFELD/TÜRCK (2008), Onlinequelle [3.3.2021], S. 13.

Allgemeine Daten zum untersuchten Unternehmen

Der erste Abschnitt erhebt allgemeine Angaben zum untersuchten Unternehmen. Hierbei werden zunächst Angaben zum Prämienvolumen, zur Bilanzsumme, zur MitarbeiterInnenanzahl und zur Seitenanzahl des Geschäftsberichts abgefragt. In diesem allgemeinen Abschnitt wurde auf die Abfrage von Umsatzerlösen oder Ähnlichem verzichtet, da Versicherungsgesellschaften keine Umsätze im „klassischen Sinn“ generieren, sondern Prämieinnahmen als Umsatzquelle bezeichnet werden.

Mit Abfrage dieser allgemeinen Daten sollen Eckpunkte des Kooperationsunternehmens und in weiterer Folge der untersuchten Versicherungsgesellschaften dargestellt werden. Es soll auch ein Vergleich hinsichtlich der Größe der GRAWE mit den ausgewählten Versicherungen stattfinden.

Allgemeine Daten zum Lagebericht

Danach werden allgemeine Daten des Lageberichts untersucht, wie die Seitenanzahl und die Anzahl der Tabellen und Grafiken sowie deren Inhalte.

Mit diesen Fragestellungen soll herausgefunden werden welche Daten mittels Tabellen und Grafiken im Lagebericht des Kooperationspartners dargestellt werden. Weiters sollen im Rahmen der empirischen Untersuchung Anregungen für mögliche zusätzliche Inhalte, welche mittels Tabellen und Grafiken dargestellt werden können, herausgefunden werden.

Anwendung der AFRAC Stellungnahme

Der nächste Abschnitt der Checkliste befasst sich mit der Anwendung der Empfehlungen der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung. Als Basis für die folgenden Fragestellungen in diesem Abschnitt diente die Literaturrecherche aus Kapitel 2 „Beschreibung weiterer Vorschriften bezogen auf den Kooperationspartner“. Es wurden relevante Empfehlungen aus dem Literaturkapitel eruiert und diese wurden in sogenannten Fragestellungen bzw. Aussagen in die Checkliste aufgenommen.

In diesem Abschnitt gibt es zu Beginn ein paar allgemeine Fragestellungen zum Lagebericht, wie die Überschrift „Lagebericht“ ist vorhanden, es erfolgt eine Gliederung mittels Zwischenüberschriften und es besteht eine Gliederung gemäß AFRAC Stellungnahme 9. Sämtliche Fragestellungen sind mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten, außer jene die sich auf die Gliederung gemäß AFRAC Stellungnahme 9 bezieht, bei dieser sind Gründe für Abweichungen zu beschreiben. Mit Hilfe dieser Fragestellungen sollen Angaben zur generellen Gliederung des Lageberichts analysiert werden.

Der Abschnitt zur Anwendung der AFRAC Stellungnahme ist nach den einzelnen Berichtsteilen des Lageberichts gegliedert. Mittels der Fragestellungen bzw. Aussagen soll untersucht werden inwieweit Angaben zu den einzelnen Berichtsteilen im Lagebericht gemäß den Empfehlungen der AFRAC Stellungnahme erfolgen. Die Aussagen sind dabei nach folgenden Berichtsteilen gegliedert:

- Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage
- Bericht über die Zweigniederlassungen
- Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens
- Bericht über wesentliche Risiken und Ungewissheiten
- Nichtfinanzielle Erklärung bzw. nichtfinanzieller Bericht

Zum Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage wird die folgende Fragestellung gestellt: Angaben zum Verlauf des Geschäftsergebnisses (EGT). Diese Fragestellung ist eine „Ja/Nein-Frage“ einschließlich der Beantwortung der Darstellungsform des EGTs.

Zum Bericht über die Zweigniederlassungen werden Informationen zum Sitz, der Firmierung und zu wesentlichen Veränderungen, wie beispielsweise Neugründung, Verlegung oder Schließung der Zweigniederlassungen abgefragt. Sollten keine Zweigniederlassungen bestehen wird laut AFRAC ein Negativvermerk empfohlen, dies wird mit einer zweiten Fragestellung eruiert. Bei beiden Fragestellungen handelt es sich um „Ja/Nein-Fragen“.

Empfehlungen zum Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens werden mittels der Aussage „Ausblick auf gesamtwirtschaftliche Entwicklung und sonstiges Umfeld“ abgefragt. Dies ist eine „Ja/Nein-Frage“ inklusive Nennung von Beispielen, die im Lagebericht beschrieben werden.

In weiterer Folge werden in der Checkliste die Empfehlungen zum Bericht über wesentliche Risiken und Ungewissheiten mit den folgenden drei Fragestellungen untersucht:

- Ausgewogene Berichterstattung über Chancen und Risiken
- Beschreibung geschäftstypsicher Unsicherheiten
- Gliederung der Risiken gemäß AFRAC Stellungnahme

Diese Fragestellungen sind mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Darüber hinaus sind Abweichungen zu den Empfehlungen der AFRAC Stellungnahme anzugeben sowie Beispiele zu nennen.

Abschließend folgen in diesem Abschnitt Fragestellungen zur nichtfinanziellen Erklärung bzw. zum nichtfinanziellen Bericht. Zunächst wird erhoben in welcher Form nichtfinanzielle Informationen berichtet werden. Die Antwortmöglichkeiten sind: im Nachhaltigkeitsbericht, im Lagebericht, an einer anderen Stelle vom Geschäftsbericht oder in einer anderen Form. Danach folgt die Überprüfung, ob die Wesentlichkeitsanalyse erwähnt wurde und ob über alle fünf Belange, Sozial-, Umwelt- und ArbeitnehmerInnenbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung, berichtet wurde sowie ob das Geschäftsmodell erläutert wurde. Bei diesen Fragen handelt es sich um „Ja/Nein-Fragen“. Es folgen noch Fragestellungen zu den Angaben von Risiken im Zusammenhang mit den fünf Belangen sowie zu Angaben des verwendeten Rahmenwerkes bzw. eines Negativvermerks. Diese Fragen sind ebenfalls „Ja/Nein-Fragen“, jedoch mit zusätzlichen Angaben zu den berichteten Risiken und zum verwendeten Rahmenwerk.

Anwendung der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands

Der vierte Abschnitt befasst sich mit der Anwendung der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands. Es wurde bei den VVO Leitlinien gleich vorgegangen wie bei den Aussagen zur AFRAC Stellungnahme. Als Basis für die folgenden Fragestellungen dienen wiederum die Ergebnisse aus der Literaturrecherche des 2. Kapitels „Beschreibung der weiteren Vorschriften bezogen auf den Kooperationspartner“. Die einzelnen Fragestellungen sind nach den Berichtsteilen des Lageberichts gegliedert. Mittels dieser Fragestellungen soll überprüft werden, inwieweit die Empfehlungen der VVO Leitlinien Anwendung in den einzelnen Berichtsteilen des Lageberichts finden.

Die Fragestellung zum Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage befasst sich mit der Angabe von Zwischenergebnissen. Dies ist eine „Ja/Nein-Frage“ einschließlich der Angabe von Beispielen. Als Beispiele für Zwischenergebnisse werden in den Leitlinien Ergebnisse des direkten und indirekten Geschäfts, Ergebnis der Gesamtrechnung, Jahresergebnis im Eigenbehalt im direkten und indirekten Geschäft sowie Ergebnis aus Rückversicherungsangaben aufgezählt.

Folgend werden zum Bericht über die Zweigniederlassungen mittels einer „Ja/Nein-Frage“ Informationen zu Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs unter Angabe der Länder und des Umfangs des Dienstleistungsverkehrs abgefragt.

Die Empfehlungen zum Bericht über wesentliche Risiken und Ungewissheiten werden mit drei Fragestellungen untersucht. Die erste Aussage analysiert die Berichterstattung über aufsichtsrechtliche Solvabilitätsanforderungen. Die zweite Fragestellung setzt sich mit der Darstellung der Risikomanagementmethoden und -ziele auseinander. Die letzte Aussage in diesem Berichtsteil

befasst sich mit den Angaben zu Ausfall-, Preisänderungs-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken. Alle drei Fragestellungen sind „Ja/Nein-Fragen“.

Der Bericht über Forschung und Entwicklung wird dahingehend analysiert, ob ein Negativvermerk im Lagebericht vorhanden ist. Dies ist eine „Ja/Nein-Frage“.

Abschließend werden die Empfehlungen des VVO zur nichtfinanziellen Erklärung bzw. zum nichtfinanziellen Bericht mit den folgenden Fragestellungen betrachtet:

- Angaben zu Gesundheit und Sicherheit
- Angaben zu Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energien
- Angaben zum Wasserverbrauch und zur Luftverschmutzung
- Angaben zu Gleichstellungsmaßnahmen betreffend Geschlecht, Religion und Herkunft
- Angaben über Arbeitsbedingungen und Recht der ArbeitnehmerInnen
- Angaben zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen
- Angaben zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Sämtliche Aussagen zu den vorhin beschriebenen Angaben sind „Ja/Nein-Fragen“ inklusive der Nennung wie diese Angaben im Lagebericht berichtet werden.

Kennzahlen im Lagebericht

Der fünfte und letzte Abschnitt der Checkliste befasst sich mit der Verwendung bzw. Analyse von Kennzahlen im Lagebericht. Die Vorgehensweise bei diesem Abschnitt ist ähnlich wie bei den vorangegangenen Abschnitten der Checkliste. Als Basis diene wiederum die Literaturrecherche aus Kapitel 2 „Beschreibung der weiteren Vorschriften bezogen auf den Kooperationspartner“. Es fließen in diesem Abschnitt die Empfehlungen zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht der KSW und der VVO Leitlinien mit ein. Mit Hilfe dieser Fragestellungen soll analysiert werden, welche Kennzahlen im Lagebericht Verwendung finden und in welcher Form diese aufbereitet sind bzw. im Lagebericht dargestellt werden.

Zunächst erfolgt eine Überprüfung ob die folgenden Kennzahlen im Lagebericht angegeben werden:

- EBIT
- Eigenkapitalrentabilität
- Verrechnete Prämien
- Abgegrenzte Prämien
- Schadenquote
- Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen
- Kostenquote
- Kombinierte Schaden- und Kostenquote bzw. Combined Ratio
- Rendite der Kapitalanlagen
- Embedded Value
- Neugeschäfts in der Lebensversicherung
- Struktur der Kapitalanlagen
- Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten
- Eigenmittelausstattung durch Angabe der Solvabilitätsquote oder Verweis auf den SFCR
- Anzahl Versicherungsverträge und versicherte Risiken

Sämtliche Fragestellungen ob die Kennzahlen angegeben sind, sind „Ja/Nein-Fragen“ mit Ausnahme der letzten beiden Fragestellungen. Bei der Angabe zur Eigenmittelausstattung erfolgt zusätzlich noch eine Angabe in welcher Form die Eigenmittelausstattung im Lagebericht angegeben wird. Zudem sind bei der Angabe der Anzahl der Versicherungsverträge und versicherten Risiken zusätzliche Angaben zum Grad der Detailierung der Angaben vorzunehmen.

Abschließend werden mittels der Checkliste noch Details zu den Kennzahlen analysiert. Zunächst wird eruiert, ob für jede Kennzahl die Angaben zur Definition und Berechnung, zur Erklärung, zur Datenquelle und zu Änderungen bei der Berechnung der Werte im Vergleich zum Vorjahr dargestellt werden. Am Ende wird analysiert ob bei den Kennzahlen mindestens die Angabe von einem Vergleichsjahr erfolgt bzw. ob mehrere Vergleichsjahre angegeben werden. Diese Aussagen sind „Ja/Nein-Fragen“ inklusive der Angabe von Begründungen.

Im Rahmen der Analyse des Lageberichts der GRAWE sowie in weiterer Folge der ausgewählten Versicherungsunternehmen werden die soeben beschriebenen Fragestellungen in der Checkliste beantwortet und in MS Excel tabellarisch dargestellt.

Im folgenden Unterkapitel werden die Ergebnisse der Analyse des Lageberichts der GRAWE mittels der eben beschriebenen Checkliste dargestellt. Zunächst wird auf die Anwendung der AFRAC Stellungnahme eingegangen, danach folgt die Anwendung der VVO Leitlinien und anschließend wird die Verwendung von Kennzahlen erörtert.

3.2 Derzeitige Anwendung der weiteren Vorschriften

Im Rahmen der Lageberichterstattung der GRAWE wird derzeit nicht explizit Bezug auf weitere Vorschriften, wie die AFRAC Stellungnahme oder die VVO Leitlinien, genommen. Mittels der vorhin beschriebenen Checkliste soll untersucht werden, ob das Kooperationsunternehmen nach Empfehlungen der AFRAC Stellungnahme oder der VVO Leitlinien Angaben im Lagebericht veröffentlicht. Die beiden folgenden Kapitel stellen die Ergebnisse der Untersuchung des Lageberichts der Grazer Wechselseitige Versicherung AG hinsichtlich der Anwendung von weiteren Vorschriften dar.

3.2.1 Anwendung der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung

Der Lagebericht des Kooperationsunternehmens umfasst 28 Seiten und beinhaltet 13 Tabellen und keine Grafiken. Die Überschriften im Lagebericht der GRAWE sind in einem Grün gehalten, welches dasselbe Grün ist, wie im Corporate Design. Der Text selbst hat eine dunkelgraue Schriftfarbe. Es fällt auf, dass besonders im ersten Teil des Lageberichts auf jeder Seite eine Tabelle abgebildet ist einschließlich kurzer Beschreibung dieser.

Der Lagebericht der GRAWE trägt in der Kopfzeile die Überschrift Lagebericht und des Weiteren ist der Lagebericht mittels Zwischenüberschriften gegliedert. Es findet im Lagebericht keine Gliederung gemäß der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung statt. Es wurde stattdessen die folgende Gliederung des Lageberichts gewählt:

- Lagebericht des Vorstands
 - Das Unternehmen Grazer Wechselseitige
 - Wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Lagebericht
 - Nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 243b UGB
 - Risikoberichterstattung gemäß § 243 UGB
 - Prognose

Das AFRAC empfiehlt für eine aussagekräftige Berichterstattung Angaben zum Verlauf des Geschäftsergebnisses. Dies erfolgt im Lagebericht der GRAWE nur indirekt in der Tabelle „Eigenkapitalentwicklung“. Hier wird der Bilanzgewinn bzw. -verlust berichtet.¹²¹

Bezüglich Zweigniederlassungen erfolgen von der GRAWE im Lagebericht keine Angaben. Es gibt keine Angaben dazu ob Zweigniederlassungen bestehen oder ob diese nicht existieren, was mit der Angabe eines Negativvermerks erfolgen würde.

Die AFRAC Stellungnahme empfiehlt die Berichterstattung von Informationen zum Ausblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und das sonstige Umfeld. Dies wird im Lagebericht der GRAWE im Abschnitt Prognose dargestellt. Hier wird beispielsweise darüber berichtet, dass sich das Expansionstempo der Weltwirtschaft weiter verlangsamen wird, ein rascher Aufschwung der Weltwirtschaft nicht zu erwarten ist, die Wirtschaft in Österreich wachsen wird, eine gute Lage am Arbeitsmarkt herrscht, steigende Reallöhne und Konsumwachstum bestehen. Als Unsicherheitsfaktoren werden der Brexit, die erneute Abschwächung der Weltwirtschaft und die Zuspitzung des Handelskonflikts zwischen den USA und China bzw. Europa aufgezählt. Weiters berichtet das Kooperationsunternehmen für das nächste Geschäftsjahr über steigende Prämieinnahmen und stabile Ergebnisse im Bereich Schaden- und Unfallversicherung. Bei der Lebensversicherung geht das Unternehmen von einem geringeren Wachstum aus, welches aber noch über dem Marktschnitt liegt. Des Weiteren geht das Unternehmen in der Planung von einem deutlich geringeren Veranlagungsergebnis aus und es wird erwartet, dass das EGT unter dem Niveau des abgelaufenen Geschäftsjahres liegt. Zudem wird im kommenden Geschäftsjahr von hohen Solvabilitätsquoten ausgegangen.¹²²

Der Risikobericht wird im Lagebericht der GRAWE als Risikoberichterstattung gemäß § 243 UGB bezeichnet. Es erfolgt im Risikobericht keine ausgewogene Berichterstattung über Chancen und Risiken. Das AFRAC empfiehlt die Beschreibung von geschäftstypischen Unsicherheiten. Im Abschnitt Risikoberichterstattung gemäß § 243 UGB werden die folgenden Risikokategorien erläutert:¹²³

- Versicherungstechnische Risiken Leben und Nicht-Leben
- Aktiv-Passiv-Management
- Marktrisiko
- Liquiditätsrisiken
- Konzentrationsrisiken

¹²¹ Vgl. GRAWE (2019), Onlinequelle [23.8.2020], S. 24.

¹²² Vgl. GRAWE (2019), Onlinequelle [23.8.2020], S. 43.

¹²³ Vgl. GRAWE (2019), Onlinequelle [23.8.2020], S. 37ff.

- Operationelle Risiken inkl. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Rückversicherung
- Kreditausfallrisiko
- Strategische Risiken und Reputation
- Risiken aus Eventualverbindlichkeiten
- Outsourcing

Die beschriebenen Risiken werden nicht nach der Gliederungsempfehlung der AFRAC Stellungnahme gegliedert, es erfolgt jedoch die Angabe von zusätzlichen geschäftstypischen Risiken.

Die nichtfinanzielle Berichterstattung erfolgt im Kooperationsunternehmen als eigener Abschnitt im Lagebericht mit dem Titel „Nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 243b UGB“. Es erfolgt keine Erwähnung der Wesentlichkeitsanalyse und des verwendeten Rahmenwerks bzw. eines Negativvermerks im Lagebericht. In diesem Abschnitt wird über alle fünf Belange berichtet sowie das Geschäftsmodell der GRAWE erläutert. Weiters erfolgen keine Angaben zu den Risiken im Zusammenhang mit den fünf Belangen.

Nach der Darstellung der Anwendung der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung im Lagebericht der GRAWE, erfolgt die Erläuterung der Anwendung der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands.

3.2.2 Anwendung der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands

Die VVO Leitlinien empfehlen die Angabe von Zwischenergebnissen. Im Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG werden bei den Angaben zu Prämien diese nach direktem und indirektem Geschäft sowie nach Schaden- und Unfallversicherung und Lebensversicherung separiert dargestellt. Angaben zur Rückversicherung werden nach direktem und indirektem Geschäft berichtet sowie nach Übernahmen und Abgaben.

Informationen zu Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs werden nicht im Lagebericht, sondern im Anhang dargestellt.

Laut VVO Leitlinien werden Angaben zu aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen empfohlen. Im Risikobericht werden diese Anforderungen im Abschnitt Risikotragfähigkeit beschrieben. Des Weiteren erfolgen Darstellungen von Risikomanagementmethoden und -zielen sowie Angaben zum Liquiditätsrisiko und Kreditausfallrisiko. Es wird nicht über Preisänderungs- und Cashflow-Risiken berichtet.

Zum Bericht über Forschung und Entwicklung empfiehlt der VVO einen Negativvermerk. Diese Angabe erfolgt im Rahmen der Lageberichterstattung der GRAWE.

Im Nachhaltigkeitsbericht erfolgen Angaben zu Gesundheit und Sicherheit, als Beispiele können hierfür Schulungen, Seminare, Impfkationen, ArbeitsmedizinerInnen, Ergonomie- und Bildschirmarbeitsberatung und flexible Teilzeitbeschäftigungsformen aufgezählt werden.¹²⁴ Im Lagebericht erfolgen Angaben zu Emissionen und zur Nutzung erneuerbaren Energien. Zum Beispiel wird über Emissionseinsparungen durch Bahnreisen, Montage von Thermostatkopfventilen, Fernwärmeverbrauch in kWh, umweltfreundliche Kalenderproduktion und über den Anteil erneuerbaren Energien bezogen auf den Stromverbrauch berichtet.¹²⁵ Es erfolgen keine Angaben zu nicht erneuerbaren Energien sowie zum Wasserverbrauch und zur Luftverschmutzung. Im Lagebericht wird über Gleichstellungsmaßnahmen betreffend Geschlecht, Religion und Herkunft berichtet. Im Verhaltenskodex der GRAWE ist der Schutz vor Diskriminierung aufgenommen.¹²⁶ Die Angabe von Arbeitsbedingungen und Rechten der ArbeitnehmerInnen wird mittels Investitionen in Aus- und Weiterbildung, Work-Life-Balance, sicheren und lokalen Arbeitsplätzen, familienfreundlichem Unternehmen sowie flexiblen Teilzeitbeschäftigungsformen berichtet. Zudem erfolgt die Nennung von einigen Kennzahlen im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung, beispielsweise die Angabe der durchschnittlichen Seminartage pro MitarbeiterIn.¹²⁷

In diesem Unterkapitel wurde beschrieben welche Empfehlungen laut den VVO Leitlinien im Lagebericht der GRAWE vorhanden sind. Im folgenden Unterkapitel wird beschrieben welche Kennzahlen laut den VVO Leitlinien und dem Fachgutachten der KSW berichtet werden. Des Weiteren wird erörtert welche Details zu den Kennzahlen berichtet werden und wie diese aufbereitet werden.

¹²⁴ Vgl. GRAWE (2019), Onlinequelle [23.8.2020], S. 29f.

¹²⁵ Vgl. GRAWE (2019), Onlinequelle [23.8.2020], S. 28ff.

¹²⁶ Vgl. GRAWE (2019), Onlinequelle [23.8.2020], S. 29.

¹²⁷ Vgl. GRAWE (2019), Onlinequelle [23.8.2020], S. 29f.

3.3 Kennzahlen im Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG

Im Lagebericht der GRAWE werden die verrechneten und abgegrenzten Prämien berichtet sowie die Combined Ratio, die Rendite und Struktur der Kapitalanlagen sowie die Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten. Zudem erfolgt eine ungefähre Angabe der Solvabilitätsquote und ein Verweis auf den SFCR. Als weitere Kennzahl wird die Anzahl der Versicherungsverträge berichtet.

Zu diesen Kennzahlen erfolgen teilweise Angaben zu Definitionen und zur Berechnung, zur Datenquelle und Beschreibungen über die Veränderung der Kennzahlen. Weiters werden die Kennzahlen teilweise nach den Bilanzabteilungen, nach direktem und indirektem Geschäft oder nach Versicherungssparten gegliedert. Im Folgenden wird erläutert, welche Details zu den berichteten Kennzahlen im Lagebericht der GRAWE angegeben werden.

Die verrechneten und abgegrenzten Prämien werden in einer Tabelle dargestellt. In der Bilanzabteilung Schaden- und Unfallversicherung werden diese für das direkte Geschäft in die Sparten Feuer- und Sachversicherung, KFZ-Versicherung, Unfallversicherung, Allgemeine Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, See-, Luftfahrt- und Transportversicherung gegliedert. Das indirekte Geschäft im Bereich der Schaden- und Unfallversicherung gliedert sich in See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und sonstige Versicherungen. Die verrechneten und abgegrenzten Prämien der Bilanzabteilung Lebensversicherung sind nach dem direkten und indirekten Geschäft gegliedert, wobei das direkte Geschäft nochmals in Verträge mit Einmalprämien und Verträge mit laufenden Prämien aufgeteilt wird.

Die Combined Ratio wird im Fließtext dargestellt. Es wird die Combined Ratio des Gesamtgeschäfts nach Abzug der Rückversicherungsanteile für das Geschäftsjahr und das vergangene Jahr dargestellt.¹²⁸ Des Weiteren erfolgt eine Erläuterung zur Veränderung der Combined Ratio.

Die Angabe zur Rendite aus Kapitalanlagen erfolgt in Prozent und wird in Form einer Tabelle dargestellt. Die Rendite ist nach den Kapitalanlagen, welche die GRAWE besitzt, gegliedert dargestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Separierung in Schaden- und Unfallversicherung und Lebensversicherung.

Die Struktur der Kapitalanlagen wird in einer Tabelle in Prozent berichtet und nach den Bilanzabteilungen Schaden- und Unfallversicherung und Lebensversicherung aufgegliedert abgebildet.

¹²⁸ Vgl. GRAWE (2019), Onlinequelle [23.8.2020], S. 18.

Über der Tabelle werden die Gründe für die Veränderungen von ausgewählten Kapitalanlagen beschrieben.

Die Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten wird in einer Tabelle mittels absoluten Werten für das Gesamtunternehmen präsentiert.

Die Anzahl der Versicherungsverträge wird gleich wie die verrechneten und abgegrenzten Prämien aufgegliedert und ebenfalls in einer Tabelle dargestellt. Zudem wird eine detaillierte Beschreibung der Veränderung zum Vorjahr über der Tabelle berichtet. Die Angabe der Veränderung erfolgt in Stück sowie in Prozent. Die folgende Abbildung zeigt die Darstellung der Anzahl der Versicherungsverträge im Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG.

Schaden- und Unfallversicherung	Anzahl der Verträge		Veränderung zum Vorjahr	
	2019			
	Stück	Stück	Stück	%
Direktes Geschäft				
Feuer- und Sachversicherung	906.072	28.494		3,2 %
KFZ-Versicherung	720.530	16.529		2,3 %
Unfallversicherung	157.874	-5.508		-3,4 %
Allgemeine Haftpflichtversicherung	199.215	1.910		1,0 %
Rechtsschutzversicherung	126.970	3.782		3,1 %
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	532	60		12,7 %
Gesamt	2.111.193	45.267		2,2 %

Lebensversicherung	Anzahl der Verträge		Veränderung zum Vorjahr	
	2019			
	Stück	Stück	Stück	%
Direktes Geschäft				
Verträge mit Einmalprämien	8.178	-342		-4,0 %
Verträge mit laufenden Prämien	168.572	2.044		1,2 %
Gesamt	176.750	1.702		1,0 %

Abbildung 1: Darstellung der Anzahl der Versicherungsverträge im Lagebericht der GRAWE
Quelle: GRAWE (2019), Onlinequelle [23.8.2020], S. 17.

Zu sämtlichen berichteten Kennzahlen erfolgt die Angabe von einem Vergleichsjahr. Dies erfolgt entweder in Form von absoluten Zahlen oder in Prozent. Lediglich bei der Struktur der Kapitalanlagen und bei Angaben im Zusammenhang mit der Eigenmittelausstattung gibt es keine Angaben zum Vergleichsjahr.

In diesem Kapitel wurde das Untersuchungsdesign, welches im Rahmen dieser Arbeit angewendet wird, beschrieben. Des Weiteren wurde in diesem Kapitel die IST-Situation des Lageberichts der Grazer Wechselseitige Versicherung AG bezogen auf die weiteren Vorschriften

und die Verwendung von Kennzahlen untersucht und dargestellt. Im folgenden Kapitel werden die Lageberichte von ausgewählten Versicherungsunternehmen untersucht. Diese empirische Untersuchung erfolgt mit der Checkliste, welche in diesem Kapitel erläutert wurde.

4. Empirische Untersuchung der Lageberichterstattung von ausgewählten Versicherungsunternehmen

In diesem Kapitel werden die Lageberichte von ausgewählten Versicherungsunternehmen anhand der in Kapitel 3 beschriebenen Checkliste untersucht. Zunächst werden die Gründe für die Auswahl der zu untersuchenden Versicherungsunternehmen dargestellt, danach erfolgt die empirische Untersuchung der Lageberichte bezogen auf die Anwendung der AFRAC Stellungnahme und der VVO Leitlinien sowie der Verwendung von Kennzahlen.

4.1 Auswahl der untersuchten Versicherungsunternehmen

Im Rahmen der Auswahl der zu untersuchenden Versicherungsgesellschaften wurde zuerst recherchiert welche Versicherungen die größten am österreichischen Markt sind. Hierfür wurde der Marktanteil 2019 herangezogen. Hintergrund dafür war, dass das Kooperationsunternehmen sich an Top-Versicherungen messen will. Zu den Versicherungen mit dem größten Marktanteil in Österreich gehören unter anderem die Uniqa Österreich Versicherungen AG, die Generali Versicherung AG und die Allianz Elementar Versicherungs-AG.

In der folgenden Tabelle werden wichtige Eckdaten der ausgewählten Versicherungsgesellschaften dargestellt.

	Grawe	Allianz	Generali	Merkur	Uniqa
Prämienvolumen in Mio. €	629	1.119	2.460	522	3.801
Bilanzsumme in Mio. €	3.430	2.394	12.660	2.013	19.748
MitarbeiterInnenanzahl	1.573	1.640	4.394	1.442	3.688
Seitenanzahl Lagebericht	28	21	22	32	23

Tabelle 2: Eckdaten ausgewählter Versicherungsgesellschaften
Quelle: Eigene Darstellung.

Wie in der Tabelle ersichtlich, beträgt das Prämienvolumen der Versicherungen mit einem hohen Marktanteil mehr als das Doppelte wie jenes der GRAWE. Bei der Bilanzsumme besteht ein großer Unterschied zur Generali Versicherung AG und zur Uniqa Österreich Versicherungen AG, die Bilanzsumme der Allianz Elementar Versicherungs-AG liegt aber unter jener des

Kooperationspartners. Dasselbe Verhältnis besteht auch bei der durchschnittlichen MitarbeiterInnenanzahl. Die Seitenanzahl des Lageberichts umfasst bei den ausgewählten Versicherungen zwischen 21 und 32 Seiten.

Die Merkur Versicherung AG wurde ausgewählt, da sich die Zentrale in Graz befindet, wie die Zentrale der Grazer Wechselseitige Versicherung AG. Des Weiteren weist die Merkur Versicherung AG ein geringeres Prämienvolumen, eine geringere Bilanzsumme sowie eine etwas geringere MitarbeiterInnenanzahl als die GRAWE auf.

Im folgenden Kapitel wird die Lageberichterstattung der Allianz Elementar Versicherungs-AG mit Hilfe der Checkliste aus Kapitel 3 untersucht. Fokus liegt dabei auf die Anwendung der weiteren Vorschriften und Kennzahlen.

4.2 Lageberichterstattung in der Allianz Elementar Versicherungs-AG

Der Lagebericht der Allianz Elementar Versicherungs-AG umfasst 21 Seiten und beinhaltet keine Grafiken oder Tabellen. Das Farbschema des Lageberichts ist in demselben Blau wie das Logo der Allianz Elementar Versicherungs-AG gehalten.

Im folgenden Kapitel wird erläutert, inwieweit die Allianz Elementar Versicherungs-AG auf die Empfehlungen der AFRAC Stellungnahme 9 und jener der VVO Leitlinien eingeht.

4.2.1 Anwendung der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung und der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands

Anwendung der AFRAC Stellungnahme

Die AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung empfiehlt den Lagebericht mit der Überschrift „Lagebericht“ zu versehen. Dies erfolgt bei der Allianz Elementar Versicherungs-AG in der Kopfzeile. Darüber hinaus ist der Lagebericht mittels Zwischenüberschriften in unterschiedliche Abschnitte gegliedert. Die Gliederung erfolgt nicht gemäß der Empfehlung der AFRAC Stellungnahme 9, es wurde eine andere Gliederung gewählt.

Im Lagebericht befinden sich Angaben zum Verlauf des Geschäftsergebnisses und zwar im Fließtext einschließlich der Veränderung zum Vergleichsjahr und die Gründe für die Veränderung.

Bezüglich der Zweigniederlassung erfolgt die Angabe eines Negativvermerkes, da eine solche nicht existiert.¹²⁹

Im Lagebericht der Allianz Elementar Versicherungs-AG gibt es einen Abschnitt, welcher sich mit dem Ausblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und dem sonstigen Umfeld beschäftigt. In diesem Kapitel wird auf folgende Aspekte eingegangen:¹³⁰

- Abschwung des realen Wirtschaftswachstums
- Negative Entwicklung der Industrieproduktion
- Wachstumsabschwächung Chinas
- Rückgang der Autoproduktion
- Rückgang der Arbeitslosigkeit
- US-Handelsrestriktionen mittels Importzöllen gegen China
- Brexit
- Innenpolitische Verwerfungen in Europa
- Proteste gegen die Politik
- US-Wirtschaft verliert an Dynamik
- Starker Ölpreisverfall
- Inflationsabschwächung
- Leitzinssenkung durch die Fed
- Rückläufige Preissteigerung
- Fall Euribor
- Rückgang Rendite am Euro-Staatsanleihenmarkt
- Osteuropäisches Wirtschaftswachstum verlangsamt
- Gestiegene Kaufkraft und Konsumentennachfrage
- Steigende Inflation
- Angaben zu den Aktienmärkten

Zudem geht die Allianz Elementar Versicherungs-AG von profitabilem Wachstum in sämtlichen Bereichen aus.¹³¹

Im Risikoabschnitt des Lageberichts erfolgt keine ausgewogene Berichterstattung über Chancen und Risiken. Es wird über geschäftstypische Unsicherheiten berichtet. Folgende Unsicherheiten

¹²⁹ Vgl. ALLIANZ (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 22.

¹³⁰ Vgl. ALLIANZ (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 8ff.

¹³¹ Vgl. ALLIANZ (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 23.

werden aufgezählt und beschrieben: Marktrisiken, Kreditrisiken, Aktuarielle Risiken der Sachversicherung, Aktuarielle Risiken der Krankenversicherung und Geschäftsrisiken. Weiters erfolgt in diesem Abschnitt keine Gliederung der Risiken gemäß AFRAC Stellungnahme. Es wurde eine andere Gliederung gewählt.

Die Allianz Elementar Versicherungs-AG berichtet nichtfinanzielle Informationen in einem eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht, welcher auf der Webseite öffentlich zugänglich ist. Im Lagebericht befindet sich ein Verweis auf den Nachhaltigkeitsbericht. Da die nichtfinanzielle Erklärung kein Teil des Lageberichts ist, wurde im Rahmen der Untersuchung des Lageberichts nicht näher auf die Empfehlungen der AFRAC Stellungnahme im Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Erklärung eingegangen, da sich diese Arbeit mit der Lageberichterstattung auseinandersetzt.

Anwendung der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands

Die VVO Leitlinien empfehlen die Angabe von Zwischenergebnissen. Im Lagebericht der Allianz Elementar Versicherungs-AG findet eine Aufgliederung der wesentlichen Geschäftsbereiche in direktes Geschäft brutto und in indirektes Geschäft statt.

Im Lagebericht werden keine Informationen zu Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs veröffentlicht.

Der Risikoabschnitt des Lageberichts ist unter anderem in ein Kapitel gegliedert, welches sich mit Solvency II beschäftigt. Es erfolgt daher die Berichterstattung über aufsichtsrechtliche Solvabilitätsanforderungen gemäß Empfehlung der VVO Leitlinien. Weiters werden Risikomanagementmethoden beschrieben. Risikomanagementziele werden nicht erörtert. Es erfolgen keine Angaben zu Ausfall-, Preisänderungs-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.

Informationen zur Forschung und Entwicklung werden mittels eines Negativvermerkes berichtet.¹³²

Im Rahmen der Analyse des Lageberichts der Allianz Elementar Versicherungs-AG wurde nicht näher auf die Empfehlungen der VVO Leitlinien bezogen auf die nichtfinanzielle Erklärung eingegangen, da diese kein Teil des Lageberichts ist.

In diesem Unterkapitel wurde dargestellt, inwieweit die Allianz Elementar Versicherungs-AG die Empfehlungen der AFRAC Stellungnahme und der VVO Leitlinien anwendet. Im folgenden Unterkapitel erfolgt die Beschreibung der Anwendung von Kennzahlen im Lagebericht.

¹³² Vgl. ALLIANZ (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 22.

4.2.2 Berichterstattung mittels Kennzahlen

Im Lagebericht der Allianz Elementar Versicherungs-AG werden folgende Kennzahlen berichtet: verrechnete und abgegrenzte Prämien, Schadenquote und Rendite der Kapitalanlagen.

Zu diesen Kennzahlen erfolgen teilweise Angaben über die Veränderung der Kennzahlen. Weiters werden die Kennzahlen teilweise nach direktem und indirektem Geschäft oder nach Versicherungssparten gegliedert. Im Folgenden wird erläutert, welche Details zu den berichteten Kennzahlen im Lagebericht der Allianz Elementar Versicherungs-AG angegeben werden.

Die Angabe der verrechneten Prämien erfolgt inklusive Erläuterung der Veränderung. Teilweise erfolgt die Angabe der verrechneten Prämien je Sparte. Zu folgenden Sparten werden die verrechneten Prämien im Lagebericht berichtet: Kfz-Haftpflichtversicherung, sonstige Kraftfahrzeugversicherung, Sachversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung und Transportversicherung. Der folgende Ausschnitt zeigt die beispielhafte Darstellung der verrechneten Prämie in der Kfz-Haftpflichtversicherung im Lagebericht der Allianz Elementar Versicherungs-AG.

Kraftfahrzeugversicherung

Die verrechnete Prämie in der Kfz-Haftpflichtversicherung erhöhte sich im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 0,8 Prozent auf 228,6 Mio Euro (2018: 226,7 Mio).

Abbildung 2: Darstellung der verrechneten Prämie der Sparte Kfz-Haftpflichtversicherung im Lagebericht der Allianz Elementar Versicherungs-AG
Quelle: ALLIANZ (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 14.

Die abgegrenzten Prämien beinhalten ebenfalls Informationen zu den Änderungen.

Zur Schadenquote erfolgt die Angabe einer Erklärung sowie Informationen zu den Veränderungen.

Die Berichterstattung über die Rendite der Kapitalanlagen erfolgt mit Informationen zu den Änderungen inklusive Begründung dieser.

Alle Kennzahlen werden mit einem Vergleichsjahr berichtet. Diese Angaben erfolgen in Form von absoluten Zahlen oder in Prozent sowie teilweise in absoluten Werten und in Prozent.

In diesem Kapitel wurde die Verwendung von Kennzahlen im Lagebericht der Allianz Elementar Versicherungs-AG erläutert. Im nachfolgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Untersuchung

der Lageberichterstattung der Generali Versicherung AG erörtert. Hauptaugenmerk liegt auf der Verwendung von weiteren Vorschriften sowie der Anwendung von Leistungsindikatoren.

4.3 Lageberichterstattung in der Generali Versicherung AG

Der Lagebericht der Generali Versicherung AG hat 22 Seiten und die Überschriften sind in Rot gehalten. Auf diesen 22 Seiten werden 7 Tabellen und 2 Grafiken dargestellt. Die Tabellen beinhalten Angaben zu den verrechneten und abgegrenzten Prämien, Aufwendungen für Versicherungsfälle und für den Versicherungsbetrieb, Kennzahlen sowie versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt und Details zur Eigenkapitalüberleitung. Die beiden Grafiken stellen die Verantwortlichkeiten und wesentlichen Aufgaben im Risk-Governance-System sowie die Klassifizierung der identifizierten Unternehmensrisiken dar. Die folgende Abbildung zeigt die Darstellung der Verantwortlichkeiten und wesentlichen Aufgaben im Risk-Governance-System im Lagebericht der Generali Versicherung AG.

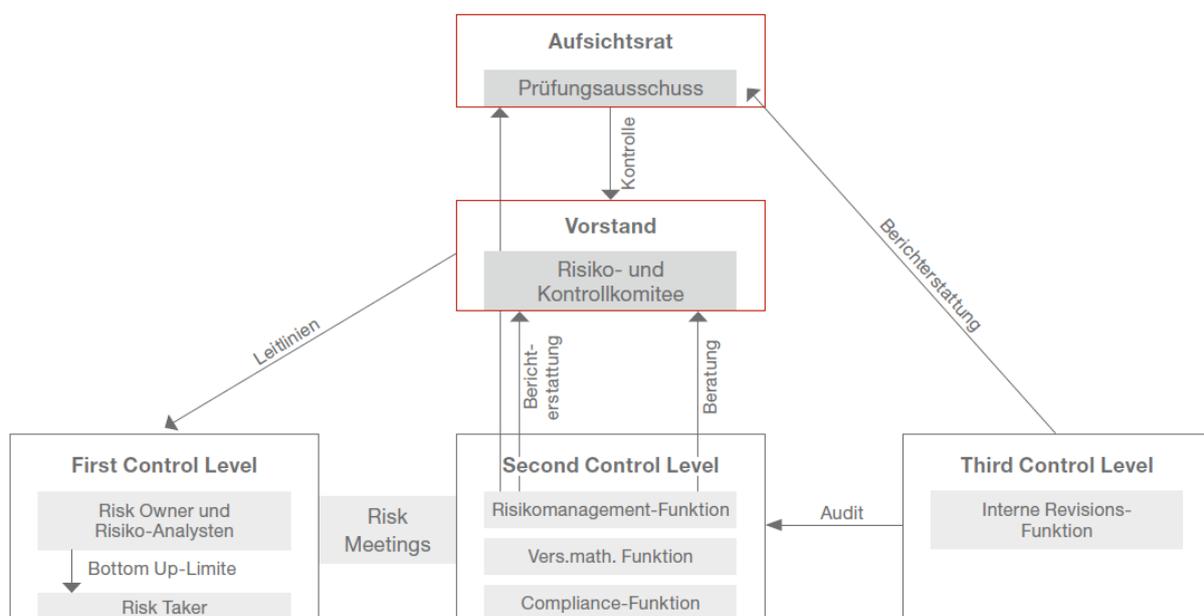


Abbildung 3: Darstellung der Verantwortlichkeiten und wesentlichen Aufgaben im Risk-Governance-System im Lagebericht der Generali Versicherung AG
 Quelle: GENERALI (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 16.

Weiters fällt auf, dass vor Beginn des Lageberichts und vor dem Inhaltsverzeichnis Kennzahlen in einer Tabelle berichtet werden. Folgende Leistungsindikatoren werden dargestellt: verrechnete

Prämien brutto und netto, versicherungstechnische Rückstellungen brutto und netto, Kapitalanlagen ohne Depotforderungen und Eigenkapital. Für diese Kennzahlen erfolgt die Angabe von zwei Vergleichsjahren.¹³³

Im folgenden Unterkapitel wird dargelegt, inwieweit die Generali Versicherung AG im Lagebericht auf die Empfehlungen der AFRAC Stellungnahme und der VVO Leitlinien eingeht.

4.3.1 Anwendung der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung und der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands

Anwendung der AFRAC Stellungnahme

Der Lagebericht der Generali Versicherung AG trägt die Überschrift Lagebericht und ist mittels Zwischenüberschriften in einzelne Bereiche untergliedert. Die Gliederung erfolgt dabei nicht gemäß AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung.

Im Lagebericht erfolgen keine Angaben zum Verlauf des Geschäftsergebnisses bzw. des EGTs.

Bezüglich der Zweigniederlassungen erfolgt die Angabe eines Negativvermerkes. In diesem wird erwähnt, dass keine Zweigniederlassungen im Ausland bestehen.¹³⁴

Die Generali Versicherung AG berichtet über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und das sonstige Umfeld. Dies erfolgt in Form von folgenden Aussagen: Digitalisierung des Geschäftsmodells, profitables Wachstum, Erweiterung der Produkte um digitale Services, Innovationen, Strategie „Generali 2021“, schwächelnde Industrie Deutschlands, ungelöster Brexit, bremsendes Wachstum und Unsicherheit im Welthandel.¹³⁵ Weiters werden folgende Informationen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zum sonstigen Umfeld offengelegt: unterdurchschnittliche Dynamik der Weltwirtschaft, günstige Finanzierungsbedingungen aufgrund lockerer Geldpolitik, positive Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung und Handelsschranken betreffend den Warenhandel mit den USA.¹³⁶ Zur Entwicklung des Versicherungsgeschäfts wird Positives und Negatives berichtet. Es wird über das Wachstum des Versicherungsmarktes, Prämienanstieg, Zuwachs der Krankenversicherung, technisches Ergebnis auf dem Niveau des Vorjahres und erfolgreiches Geschäftsjahr mit solidem Jahresergebnis berichtet. Zudem werden Informationen zu geringeren Zuwächsen der Kfz-Haftpflichtversicherung, Rückgang des Prämienvolumens der

¹³³ Vgl. GENERALI (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 2.

¹³⁴ Vgl. GENERALI (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 16.

¹³⁵ Vgl. GENERALI (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 4ff.

¹³⁶ Vgl. GENERALI (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 24.

Lebensversicherung und Abnahme der Attraktivität der klassischen Lebensversicherungen im Neugeschäft aufgrund des niedrigen Zinsniveaus offengelegt.¹³⁷

Im Risikobericht der Generali Versicherung AG erfolgt keine ausgewogene Berichterstattung über Chancen und Risiken. Folgende geschäftstypische Unsicherheiten werden berichtet:¹³⁸

- Marktrisiken
 - Aktienkurs- und Zinsänderungsrisiken
 - Währungsrisiken
 - Konzentrationsrisiken
- Kreditrisiken einschließlich Spreadrisiken
- Versicherungstechnische Risiken
 - Tarifierungsrisiken
 - Reserverisiken
 - Biometrische Risiken
 - Stornorisiken
- Operationelle Risiken
 - Rechtliche Risiken
 - Risiken aus Stör- und Notfällen
 - Sicherheitsrisiken im IT-Bereich
 - Betrugsrisiko
 - Auslagerung
- Sonstige Risiken
 - Strategische Risiken
 - Liquiditätsrisiken
 - Reputationsrisiken

Zu den Risiken folgt eine kurze Erläuterung des einzelnen Risikos sowie die Angabe von Risikosteuerungsmaßnahmen. Es wurde keine Gliederung gemäß der AFRAC Stellungnahme gewählt, sondern eine andere detailliertere Gliederung.

Nichtfinanzielle Informationen werden in einem Nachhaltigkeitsbericht der Generali Group veröffentlicht. Im Lagebericht der Generali Versicherung AG befindet sich darüber hinaus ein Abschnitt, welcher sich mit nichtfinanziellen Informationen befasst. Im Rahmen dieser Arbeit wird näher auf diesen Abschnitt im Lagebericht der Generali Versicherung AG eingegangen. Es wird nicht näher auf den Nachhaltigkeitsbericht der Generali Group eingegangen, da dieser nicht Teil

¹³⁷ Vgl. GENERALI (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 23ff.

¹³⁸ Vgl. GENERALI (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 18ff.

des Lageberichts der Generali Versicherung AG ist. Im Abschnitt zur nichtfinanziellen Berichterstattung wird die Wesentlichkeitsanalyse nicht erwähnt. Es wird nicht über alle fünf Belange berichtet, zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung erfolgen keine Angaben. Des Weiteren wird das Geschäftsmodell nicht erläutert und es werden keine Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit den fünf Belangen berichtet. Im nichtfinanziellen Abschnitt des Lageberichts der Generali Versicherung AG wird das verwendete Rahmenwerk angegeben. Es handelt sich hierbei um die Standards der Global Reporting Initiative (GRI-G4).

Anwendung der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands

Gemäß den VVO Leitlinien wird die Angabe von Zwischenergebnissen empfohlen. Im Lagebericht der Generali Versicherung AG erfolgt die Angabe von Zwischenergebnissen bei den verrechneten und abgegrenzten Prämien sowie bei den Aufwendungen für Versicherungsfälle und für den Versicherungsvertrieb. Hier erfolgt eine Gliederung in direktes und indirektes Geschäft sowie in das Ergebnis der Gesamtrechnung. Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Eigenbehalt werden für die direkte Gesamtrechnung angeführt.

Es werden keine Informationen zu Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs berichtet.

In der Risikoberichterstattung wird nicht über aufsichtsrechtliche Solvabilitätsanforderungen berichtet. Darüber hinaus erfolgt keine Angabe zu Risikomanagementzielen. Risikomanagementmethoden werden pro Risiko detailliert beschrieben. Angaben zum Ausfallrisiko und Liquiditätsrisiko werden im Lagebericht berichtet, nicht angeführt werden Informationen zu Preisänderungs- und Cashflow-Risiken.

Laut VVO Leitlinien wird zu Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten die Angabe eines Negativvermerkes empfohlen. Die Generali Versicherung AG berichtet jedoch im Lagebericht über Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in den Bereichen Produktmanagement und Softwareentwicklung.¹³⁹

Im Abschnitt zu den nichtfinanziellen Informationen erfolgen Angaben zur Gesundheit in Form von Gesundheits- und Sportangeboten. Zur Sicherheit erfolgen keine Angaben. Angaben zu Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energien werden im Lagebericht mittels der Beteiligung am Environmental Management System, Verwendung von ausschließlich Grün-Strom, CO₂-neutralen Briefzustellungen und dem Kundenportal mit dem auf „elektronische Post“ umgestellt werden soll, erörtert. Zum Wasserverbrauch und zur Luftverschmutzung werden keine Informationen angegeben. Bezüglich der Gleichstellungsmaßnahmen betreffend Religion,

¹³⁹ Vgl. GENERALI (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 15.

Geschlecht und Herkunft erfolgen folgende Angaben: Erwähnung „Charta der Vielfalt“, Diversität als Wettbewerbsvorteil, Förderung der Chancengleichheit, Anerkennung der Vielfalt aus Alter, Geschlecht, Fähigkeiten, Qualifikation, Karriereprofil und Ausbildungen.¹⁴⁰ Weiters finden sich im nichtfinanziellen Abschnitt Informationen über Rechte der ArbeitnehmerInnen und über Arbeitsbedingungen. Dies erfolgt mit der Angabe von folgenden Aspekten: Wahrung und Achtung der grundlegenden Arbeitsrechte, Bekräftigung der Grundrechte der ArbeitnehmerInnen und der europäischen Sozialcharta, Erklärung zur International Labor Organisation sowie Unterstützung der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen. Zudem werden nichtfinanzielle Informationen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen berichtet. Praktiken und Richtlinien der Generali Versicherung AG stehen im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung werden im Lagebericht nicht veröffentlicht.

In diesem Unterkapitel wurde erläutert, inwieweit die Generali Versicherung AG auf die Empfehlungen der AFRAC Stellungnahme und der VVO Leitlinien eingeht. Das nächste Unterkapitel beschäftigt sich mit der Nutzung von Leistungsindikatoren im Lagebericht der Generali Versicherung AG.

4.3.2 Berichterstattung mittels Kennzahlen

Im Lagebericht der Generali Versicherung AG werden die verrechneten und abgegrenzten Prämien, die Schadenquote, die Kostenquote, die kombinierte Schaden- und Kostenquote und die Rendite der Kapitalanlagen veröffentlicht. Zudem wird das Neugeschäft in der Lebensversicherung, die Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten sowie Informationen zur Eigenmittelausstattung im Lagebericht präsentiert. Diese Kennzahlen werden mit unterschiedlichen Zusatzangaben berichtet. Im Folgenden wird erörtert zu welchem Leistungsindikator welche Angaben erfolgen.

Bei den verrechneten Prämien werden eine Definition und eine Erklärung angegeben. Des Weiteren werden die verrechneten Prämien nach Bilanzabteilung, nach Sparten und in direktes und indirektes Geschäft gegliedert. Die Schaden- und Unfallversicherung wird aufgeteilt in Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung, in Haushaltversicherung, in sonstige Sachversicherungen, in Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, in sonstige Kraftfahrzeugversicherungen, in Unfallversicherung, in Haftpflichtversicherung, in See-, Luftfahrt- und Trans-

¹⁴⁰ Vgl. GENERALI (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 22.

portversicherung, in sonstige Versicherungen sowie in das indirekte Geschäft. Die Krankenversicherung wird in einer Gesamtsumme berichtet. Die Lebensversicherung wird aufgeteilt in fondsgebundene Lebensversicherung, in konventionelle Lebensversicherung und in das indirekte Geschäft.¹⁴¹

Die Darstellung der abgegrenzten Prämien wird gleich berichtet wie jene der verrechneten Prämien.

Zur Schadenquote werden Informationen zur Definition und Berechnung sowie eine Erklärung veröffentlicht.

Ähnlich sind die Angaben zur Kostenquote, hier erfolgt zusätzlich noch eine Aufgliederung in Schaden- und Unfallversicherung netto und in die Generali Versicherung gesamt.¹⁴²

Zur Combined Ratio wird die Definition, die Berechnung und eine Erklärung berichtet.

Angaben zur Definition und Berechnung sowie zur Erklärung finden sich im Lagebericht zur Rendite der Kapitalanlagen.

Zum Neugeschäft in der Lebensversicherung erfolgt die Angabe von Informationen zu den Änderungen.

Bei der Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten erfolgt eine Aufgliederung nach Sparten.

Zur Kennzahl Struktur der Kapitalanlagen werden im Lagebericht keine weiteren Details angegeben.

Bezüglich der Eigenmittelausstattung befindet sich im Lagebericht ein Verweis auf den SFCR sowie ein Hinweis auf die Überdeckung der Quartalszahlen.¹⁴³

Des Weiteren erfolgt bei der Schadenquote und der Rendite der Kapitalanlagen die Angabe von zwei Vergleichsjahren wohingegen beim Neugeschäft in der Lebensversicherung und bei der Struktur der Kapitalanlagen keine Angabe von Vergleichsjahren stattfindet. Bei den restlichen berichteten Kennzahlen erfolgt die Angabe von einem Vergleichsjahr.

¹⁴¹ Vgl. GENERALI (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 7.

¹⁴² Vgl. GENERALI (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 11.

¹⁴³ Vgl. GENERALI (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 14.

In diesem Unterkapitel wurden die Ergebnisse der Analyse des Lageberichts der Generali Versicherung AG präsentiert. Ein Fokus wurde hierbei auf die Anwendung der weiteren Vorschriften gelegt sowie auf die Berichterstattung mittels Kennzahlen. Im nächsten Unterkapitel werden die Resultate der Untersuchung des Lageberichts der Merkur Versicherung AG erläutert.

4.4 Lageberichterstattung der Merkur Versicherung AG

Der Lagebericht der Merkur Versicherung AG ist im Gegensatz zu den bisher untersuchten Berichten bunt gestaltet. Die Farben orientieren sich dabei nicht am Logo, sondern sind in Pastellfarben gehalten. Für den Lagebericht wurde die Hintergrundfarbe Hellblau gewählt, die Überschriften sind ebenfalls Blau. 32 Seiten umfasst der Lagebericht der Merkur Versicherung AG und ist damit der längste Bericht, der im Rahmen dieser Arbeit untersuchten Lageberichte. Im Lagebericht werden Informationen mit Hilfe von 12 Tabellen dargestellt. Diese Tabellen thematisieren folgende Informationen: Bestandsentwicklung, verrechnete und abgegrenzte Prämien, Versicherungsleistungen, Betriebsaufwendungen, Kostenquote, Entwicklung der Kapitalanlagen, Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen, Renditen der Kapitalanlagen, Leistungsindikatoren anteilmäßig zur Bilanzsumme und Corporate Social Responsibility (CSR)-Themenschwerpunkte. Im Lagebericht werden keine Grafiken präsentiert. Die Informationen im Lagebericht sind zweispaltig geschrieben und die wesentlichen Begriffe sind mit fetter Formatierung hervorgehoben. Des Weiteren wird am Beginn des Geschäftsberichts eine Kennzahlenübersicht mit Kennzahlen der Merkur Versicherung AG präsentiert. Abgegrenzte Prämien, Aufwendungen für Versicherungsfälle, das EGT, Kapitalanlagen sowie die MitarbeiterInnenanzahl werden in dieser Übersicht offengelegt.

Das folgende Unterkapitel setzt sich mit der Anwendung der AFRAC Stellungnahme und der VVO Leitlinien in der Lageberichterstattung der Merkur Versicherung AG auseinander.

4.4.1 Anwendung der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung und der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands

Anwendung der AFRAC Stellungnahme

Die AFRAC Stellungnahme sieht die Verwendung der Überschrift „Lagebericht“ vor. Dies erfolgt bei der Merkur Versicherung AG in der Kopfzeile des Lageberichts. Mittels Zwischenüberschriften wird der Lagebericht gegliedert, es wurde dabei nicht die vorgeschlagene Gliederung gemäß AFRAC Stellungnahme herangezogen.

Es werden keine Angaben zum Verlauf des Geschäftsergebnisses, zum Beispiel in Form des EGTs, offengelegt.

Bezugnehmend auf die Angabe von Informationen im Zusammenhang mit Zweigniederlassungen enthält der Bericht die Aussage, dass ab dem 1. Jänner 2020 eine Zweigniederlassung in Tschechien besteht.

Wie im theoretischen Teil dieser Arbeit erläutert empfiehlt die AFRAC Stellungnahme Angaben betreffend den Ausblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und das sonstige Umfeld. Dies erfolgt im Lagebericht der Merkur Versicherung AG unter der Sektion „Ausblick 2020“. Es werden hierfür folgende Formulierungen verwendet: Steigerung des Gesamtprämienaufkommens, branchenweiter Prämienzuwachs, signifikant wachsendes Geschäft der Krankenversicherung, Prämienanstieg bei der Unfallversicherung, leicht rückläufiges Wachstum der Sachversicherung, Lebensversicherung weiterhin rückgängig. Des Weiteren werden in diesem Abschnitt die Weiterentwicklung der Produktpalette sowie der Kompetenzausbau im Bereich der Vorsorge erwähnt. Das sonstige Umfeld wird mittels Angaben zum Anstieg der österreichischen Wirtschaft, zu den herausfordernden Rahmenbedingungen der Kapitalmarktentwicklung und der anhaltenden Niedrigzinsphase beschrieben. Diese Faktoren führen in weiterer Folge zu einem höherem Rückstellungsbedarf der Zinszusatzreserve in der Lebensversicherung.¹⁴⁴

Der Risikobericht beinhaltet ausschließlich Angaben zu Risiken und keine zu Chancen. Es werden die geschäftstypischen Risiken offengelegt. Diese wurden wie folgt festgelegt: Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko, Konzentrationsrisiko, versicherungstechnisches Risiko und operationelles Risiko. Darüber hinaus wurde keine Gliederung gemäß der AFRAC Stellungnahme gewählt.

Nichtfinanzielle Informationen der Merkur Versicherung AG werden im Lagebericht offengelegt. Angaben zur Wesentlichkeitsanalyse werden mittels einer Beschreibung der Vorgehensweise und einer Abbildung dargestellt.

¹⁴⁴ Vgl. MERKUR (2019), Onlinequelle [1.1.2021], S. 55.

Die folgende Abbildung zeigt die fünf CSR-Themenschwerpunkte sowie die Untergliederung dieser:

Regelkonformes Verhalten und nachhaltiges Wirtschaften	Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern	Verantwortung gegenüber der Gesellschaft	Verantwortung gegenüber den Kunden	Verantwortung gegenüber der Umwelt
<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensweisen* • Compliance* • Bestechung und Korruption* • Diskriminierung* • Soziale und ökologische Faktoren im Investmentprozess* • Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung* 	<ul style="list-style-type: none"> • Werte und Haltungen* • Aus- und Weiterbildung* • Gesundheitsförderung* • Chancengleichheit* • Entlohnung* • Sozialleistungen* 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftliche Gesundheitsförderung • Kooperationen und Projekte im Sozial- und Bildungsbereich • Charity-Aktionen • Sport- und Sportstätten sponsoring • Cultural Responsibility 	<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensweisen* • Transparenz und Information* • Kundenorientierte Produkte • Innovative Services • Datensicherheit* • Beschwerdemanagement* • IDD/Beraterqualität* 	<ul style="list-style-type: none"> • CO₂-Einsparung • Nachhaltige Mobilität • Digitalisierung • Umweltgerechte Gestaltung von Arbeitswelten

Abbildung 4: Darstellung der CSR-Themenschwerpunkte inklusive Untergliederung im Lagebericht der Merkur Versicherung AG.

Quelle: MERKUR (2019), Onlinequelle [1.1.2021], S. 38.

Unter der Tabelle im Lagebericht befindet sich der Hinweis, dass jene Punkte, die mit einem Stern versehen sind, in internen Vorgaben bzw. Richtlinien geregelt sind.¹⁴⁵ Auf Angaben zum Geschäftsmodell wird im Lagebericht nicht eingegangen. Im nichtfinanziellen Abschnitt wird über alle fünf Belange berichtet. Zudem werden Risiken zu den Sozial- und ArbeitnehmerInnenbelangen sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung offengelegt. Das Risiko, welches aus Sozialbelangen resultiert ist, dass ein Kooperationspartner, zum Beispiel im Rahmen eines Sponsorings, negativ in die Schlagzeilen gerät und dies in weiterer Folge einen Imageschaden für die Merkur Versicherung AG bedeuten könnte.¹⁴⁶ Als Risiken im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung werden Compliance-Verstöße, Vergehen gegen rechtliche Vorschriften, Verletzung von Informationspflichten und Sorgfaltspflichten zur Geldwäsche-Bekämpfung sowie Verletzungen des Datenschutzes genannt.¹⁴⁷ Risiken im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit, fachlichem Know-how und Gesundheitsschutz werden als Risiken im Bereich der ArbeitnehmerInnenbelange aufgelistet.¹⁴⁸ Im Lagebericht der Merkur Versicherung AG konnte kein Hinweis darauf gefunden werden, welches Rahmenwerk für die nichtfinanzielle Berichterstattung verwendet wurde. Weiters erfolgt in diesem Zusammenhang keine Angabe eines Negativvermerkes.

¹⁴⁵ Vgl. MERKUR (2019), Onlinequelle [1.1.2021], S. 38.

¹⁴⁶ Vgl. MERKUR (2019), Onlinequelle [1.1.2021], S. 45.

¹⁴⁷ Vgl. MERKUR (2019), Onlinequelle [1.1.2021], S. 39ff.

¹⁴⁸ Vgl. MERKUR (2019), Onlinequelle [1.1.2021], S. 41.

Anwendung der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands

Wie im Theoriekapitel erläutert empfehlen die VVO Leitlinien die Angabe von Zwischenergebnissen. Im Lagebericht der Merkur Versicherung AG erfolgt zu den abgegrenzten Prämien die Angabe von direktem und indirektem Geschäft.

Es werden keine Angaben zu den Geschäftstätigkeiten in Bezug auf den Dienstleistungsverkehr berichtet.

Im Risikobericht wird über aufsichtsrechtliche Solvabilitätsanforderungen berichtet. Es werden Risikomanagementmethoden zu den einzelnen Risiken detailliert beschrieben. Es erfolgt keine Angabe von Risikomanagementzielen oder von Maßnahmen zur Absicherung. Informationen zum Liquiditätsrisiko werden offengelegt. Angaben zu Preisänderungs-, Ausfall- und Cashflow-Risiken werden nicht dargestellt.

Der Lagebericht der Merkur Versicherung AG enthält keinen Negativvermerk zu Aufwendungen für Forschung und Entwicklung.

Der Fokus der Lageberichterstattung der Merkur Versicherung AG liegt auf der nichtfinanziellen Erklärung, da diese den größten Umfang aufweist. Die Angaben zu Gesundheit und Sicherheit werden unter anderem mit Hilfe von folgenden Formulierungen dargestellt: Motivation zu einem bewussten, aktiven und nachhaltigen Lebensstil, betriebliche und gesellschaftliche Gesundheitsförderung, Gesundheitsangebote, Online-Vorsorge-Initiative und Gesundheitsevents für Kinder. Des Weiteren verweist die Merkur Versicherung AG auf folgende Aspekte: Zuzahlungen zu medizinischen Sehbehelfen sowie für das betriebliche Gesundheitsmanagement wie Merkur Sport und G'sund im Job, Wohlbefinden am Arbeitsplatz stärken, Muttermalkontrollen, Gesundheitschecks, Tabakentwöhnungen, Gesundheitstage, Sehtests, kostenlose Fahrradchecks sowie Notfallschulungen. Weiters wird in diesem Abschnitt noch über folgende Punkte berichtet: Mitarbeiterbefragung zu arbeitsbedingten psychischen Belastungen, betriebsärztliche Versorgung, Beiträge zur gesellschaftlichen Gesundheitsförderung, Lifestyle-Magazin, Vorsorgeprogramme die die Gesundheit erhalten und zu bewussten, aktiven Lebensstil inspirieren sollen sowie Social-Media-Kanäle mit Beiträgen zur Gesundheitsvorsorge.¹⁴⁹

¹⁴⁹ Vgl. MERKUR (2019), Onlinequelle [1.1.2021], S. 38ff.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energien sowie zu Emissionen werden im Lagebericht wie folgt offengelegt: zur Verfügungstellung eines Elektroautos für MitarbeiterInnen, Elektrotankstelle, Jobticket, Verwendung von Energierückspeisungen und einer Geothermie sowie Bestehen einer Photovoltaikanlage.¹⁵⁰

Die Merkur Versicherung AG berichtet keine Angaben über Luftverschmutzung und Wasserverbrauch. Die nichtfinanzielle Erklärung beinhaltet Angaben zu Gleichstellungsmaßnahmen betreffend Herkunft, Religion und Geschlecht in Form von Untersagung von Diskriminierung, Chancengleichheit bei BewerberInnen und MitarbeiterInnen sowie einen Verweis auf den Verhaltenskodex.¹⁵¹

Informationen zu Arbeitsbedingungen und Rechte der ArbeitnehmerInnen werden in der nichtfinanziellen Berichterstattung wie folgt offengelegt: offene Arbeitsumgebung, Rechte der ArbeitnehmerInnen sind geschützt, Einsetzung für Arbeitsrechte, Erstellung von Richtlinien, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und betriebliche Gesundheitsförderung. Zudem erfolgt Personalentwicklung in Form von Mitarbeitergesprächen, mit einer eigenen Akademie, Lehrlingsausbildung sowie einem Trainee-Programm. Des Weiteren besteht eine Richtlinie für Entlohnungssysteme, Berücksichtigung der Arbeitsqualität beim Bau des neuen Headquarters, Angebot von flexiblen Arbeitszeitmodellen, Gleitzeitmodellen und Homeoffice, Unterstützung bei Karenz und Väterkarenz.¹⁵²

Die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen wird im Verhaltenskodex thematisiert.¹⁵³

Die Angabe von Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung wird mittels Verminderung von Korruption und Bestechung, Förderung der Transparenz, Integrität und Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung erörtert. Weiters wird auf Regelungen für Verhaltensweisen im Verhaltenskodex und in Compliance-Richtlinien sowie mittels regelmäßiger Schulungen hingewiesen.¹⁵⁴ Darüber hinaus können entsprechende Sachverhalte mittels eines eigenen Briefkastens bei der Compliance-Beauftragten zur Kenntnis gebracht werden.¹⁵⁵

Dieses Unterkapitel hat sich mit der Anwendung der weiteren Vorschriften im Lagebericht der Merkur Versicherung AG auseinandergesetzt. Das folgende Kapitel thematisiert die Anwendung von Kennzahlen im Lagebericht und mit welchen Details diese berichtet werden.

¹⁵⁰ Vgl. MERKUR (2019), Onlinequelle [1.1.2021], S. 53.

¹⁵¹ Vgl. MERKUR (2019), Onlinequelle [1.1.2021], S. 39ff.

¹⁵² Vgl. MERKUR (2019), Onlinequelle [1.1.2021], S. 41ff.

¹⁵³ Vgl. MERKUR (2019), Onlinequelle [1.1.2021], S. 39.

¹⁵⁴ Vgl. MERKUR (2019), Onlinequelle [1.1.2021], S. 39f.

¹⁵⁵ Vgl. MERKUR (2019), Onlinequelle [1.1.2021], S. 40.

4.4.2 Berichterstattung mittels Kennzahlen

Im Lagebericht der Merkur Versicherung AG werden die folgenden Kennzahlen offengelegt:

- Eigenkapitalrentabilität
- Verrechnete Prämien
- Abgegrenzte Prämien
- Schadenquote
- Kostenquote
- Kombinierte Schaden- und Kostenquote bzw. Combined Ratio
- Struktur der Kapitalanlagen
- Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten
- Eigenmittelausstattung
- Risiken im Bestand und deren Entwicklung

In den folgenden Absätzen wird erläutert welche Details zu den obengenannten Kennzahlen berichtet werden.

Bei der Eigenkapitalrentabilität wird beschrieben welche Größen für die Berechnung herangezogen werden. Es handelt sich hierbei um das EGT, welches in Verhältnis zum Eigenkapital am Anfang des Berichtsjahres gesetzt wurde.¹⁵⁶

Die verrechneten und abgegrenzten Prämien werden nach den Bilanzabteilungen, nach direktem und indirektem Geschäft und nach Sparten gegliedert. Die Bilanzabteilung Krankenversicherung wird unter dem direkten Geschäft zusammengefasst. Die Schaden- und Unfallversicherung wird in die Sparten Unfallversicherung, allgemeine Haftpflicht, Rechtsschutz, Feuerversicherung, Haushalt und sonstige Sachversicherung aufgegliedert. In Kapitalversicherung, Risikoversicherung und fonds- und indexgebundene Lebensversicherung wird die Bilanzabteilung Lebensversicherung aufgegliedert. Weiters wird die Veränderung der Kennzahlen in Prozent und in absoluten Werten veröffentlicht.

Beim Leistungsindikator Schadenquote werden Angaben zur Definition und zur Berechnung genannt sowie eine Erklärung berichtet. Zudem erfolgt die Darstellung der Veränderung zum Vorjahr in Prozentpunkten.

¹⁵⁶ Vgl. MERKUR (2019), Onlinequelle [1.1.2021], S. 33.

Die Kostenquote wird für alle drei Bilanzabteilungen offengelegt. Es wird die Zusammensetzung der Kostenquote sowie die Erläuterung der Berechnung offengelegt.

Bei der Combined Ratio wird die Erklärung der Berechnung sowie die Veränderung in Prozent angegeben.

Zur Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten werden keine zusätzlichen Details berichtet.

Die Struktur der Kapitalanlagen wird in einer Tabelle in Prozent dargestellt. In dieser Tabelle wird auch die Entwicklung der Kapitalanlagen erörtert.

Die Eigenmittelausstattung wird mittels der Angabe des Solvabilitätsanfordernisses und mit den gegenüberstehenden Eigenmitteln zum 4. Quartal berichtet. Mit Hilfe dieser Werte lässt sich die Solvabilitätsquote berechnen. Die direkte Angabe der Solvabilitätsquote sowie ein Verweis auf den SFCR erfolgt nicht.

Im Lagebericht der Merkur Versicherung AG werden die Risiken im Bestand sowie das versicherte Kapital in der Lebensversicherung offengelegt. Die Risiken im Bestand werden nach den Bilanzabteilungen und in weiterer Folge nach Versicherungssparten gegliedert. Des Weiteren erfolgt eine Erläuterung zur Berechnung der Risiken im Bestand. Die Veränderung der Bestandsrisiken wird in absoluten Werten und in Prozent berichtet.

Bei allen vorhin genannten Kennzahlen wird ein Vergleichsjahr angeführt.

Dieses Kapitel hat sich mit der Verwendung von Kennzahlen im Lagebericht der Merkur Versicherung AG auseinandergesetzt. Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der Lageberichterstattung der Uniqa Österreich Versicherungen AG.

4.5 Lageberichterstattung in der Uniqa Österreich Versicherungen AG

Der Lagebericht der Uniqa Österreich Versicherungen AG umfasst 23 Seiten. Die Überschriften und Unterüberschriften sind in Blau und Schwarz gehalten. Es fällt auf, dass vor Beginn des Lageberichts eine Übersichtstabelle mit den wesentlichen Kennzahlen der Uniqa Österreich Versicherungen AG offengelegt wird. Diese Tabelle beinhaltet beispielsweise folgende Leistungsindikatoren: verrechnete Prämien des Gesamtgeschäfts, versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt, Eigenkapital, Jahresgewinn, Anzahl der Versicherungsverträge sowie Anzahl der Schaden- und Leistungsfälle.

42 Tabellen finden Eingang in die Lageberichterstattung. Diese Tabellen präsentieren folgende Informationen: verrechnete und abgegrenzte Prämien, Aufwendungen für Versicherungsfälle und Erhöhung/Verminderung der Deckungsrückstellung, erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung, Kosten, Nettoerträge aus Kapitalanlagen und Rendite der Kapitalanlagen. Zudem sind folgende Angaben in den Tabellen enthalten: Rückversicherungssaldo aus der Abgabe direktes Geschäft sowie Rückversicherungssaldo indirektes Geschäft im Eigenbehalt, erfolgsabhängige Prämienrückerstattung, Gewinnbeteiligung sowie Steuern. Des Weiteren ist die Entwicklung des Eigenkapitals, versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt fonds- und indexgebundene Lebensversicherung, Kapitalanlagen, Entwicklung des Versicherungsbestands, Zinsänderungsrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Bonitätsrisiko Tageswert Rating im Lagebericht in Form von Tabellen dargestellt.

Der Lagebericht der Uniqa Österreich Versicherungen AG beinhaltet keine Grafiken. Teilweise ist der Text im Lagebericht zweispaltig geschrieben und teilweise erstreckt sich dieser über die gesamte Seite.

Die folgenden Unterkapitel präsentieren die Ergebnisse der Analyse mittels der Checkliste des Lageberichts der Uniqa Österreich Versicherungen AG. Zunächst werden die Resultate der Anwendung der weiteren Vorschriften beschrieben, danach folgt die Erörterung der Verwendung von Kennzahlen im Lagebericht.

4.5.1 Anwendung der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung und der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands

Anwendung der AFRAC Stellungnahme

Gemäß Empfehlungen der AFRAC Stellungnahme soll für den Lagebericht die Überschrift Lagebericht verwendet werden, dies ist bei der Uniqa Österreich Versicherungen AG der Fall. Der Lagebericht wird mittels Zwischenüberschriften gegliedert. Diese Gliederung entspricht nicht der Gliederungsempfehlung laut der AFRAC Stellungnahme, es wurde eine andere Gliederung gewählt.

Die Angabe zum Verlauf der Geschäftsergebnisse erfolgt mittels der Darstellung des EGTs inklusive der Nennung des Vorjahreswertes.

Im Abschnitt zu den Zweigniederlassungen werden die Länder, in denen sich eine Zweigniederlassung befindet und welches Versicherungsgeschäft dort betrieben wird aufgezählt.

Die Angabe von Informationen zum Ausblick über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und das sonstige Umfeld wird beispielsweise mittels folgender Aussagen im Lagebericht dargestellt: das Marktumfeld der Lebensversicherung bleibt wegen dem Niedrigzinsumfelds und der demografischen Entwicklung herausfordernd, neues privates Altersvorsorgeprodukt und Anbietetung des Produktes Akut-Versorgt in Linz und Innsbruck.¹⁵⁷ Zum Geschäftsverlauf zu den einzelnen Bilanzabteilungen werden folgende Informationen berichtet: Erhöhung der ausbezahlten Leistungen in allen Bilanzabteilungen, Erhöhung des Gesamtprämienaufkommens, Wachstum der Sachversicherung, Erwartung des stärksten relativen Zuwachs in der Sparte Kraftfahrzeug-Kasko, gefolgt von der Sparte Rechtsschutz sowie solides Wachstum der Krankenversicherung. Zur Personen- und Lebensversicherung werden folgende Angaben offengelegt: Entwicklung der Personenversicherung gleichbleibend sowie Rückgang in der Lebensversicherung speziell im Bereich der Einmaleraläge.¹⁵⁸

Des Weiteren berichtet die Uniqa Österreich Versicherungen AG im Abschnitt „Ausblick 2020“ über Coronavirus Disease 2019 (COVID-19). Dazu werden folgende Angaben gemacht: neues Wirtschaftsjahr wird durch die Ausbreitung von COVID-19 überschattet, Unterbrechung wirtschaftlicher Aktivitäten, Ausfall Arbeitskräfte, unterbrochene Lieferketten, betroffene Sektoren Tourismus und Verkehr sowie gesetzliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung. Bezugnehmend auf die Auswirkungen von COVID-19 werden im Lagebericht der Uniqa Österreich Versicherungen AG erfolgen folgende Angaben: voraussichtlich drastischer vorübergehender Effekt im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wirtschaft sowie Ausmaß der Beeinflussung der Kapitalmärkte und der Folgen für Uniqa Österreich Versicherungen AG noch nicht beurteilbar.¹⁵⁹

Im Risikoabschnitt des Lageberichts erfolgt keine ausgewogene Berichterstattung über Risiken und Chancen. Folgende geschäftstypische Unsicherheiten werden erläutert:¹⁶⁰

- Versicherungstechnisches Risiko der Schaden- und Unfallversicherung, der Lebensversicherung sowie der Krankenversicherung
- Marktrisiko/Asset-Liability-Management-Risiko
- Kreditrisiko/Ausfallrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Strategisches Risiko

¹⁵⁷ Vgl. UNIQA (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 24f.

¹⁵⁸ Vgl. UNIQA (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 26.

¹⁵⁹ Vgl. UNIQA (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 26.

¹⁶⁰ Vgl. UNIQA (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S.20ff.

- Reputationsrisiko
- Operationelles Risiko
- Ansteckungs- und Übertragungsrisiko bzw. Contagion Risk
- Emerging Risk
- Zusätzliche Beschreibung von Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten:
 - Preisänderungsrisiken
 - Zinsänderungsrisiko
 - Aktienrisiko
 - Währungsrisiko
 - Liquiditäts/Cashflow-Risiko

Es wurde keine Gliederung gemäß der AFRAC Stellungnahme vorgenommen. Es wurde eine andere Gliederung der Risiken gewählt.

Die nichtfinanzielle Berichterstattung der Uniqa Österreich Versicherungen AG findet mittels eines gesonderten nichtfinanziellen Berichtes statt. Da nichtfinanzielle Informationen nicht Teil des Lageberichts sind wird im Rahmen dieser Arbeit nicht näher auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Uniqa Österreich Versicherungen AG eingegangen, da sich diese Arbeit mit dem Lagebericht beschäftigt.

Anwendung der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands

Wie im theoretischen Teil dargestellt empfehlen die VVO Leitlinien die Angabe von Zwischenergebnissen. Bei den Prämien sowie bei den Aufwendungen für Versicherungsfälle erfolgt die Angabe des direkten und indirekten Geschäfts sowie des Ergebnisses der Gesamtrechnung. Weiters erfolgt die Angabe des Rückversicherungssaldos aus der Abgabe direktes Geschäft und des Rückversicherungssaldos des indirekten Geschäfts im Eigenbehalt.

Im Lagebericht finden sich keine Informationen zu den Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.

In der Sektion im Lagebericht, welche sich mit Risiken auseinandersetzt, wird über aufsichtsrechtliche Solvabilitätsanforderungen berichtet. Zu den Liquiditäts/Cashflow-Risiken werden Risikomanagementmethoden beschrieben. Zu den restlichen vorhin aufgezählten Risiken werden keine Methoden beschrieben, im Lagebericht werden nur die Risiken selbst erklärt. Risikomanagementziele werden nicht erläutert. In die Risikoberichterstattung finden Informationen zu Preisänderungs-, Liquiditäts-, Ausfall- und Cashflow-Risiken Eingang.

Ein Negativvermerk in Bezug auf Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten wurde in den Lagebericht der Uniqa Österreich Versicherungen AG aufgenommen.

Im Lagebericht werden keine nichtfinanziellen Informationen berichtet. Hierfür wird ein eigener gesonderter Bericht der Uniqa Insurance Group AG veröffentlicht. Aus diesem Grund wird in dieser Arbeit nicht näher auf die nichtfinanzielle Berichterstattung eingegangen, da das Hauptaugenmerk dieser Arbeit auf der Lageberichterstattung liegt.

Dieses Unterkapitel hat sich mit der Anwendung der AFRAC Stellungnahme und der VVO Leitlinien im Lagebericht der Uniqa Österreich Versicherungen AG beschäftigt. Das folgende Kapitel beinhaltet Informationen zur Verwendung von Kennzahlen.

4.5.2 Berichterstattung mittels Kennzahlen

Im Lagebericht der Uniqa Österreich Versicherungen AG werden folgende Leistungsindikatoren offengelegt: verrechnete und abgegrenzte Prämien, kombinierte Schaden- und Kostenquote und Rendite der Kapitalanlagen. Des Weiteren erfolgt die Darstellung von folgenden Kennzahlen: Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten, Struktur der Kapitalanlagen, Informationen zur Eigenmittelausstattung sowie Anzahl der Versicherungsverträge.

Die verrechneten und abgegrenzten Prämien werden in Tabellen je Bilanzabteilung abgebildet. Die Prämien der Schaden- und Unfallversicherung werden dabei in direktes und indirektes Geschäft sowie nach Versicherungssparten gegliedert. Das direkte Geschäft wird in die Sparten Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung, Haushaltsversicherung, sonstige Sachversicherungen, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, sonstige Kraftfahrzeugversicherungen, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, Kredit- und Kautionsversicherung sowie sonstige Versicherungen unterteilt. Das indirekte Geschäft wird in See-, Luftfahrt- und Transportversicherung sowie in sonstige Versicherungen aufgegliedert. Die Prämien der Krankenversicherungen werden in direktes und indirektes Geschäft gegliedert. Das direkte Geschäft ist wiederum in Einzel- und Gruppenversicherungen aufgespalten.

Die Gliederung der Bilanzabteilung Lebensversicherung kann aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Lebensversicherung

Prämien Angaben in Tausend Euro	Verrechnete Prämien				Abgegrenzte Prämien			
	2019	2018	Veränderung		2019	2018	Veränderung	
			absolut	%			absolut	%
Einzelversicherungen	945.955	982.338	- 36.383	- 3,7	949.526	987.790	- 38.264	- 3,9
Gruppenversicherungen	35.702	37.879	- 2.177	- 5,7	35.628	37.891	- 2.263	- 6,0
Summe direktes Geschäft	981.657	1.020.217	- 38.560	- 3,8	985.154	1.025.681	- 40.527	- 4,0
davon Verträge mit laufenden Prämien	958.429	994.869	- 36.440	- 3,7	961.921	999.944	- 38.023	- 3,8
davon Verträge mit Einmalprämien	23.228	25.348	- 2.120	- 8,4	23.233	25.737	- 2.504	- 9,7
davon Verträge mit Gewinnbeteiligung	666.365	697.621	- 31.256	- 4,5	669.013	702.427	- 33.414	- 4,8
davon Verträge ohne Gewinnbeteiligung	315.292	322.596	- 7.304	- 2,3	316.141	323.254	- 7.113	- 2,2
davon Verträge klassische fondsgebundene Lebensversicherung	104.349	105.618	- 1.269	- 1,2	104.423	105.574	- 1.151	- 1,1
davon Verträge staatlich geförderte Zukunftsvorsorge	130.729	141.935	- 11.206	- 7,9	130.716	141.915	- 11.199	- 7,9
davon Verträge indexgebundene Lebensversicherung	- 15	0	- 15		- 15	0	- 15	
Summe indirektes Geschäft	2.227	1.797	430	23,9	2.227	1.797	430	23,9
Gesamtsumme	983.884	1.022.014	- 38.130	- 3,7	987.381	1.027.478	- 40.097	- 3,9

Abbildung 5: Darstellung der verrechneten und abgegrenzten Prämien der Lebensversicherung im Lagebericht der Uniqa Österreich Versicherungen AG
Quelle: UNIQA (2019), Onlinequelle [2.1.2021], S. 8.

Bei der Combined Ratio werden Angaben zur Definition und Berechnung sowie zur Erklärung gemacht.

Die Rendite der Kapitalanlagen wird wie die verrechneten und abgegrenzten Prämien in einzelnen Tabellen nach den drei Bilanzabteilungen dargestellt. Zudem erfolgt eine Erklärung zu den berücksichtigten Größen.

Die Angabe der Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten beinhaltet keine weiteren Details.

Ebenfalls nach den Bilanzabteilungen gegliedert ist die Darstellung der Struktur der Kapitalanlagen. Hier erfolgt die Offenlegung von Absolutwerten, woraus die Prozentanteile berechnet werden können.

Die Angabe der Eigenmittelausstattung wird mittels Verweis auf den SFCR gemacht. Es erfolgt keine Berichterstattung über die Solvabilitätsquote.

Die Anzahl der Versicherungsverträge wird für alle drei Bilanzabteilungen separat dargestellt. Weiters erfolgt eine Gliederung nach Sparten. Hierbei handelt es sich um dieselbe Gliederung wie beim direkten Geschäft der Schaden- und Unfallversicherung, der Lebensversicherung und der Krankenversicherung.

Für alle Kennzahlen erfolgt die Angabe von einem Vergleichsjahr. Bei der Rendite der Kapitalanlagen wird die Veränderung nur mittels absoluten Werten dargestellt. Lediglich die Veränderung in Prozent wird bei der Combined Ratio berichtet. Bei allen anderen Leistungsindikatoren erfolgt die Darstellung der Veränderung in absoluten Werten und in Prozent.

Dieses Unterkapitel hat die Verwendung von Kennzahlen im Lagebericht der Uniqa Österreich Versicherungen AG thematisiert. Das folgende Kapitel fasst die wesentlichen Erkenntnisse der empirischen Untersuchung der ausgewählten Versicherungsgesellschaften zusammen. Zudem werden die Resultate der Untersuchung des Lageberichts der GRAWE mit den Ergebnissen der empirischen Untersuchung der ausgewählten Versicherungsgesellschaften verglichen.

4.6 Schlussfolgerungen der empirischen Untersuchung

Anwendung der AFRAC Stellungnahme

Das AFRAC empfiehlt in der Stellungnahme 9 Lageberichterstattung die Verwendung der Überschrift „Lagebericht“. Alle untersuchten Unternehmen verwenden diese, drei Unternehmen, die Allianz Elementar Versicherungs-AG, die Merkur Versicherung AG sowie der Kooperationspartner platzieren die Überschrift „Lagebericht“ in der Kopfzeile. Alle Versicherungen gliedern den Lagebericht mittels Zwischenüberschriften, diese Gliederung erfolgt nicht gemäß der Empfehlung der AFRAC Stellungnahme.

Zwei der untersuchten Unternehmen, die Allianz Elementar Versicherungs-AG und die Uniqa Österreich Versicherungen AG legen im Lagebericht Informationen zum Verlauf des Geschäftsergebnisses (EGT) offen. Bei der GRAWE kann dies in der Tabelle „Eigenkapitalentwicklung“ abgelesen werden.

Angaben zu den Zweigniederlassungen werden von nahezu allen untersuchten Unternehmen in die Berichterstattung aufgenommen. Bei zwei Unternehmen erfolgt dies mit einem Negativvermerk. Bei der Merkur Versicherung AG und der Uniqa Österreich Versicherungen AG werden Details zu den Zweigniederlassungen veröffentlicht. Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG berichtet in keiner Form über Zweigniederlassungen.

Der Ausblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und das sonstige Umfeld wird bei allen untersuchten Versicherungsgesellschaften in ausführlicher Form vorgenommen. Dies erfolgt meist in einem separaten Abschnitt des Lageberichts, welcher die Überschrift „Ausblick“ bzw. „Ausblick 2020“ trägt. Beim Kooperationsunternehmen ist dieser Abschnitt mit der Überschrift „Prognose“ versehen.

Kein Risikoberichtabschnitt beschäftigt sich ausgewogen mit Risiken und Chancen. Es erfolgt im Wesentlichen eine Berichterstattung über Risiken. Sämtliche Versicherungen beschreiben die geschäftstypischen Unsicherheiten, am häufigsten werden beispielweise versicherungstechnische Risiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken und Kreditrisiken beschrieben. Die Risiken werden dabei nicht gemäß Empfehlung der AFRAC Stellungnahme gegliedert.

Die Allianz Elementar Versicherungs-AG und die Uniqa Österreich Versicherungen AG verweisen in ihrem Lagebericht auf den gesondert veröffentlichten Nachhaltigkeitsbericht. Die Generali Versicherung AG verweist ebenfalls auf einen eigenen Nachhaltigkeitsbericht, der Lagebericht beinhaltet jedoch auch nichtfinanzielle Informationen. Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG und die Merkur Versicherung AG veröffentlichen nichtfinanzielle Informationen als eigenen Abschnitt im Lagebericht. Die Merkur Versicherung AG ist als einziges der untersuchten Versicherungsunternehmen auf die Vorgehensweise bei der Wesentlichkeitsanalyse zu den relevanten Themenbereichen für nichtfinanzielle Informationen im Lagebericht eingegangen. Keine Informationen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung werden im nichtfinanziellen Abschnitt der Generali Versicherung AG dargestellt. Das Geschäftsmodell wird lediglich vom Kooperationspartner beschrieben. Angaben im Zusammenhang mit Risiken zu den fünf Belangen erfolgen von der Merkur Versicherung AG. Hier werden zu den Sozial- und ArbeitnehmerInnenbelangen sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung Risiken beschrieben. Das verwendete Rahmenwerk wird im nichtfinanziellen Abschnitt der Generali Versicherung AG offen gelegt, es handelt sich hierbei um die Standards der Global Reporting Initiative.

Anwendung der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands

Die VVO Leitlinien empfehlen die Angabe von Zwischenergebnissen im Rahmen der Lageberichterstattung. Sämtliche analysierte Versicherungsgesellschaften geben Zwischenergebnisse an, vielfach werden hierbei die verrechneten und abgegrenzten Prämien in direktes und indirektes Geschäft gegliedert.

Keines der untersuchten Unternehmen berichtet im Lagebericht über Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.

Alle untersuchten Unternehmen, mit Ausnahme der Generali Versicherung AG, legen Informationen zu aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen offen. Der Großteil der analysierten Versicherungen berichtet über Risikomanagementmethoden, die Uniqa Österreich Versicherungen AG legt dabei nur Maßnahmen zu einem Risiko offen. Zu den Risikomanagementzielen konnten bei der GRAWE Informationen im Lagebericht gefunden werden. Fast alle untersuchten Versicherungen, mit Ausnahme der Allianz Elementar Versicherungs-AG, berichten über Liquiditätsrisiken.

Die Allianz Elementar Versicherungs-AG, die Uniqa Österreich Versicherungen AG sowie die Grazer Wechselseitige Versicherung AG geben im Lagebericht einen Negativvermerk in Bezug auf Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an. Bei der Merkur Versicherung AG erfolgt keine Angabe eines Negativvermerkes. Der Lagebericht der Generali Versicherung AG beinhaltet Angaben zu Forschung und Entwicklung in den Bereichen Produktmanagement und Softwareentwicklung.

Die Generali Versicherung AG, die Merkur Versicherung AG sowie das Kooperationsunternehmen berichten über Angaben zu Gesundheit und Sicherheit, dies erfolgt beispielweise mit der Nennung von zahlreichen Gesundheits- und Sportangeboten. Des Weiteren veröffentlichen diese drei Versicherungen Informationen zur Nutzung erneuerbarer und nicht-erneuerbarer Energien sowie zu Emissionen. Keines der analysierten Versicherungsunternehmen legt im Lagebericht Informationen über Luftverschmutzung und Wasserverbrauch offen. Die Generali Versicherung AG, die Grazer Wechselseitige Versicherung AG und die Merkur Versicherung AG berichten über Gleichstellungsmaßnahmen betreffend Religion, Geschlecht und Herkunft. Dies erfolgt meist mittels Erwähnung des Verhaltenskodexes. Diese drei Versicherungen thematisieren auch Arbeitsbedingungen und Rechte der ArbeitnehmerInnen sowie die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in der nichtfinanziellen Berichterstattung im Lagebericht. Die Merkur Versicherung AG und der Kooperationspartner veröffentlichen im Lagebericht Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, auch hier wird unter anderem wiederum auf den Verhaltenskodex verwiesen.

Berichterstattung mittels Kennzahlen

Von den ausgewählten zu untersuchenden Kennzahlen werden rund drei Viertel in den Lageberichten der analysierten Versicherungsgesellschaften angegeben. Einige Kennzahlen finden jedoch in keinem Unternehmen Eingang. Diese sind:

- EBIT
- Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen
- Embedded Value

Die Merkur Versicherung AG ist das einzige der untersuchten Unternehmen, welches die Eigenkapitalrentabilität im Lagebericht präsentiert.

Alle analysierten Versicherungsgesellschaften veröffentlichen umfangreiche Informationen zu den verrechneten und abgegrenzten Prämien. Hier erfolgt eine detaillierte Gliederung nach den Bilanzabteilungen, nach direktem und indirektem Geschäft und nach Sparten.

Drei der untersuchten Versicherungen, die Allianz Elementar Versicherungs-AG, die Generali Versicherung AG sowie die Merkur Versicherung AG, veröffentlichen die Schadenquote bzw. weitere Informationen zu dieser.

Die Allianz Elementar Versicherungs-AG, die Generali Versicherung AG und die Grazer Wechselseitige Versicherung AG legen die Combined Ratio offen.

Die Kostenquote wird von der Generali Versicherung AG sowie von der Merkur Versicherung AG berichtet.

Alle untersuchten Versicherungen führen die Rendite der Kapitalanlagen im Lagebericht an. Besonders detailliert geht hierbei die Uniqa Österreich Versicherungen AG vor.

Angaben zum Neugeschäft in der Lebensversicherung werden ausschließlich von der Generali Versicherung AG veröffentlicht.

Eine vollständige Struktur der Kapitalanlagen wird von der GRAWE, der Merkur Versicherung AG sowie von der Uniqa Österreich Versicherungen AG veröffentlicht. Die Generali Versicherung AG präsentiert teilweise die prozentmäßige Verteilung der Kapitalanlagen.

Alle untersuchten Versicherungsgesellschaften, mit Ausnahme der Allianz Elementar Versicherungs-AG, präsentieren im Lagebericht die Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten.

Bezugnehmend auf die Angabe der Eigenmittelausstattung veröffentlicht die Allianz Elementar Versicherungs-AG keine Informationen. Die Generali Versicherung AG verweist auf den SFCR und gibt einen Hinweis auf Überdeckung in den Quartalszahlen. Die Merkur Versicherung AG veröffentlicht keine direkten Informationen zum Solvabilitätsgrad oder zum SFCR, stattdessen werden das Solvabilitätsanfordernis und die gegenüberstehenden Eigenmittel für das 4. Quartal angegeben, woraus sich die Solvabilitätsquote berechnen lässt. Einen Verweis auf den SFCR beinhaltet der Lagebericht der Uniqa Österreich Versicherungen AG. Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG berichtet einen ungefähren Solvabilitätsgrad und verweist auf den SFCR.

Keine Informationen zur Anzahl der Versicherungsverträge und der versicherten Risiken berichten die Allianz Elementar Versicherungs-AG und die Generali Versicherung AG. Die Merkur Versicherung AG veröffentlicht Angaben zu den Risiken im Bestand und zu deren Entwicklung und die Uniqa Österreich Versicherungen AG legt die Anzahl der Versicherungsverträge und die Entwicklung des Versicherungsbestandes offen. Die GRAWE berichtet die Anzahl der Versicherungsverträge.

Alle untersuchten Versicherungsgesellschaften berichten bei den Leistungsindikatoren im Wesentlichen ein Vergleichsjahr. Die Veränderung wird teilweise mittels absoluter Werte oder in Prozent veröffentlicht, teilweise werden beide Varianten berichtet.

Empfehlungen zur Lageberichterstattung in der Grazer Wechselseitige Versicherung AG

Basierend auf den vorhin beschriebenen Ergebnissen der empirischen Untersuchung werden Handlungsempfehlungen für die Grazer Wechselseitige Versicherung AG formuliert. Bei der Verfassung der Empfehlungen wird wie folgt vorgegangen: Zunächst wird die Empfehlung beschrieben, danach folgt eine Begründung dieser, und es werden Beweise aus der empirischen Untersuchung dargelegt. Danach werden Formulierungsempfehlungen präsentiert, welche im Corporate Design der GRAWE gestaltet sind, damit diese bei Bedarf direkt in den Lagebericht übernommen werden können. Abschließend wird erörtert, an welcher Stelle im Lagebericht die Empfehlung platziert werden soll.

Die empirische Untersuchung ergibt folgende Handlungsempfehlungen für den Kooperationspartner:

- Überschrift „Ausblick“ anstatt der Überschrift „Prognose“
- Angaben zum Verlauf des Geschäftsergebnisses mit Hilfe des EGTs
- Angaben zu Zweigniederlassungen
- Erwähnung Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung
- Ausführliche Angaben zu Gleichstellungsmaßnahmen
- Detailliertere Angaben zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Grafische Darstellung der „Risikopolitischen Grundsätze“
- Angabe Eigenkapitalrentabilität
- Angabe Schadenquote und Kostenquote

Des Weiteren wird empfohlen Kennzahlen der GRAWE in einem Kennzahlen-Cockpit am Beginn des Lageberichts darzustellen. Es wurde eine grafische Darstellung mittels Balken-, Säulen- und Kreisdiagrammen gewählt, da dies zur Auflockerung der restlichen textlastigen Seiten beiträgt. Dem Kooperationspartner war es ein Anliegen, dass Kennzahlen nicht nur präsentiert werden, sondern dass auch ein Raum für die Beschreibung dieser besteht. Aus diesem Grund wurde unter den Grafiken ein Textfeld eingefügt, um die dargestellten Kennzahlen beschreiben zu können. Zudem wurden Bilder, welche in engem Bezug zur Grazer Wechselseitigen Versicherung AG stehen eingebaut, um die Übersicht für LeserInnen ansprechender zu gestalten. Diese Bilder zeigen den Grazer Uhrturm, Landschaftsbilder der Steiermark sowie den Gründer der GRAWE –

Erzherzog Johann. Des Weiteren werden Hände dargestellt, was Vertrauen, Sicherheit, Zusammenhalt und Stärke symbolisieren soll.

Bei den Grafiken wurden ausschließlich Daten verwendet, welche bereits veröffentlicht worden sind. Die Farbgestaltung der Grafiken wurde in den Corporate Designfarben der GRAWE vorgenommen, damit die einzelnen Elemente direkt in den Lagebericht übernommen werden können.

Diese Kennzahlenübersicht soll folgende Kennzahlen beinhalten: Eigenkapitalrentabilität, verrechnete Prämien der Schaden- und Unfallversicherung sowie der Lebensversicherung nach Regionen, durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen, Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Summe der Kapitalanlagen.

Die Handlungsempfehlungen, die Gründe für die Formulierung jener sowie das Kennzahlen-Cockpit werden detailliert im Anhang beschrieben.

Dieses Hauptkapitel hat sich zu Beginn mit der Auswahl der zu untersuchenden Versicherungsgesellschaften auseinandergesetzt. Danach folgte die Analyse der ausgewählten Versicherungsunternehmen mittels der Checkliste hinsichtlich der Verwendung von weiteren Vorschriften sowie der Verwendung von Kennzahlen. Anschließend wurden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung zusammenfassend dargestellt. Des Weiteren wurden die Empfehlungen zur Optimierung der Aussagekraft und Lesbarkeit des Lageberichts der Grazer Wechselseitige Versicherung AG kurz erläutert. Das folgende Kapitel bildet den Abschluss dieser Arbeit, es fasst die wesentlichen Aspekte zusammen, setzt sich kritisch mit der Arbeit auseinander und gibt einen Ausblick.

5. Resümee

5.1 Zusammenfassung

Diese Masterarbeit beschäftigte sich mit der Optimierung der Aussagekraft und Lesbarkeit des Lageberichts der Grazer Wechselseitige Versicherung AG. Dafür wurde eine kritische Auseinandersetzung der weiteren Vorschriften bezogen auf die Lageberichterstattung sowie eine empirische Untersuchung ausgewählter Versicherungsunternehmen durchgeführt.

Bezüglich der Lageberichterstattung existieren gesetzliche Regelungen im UGB sowie im VAG. Des Weiteren veröffentlicht das AFRAC in diesem Zusammenhang die AFRAC Stellungnahme 9, welche zusätzliche Vorschriften beinhaltet. Zudem behandeln die Leitlinien des Versicherungsverbandes Österreich die Spezifika des Lageberichts von Versicherungen. Weiters besteht ein Fachgutachten der KSW, welches sich mit der Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht beschäftigt.

Am Anfang dieser Arbeit wurden die weiteren Vorschriften bezogen auf den Kooperationspartner beschrieben. Dafür wurde in einem ersten Schritt die AFRAC Stellungnahme in Bezug auf die GRAWE analysiert. Dabei stellte sich heraus, dass die Stellungnahme bereits einige Male überarbeitet wurde. Im Wesentlichen wurde die Stellungnahme nach einer Gesetzesänderung überarbeitet, um diese möglichst aktuell zu halten.

Zunächst werden in der AFRAC Stellungnahme die Grundsätze der Lageberichterstellung beschrieben; diese sind: Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit sowie Vergleichbarkeit. Folgend wird ein Gliederungsvorschlag für den Lagebericht empfohlen. Die AFRAC Stellungnahme empfiehlt beispielsweise die Überschrift „Lagebericht“, die Gliederung mittels Zwischenüberschriften oder Angaben zum Verlauf des Geschäftsergebnisses. Bezugnehmend auf den Bericht über die Zweigniederlassungen wird die Offenlegung von Angaben zum Sitz, Firmierung und wesentliche Veränderungen bzw. ein Negativvermerk bei Nichtexistenz empfohlen. Zudem wird im Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens der Ausblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und das sonstige Umfeld dargestellt. Zum Risikobericht empfiehlt die AFRAC Stellungnahme unter anderem eine ausgewogene Berichterstattung über Chancen und Risiken sowie die Beschreibung geschäftstypischer Unsicherheiten. Im Bereich der nichtfinanziellen Informationen werden Angaben zur Wesentlichkeitsanalyse, zur Berichterstattung über alle fünf Belange, zur Erläuterung des Geschäftsmodells sowie zur Angabe des Rahmenwerkes erläutert.

Darüber hinaus konnte herausgefunden werden, dass in der AFRAC Stellungnahme nicht alle Abschnitte für das Kooperationsunternehmen relevant sind. So sind beispielsweise die Abschnitte „Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess“ und „Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundene Vereinbarungen“ für die GRAWE, mangels Börsennotierung, nicht relevant.

Als nächster Schritt wurden die VVO Leitlinien bezogen auf die GRAWE dargestellt. Auch hier wurde wiederum zu Beginn die historische Entwicklung und Entstehung der Leitlinien beschrieben. Die Leitlinien wurden nach Gesetzesänderungen geändert bzw. angepasst.

Die VVO Leitlinien empfehlen unter anderem die Angabe von Zwischenergebnissen sowie Informationen zu Geschäftstätigkeiten in Bezug auf den Dienstleistungsverkehr. Für den Risikobericht beschreiben die Leitlinien eine Berichterstattung über aufsichtsrechtliche Solvabilitätsanforderungen, die Darstellung der Risikomanagementmethoden und -ziele sowie Angaben zu Ausfall-, Preisänderungs-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken. Im Zusammenhang mit nicht-finanziellen Informationen werden unter anderem Angaben zu Gesundheit und Sicherheit, zum Wasserverbrauch, zur Luftverschmutzung sowie zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen empfohlen.

Zudem werden in den VVO Leitlinien Kennzahlen vorgeschlagen. Es wird zum Beispiel die Angabe der verrechneten und abgegrenzten Prämien, der Kostenquote und der Schadenquote empfohlen.

Des Weiteren befasst sich das Fachgutachten der KSW mit der Verwendung von Kennzahlen im Lagebericht. In diesem wird beispielsweise die Angabe der Gesamtkapitalrentabilität, der Eigenkapitalquote und des EBITs vorgeschlagen.

Basierend auf diesen Ergebnissen wurde in der Arbeit eine Checkliste erstellt, um zu prüfen, inwieweit die GRAWE bereits weitere Vorschriften des AFRAC und des VVOs im Lagebericht berücksichtigt. Die Checkliste wurde in fünf Abschnitte gegliedert, zunächst werden allgemeine Daten zum untersuchten Unternehmen und zum Lagebericht abfragt. Des Weiteren setzte sich die Checkliste thematisch mit den Inhalten der AFRAC Stellungnahme und den VVO Leitlinien auseinander. Zudem wurden in der Checkliste noch ausgewählte Kennzahlen abgefragt.

In der Checkliste wurden bezogen auf die AFRAC Stellungnahme beispielsweise folgende Fragestellungen formuliert: Gliederung mittels Zwischenüberschriften, Ausblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und das sonstige Umfeld, ausgewogene Berichterstattung über Chancen und Risiken sowie Erwähnung der Wesentlichkeitsanalyse.

Bezogen auf die VVO Leitlinien wurden in der Checkliste unter anderem folgende Fragestellungen kreiert: Darstellung der Risikomanagementmethoden und -ziele, Angabe eines Negativvermerkes zu Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie Angaben zu Gesundheit und Sicherheit.

Zudem gibt es in der Checkliste einen eigenen Abschnitt, welcher sich mit Kennzahlen beschäftigt. Hier wurde unter anderem überprüft, ob die verrechneten und abgegrenzten Prämien, die Schadenquote sowie die Rendite der Kapitalanlagen offengelegt werden.

Nach Erstellung der Checkliste wurde der Lagebericht des Kooperationsunternehmens mit dieser untersucht. Die Erhebung hat gezeigt, dass die GRAWE in der Lageberichterstattung in vielen Bereichen bereits auf die Empfehlungen der AFRAC Stellungnahme und der VVO Leitlinien eingeht.

Es werden beispielsweise die Empfehlungen der AFRAC Stellungnahme zur Verwendung der Überschrift „Lagebericht“ und Angaben zum Ausblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie das sonstige Umfeld im Lagebericht der GRAWE berücksichtigt. Des Weiteren werden geschäftstypische Unsicherheiten im Risikobericht veröffentlicht und in der nichtfinanziellen Erklärung wird das Geschäftsmodell erläutert.

Bezogen auf die VVO Leitlinien werden im Lagebericht der GRAWE die Empfehlungen zur Gliederung mittels Zwischenergebnissen und die Berichterstattung über aufsichtsrechtliche Solvabilitätsanforderungen umgesetzt. Im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung erfolgen Angaben zu Gleichstellungsmaßnahmen betreffend Herkunft, Geschlecht und Religion sowie Angaben zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen.

Zudem veröffentlicht die GRAWE unter anderem folgende Kennzahlen im Lagebericht: verrechnete und abgegrenzte Prämien, Combined Ratio, Rendite der Kapitalanlagen und Struktur der Kapitalanlagen.

Folgend wurden in dieser Arbeit die Allianz Elementar Versicherungs-AG, die Generali Versicherung AG, die Merkur Versicherung AG und die Uniqa Österreich Versicherungen AG unter anderem aufgrund eines hohen Marktanteils für die empirische Untersuchung ausgewählt. Diese Untersuchung wurde mit der gleichen Checkliste durchgeführt, mit welcher der Lagebericht des Kooperationspartners analysiert wurde.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung konnte herausgefunden werden, dass alle Versicherungsgesellschaften die Überschrift „Lagebericht“ verwenden.

Zudem berichten alle untersuchten Versicherungen ausführlich über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und das sonstige Umfeld. Dies geschieht in einem eigenen Abschnitt „Ausblick“.

Die empirische Untersuchung zeigte, dass alle Versicherungsgesellschaften gemäß Empfehlung der AFRAC Stellungnahme Informationen über geschäftstypischen Unsicherheiten offenlegen.

Laut Empfehlung der VVO Leitlinien stellen alle untersuchten Versicherungen Zwischenergebnisse im Lagebericht dar.

Des Weiteren legen alle Unternehmen, mit Ausnahme der Generali Versicherung AG aufsichtsrechtliche Solvabilitätsanforderungen offen.

Von den untersuchten Kennzahlen in der Checkliste werden rund die Hälfte von den Versicherungsunternehmen präsentiert. Am häufigsten werden die verrechneten und abgegrenzten Prämien sowie die Combined Ratio berichtet.

Basierend auf der kritischen Auseinandersetzung mit den weiteren Vorschriften und den Ergebnissen der empirischen Untersuchung wurden Handlungsempfehlungen für das Kooperationsunternehmen formuliert.

Bei der Erstellung der Handlungsempfehlungen wurde darauf geachtet, dass diese im Corporate Design der GRAWE erstellt werden, damit diese direkt in den Lagebericht übernommen werden können. Zunächst wurde die Handlungsempfehlung beschrieben, danach erfolgte eine Begründung, warum diese Informationen in den Lagebericht aufgenommen werden soll. Folgend wurde ein Formulierungsvorschlag konzipiert und abschließend wurde noch eine Empfehlung hinsichtlich der Platzierung der Handlungsempfehlung abgegeben.

Des Weiteren wird die Darstellung eines Kennzahlen Cockpits am Beginn des Lageberichts empfohlen. Diese Kennzahlenübersicht beinhaltet Säulen-, Balken- und Kreisdiagramme sowie Imagebilder. Unter den Diagrammen gibt es Platz, um die in den Diagrammen dargestellten Inhalte zu erläutern. Bei den Imagebildern wurde darauf geachtet, dass diese einen Bezug zur Grazer Wechselseitige Versicherung AG aufweisen. So wird beispielsweise auf einem Bild der Grazer Uhrturm dargestellt.

Die Handlungsempfehlungen, die Beschreibung der einzelnen Elemente der Kennzahlenübersicht sowie die Kennzahlübersicht selbst werden im Anhang dieser Arbeit dargestellt.

5.2 Kritische Reflexion und Ausblick

Es kann festgehalten werden, dass die Grazer Wechselseitige Versicherung AG in der Lageberichterstattung Empfehlungen der AFRAC Stellungnahme und der VVO Leitlinien berücksichtigt.

Im Vergleich zu anderen ausgewählten Versicherungsunternehmen ist aufgefallen, dass einige Punkte bei der GRAWE detaillierter dargestellt werden. Zum Beispiel ist die GRAWE die einzige Versicherung, welche in der nichtfinanziellen Berichterstattung im Lagebericht über das Geschäftsmodell berichtet. Des Weiteren werden im Risikobericht geschäftstypische Risiken im Vergleich zu anderen Versicherungen am ausführlichsten beschrieben. Im Risikobericht der GRAWE wird äußerst detailliert auf die Risikomanagementmethoden und -ziele eingegangen.

Es ist aufgefallen, dass keines der untersuchten Unternehmen eine Lageberichtgliederung gemäß der AFRAC Stellungnahme gewählt hat. Daraus lässt sich schließen, dass der vorgeschlagene Aufbau für die Versicherungsbranche nicht angewendet werden kann.

Des Weiteren wurde ersichtlich, dass keines der untersuchten Unternehmen ausgewogene Informationen über Chancen und Risiken offenlegt. Hier herrscht bei allen Versicherungen Aufholbedarf, um den Empfehlungen der AFRAC Stellungnahme gerecht zu werden.

Bezüglich der Angabe von Kennzahlen im Lagebericht besteht beim Kooperationsunternehmen Optimierungsbedarf. Andere untersuchte Versicherungsgesellschaften geben im Durchschnitt mehr Kennzahlen an. Aus diesem Grund wurden Handlungsempfehlungen formuliert, die die Verwendung von Kennzahlen empfehlen.

Im Gegensatz zu anderen Versicherungen präsentiert die GRAWE bei den veröffentlichten Kennzahlen viele Details. Hier erfolgt meist eine Gliederung nach Bilanzabteilungen bzw. nach Sparten.

Zusammengefasst kann gesagt werden, der Lagebericht der GRAWE ist im Vergleich zur Branche auf einem zufriedenstellenden Stand. In einigen Bereichen im Lagebericht gibt es Optimierungspotenziale, wie an einigen Stellen im Nachhaltigkeitsabschnitt. Hier sind zu den einzelnen Belangen ausführlichere Erläuterungen wünschenswert. Dies wurde in Form von Handlungsempfehlungen im Rahmen dieser Arbeit berücksichtigt. In anderen Bereichen kann der Lagebericht der GRAWE, aber durchaus als Vorreiter gesehen werden. Im Risikobericht werden die Risiken, die Risikomanagementmethoden sowie die Risikomanagementziele im Vergleich zu anderen Versicherungen ausführlicher beschrieben.

Um in Zukunft den Lagebericht der GRAWE weiterhin zu optimieren, sollte in regelmäßigen Abständen ein Benchmark durchgeführt werden. Dies kann beispielsweise mit der Checkliste, welche im Rahmen dieser Arbeit erstellt wurde, durchgeführt werden oder es kann eine neue Checkliste mit anderen Fragestellungen kreiert werden. Zudem wäre es interessant, wenn für die empirische Untersuchung andere Versicherungen herangezogen werden. Hier besteht die Möglichkeiten nicht nur österreichische Versicherungen in die Untersuchung miteinzubeziehen, sondern auch internationale.

Bei Anwendung der in dieser Arbeit vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen kann die Aussagekraft und Lesbarkeit des Lageberichts gesteigert werden. Zudem wird der Lagebericht an die aktuellen Marktgegebenheiten in der Versicherungsbranche angepasst und es werden aussagekräftigere Informationen für AdressatenInnen bereitgestellt. Es gilt jedoch zu beachten, dass sich Lageberichte und deren Anforderungen laufend ändern, aus diesem Grund sollte in regelmäßigen Abständen eine Anpassung des Lageberichts stattfinden, um auf dem aktuellen Stand der Lageberichterstattung im Versicherungsbereich zu bleiben.

Literaturverzeichnis

Stellungnahmen, Rechnungslegungsstandards, Empfehlungen, Richtlinien und Studien

AFRAC [2009]: Stellungnahme 9 – Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB, hrsg. Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, Stammfassung, 2009, https://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC_Lagebericht-Stellungnahme_Juni091.pdf, [5.10.2020].

AFRAC [2016]: Stellungnahme 9 – Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB, hrsg. Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, 1. Überarbeitung, 2016, https://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC-Stellungnahme_9_Lageberichterstattung_UGB.pdf, [3.10.2020].

AFRAC [2017]: Stellungnahme 9 – Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB, hrsg. Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, 2. Überarbeitung, 2017, https://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC-Stellungnahme_9_Lageberichterstattung_UGB_Dez2017.pdf, [3.10.2020].

AFRAC [2019]: Stellungnahme 9 – Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB, hrsg. Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, 3. Überarbeitung, 2019, https://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC-Stellungnahme-9-Lageberichterstattung-UGB_Sep2019.pdf, [25.4.2020].

DRSC [2012]: Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20 Konzernlagebericht, hrsg. Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee, 2012, http://alt.drsc.de/docs/press_releases/2012/120928_DRS20_nearfinal.pdf, [18.9.2020].

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT [2014]: Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, hrsg. Europäisches Parlament und Rat, 2014, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014L0095>, [4.10.2020].

KPMG [2018]: Resümee der ersten Saison „NaDiVeG“ Nichtfinanzielle Berichterstattung gem. § 243b UGB / § 267a UGB, hrsg. KPMG Advisory GmbH, 2018,

<https://home.kpmg/content/dam/kpmg/at/pdf/factsheets/compliance-nadiveg-final-2018.pdf>, [10.10.2020].

KSW [2016]: KFS/BW 3 Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht, hrsg. Kammer der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder, 2. Überarbeitung, 2016, https://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSBW3_19012016_RF1.pdf, [1.4.2020].

PwC [2017]: Nichtfinanzielle Berichterstattung Fokus: NaDiVeG, hrsg. Wirtschaftsuniversität Wien und PwC, 2017, <https://www.pwc.at/de/publikationen/klimawandel-nachhaltigkeit/nadiveg-studie-2017.pdf>, [13.10.2020].

PwC [2018]: Das erste Jahr NaDiVeG Ergebnisse, Erfahrungen, Empfehlungen, hrsg. Wirtschaftsuniversität Wien und PwC, 2018, https://www.pwc.at/de/publikationen/klimawandel-nachhaltigkeit/pwc_wu_das_erste_jahr_nadiveg_web.pdf, [13.10.2020].

VVO [2017]: Leitlinien zur Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht, Version 3.0 vom 01.07.2017, hrsg. Versicherungsverband Österreich, 2017.

VVO [2018]: Leitlinien zur Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht, Stand per: 12. Februar 2018, hrsg. Versicherungsverband Österreich, 2018, [https://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/Leitlinien_Lagebericht.html/\\$file/VVO_Leitlinien_Lagebericht_und_Konzernlagebericht_12022018.pdf](https://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/sysPages/Leitlinien_Lagebericht.html/$file/VVO_Leitlinien_Lagebericht_und_Konzernlagebericht_12022018.pdf), [6.9.2020].

Monografien

BERTL, R./DEUTSCH-GOLDONI, E./HIRSCHLER, K. [2019]: Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, 11. Auflage, o.O.: LexisNexis ARD ORAC, 2019, <https://shop.lexisnexis.at/buchhaltungs-und-bilanzierungshandbuch-9783700774648.html>, [17.1.2021].

ECKEY, H./KOSFELD, R./TÜRCK, M. [2008]: Deskriptive Statistik, 5. Auflage, Wiesbaden: GWV Fachverlage GmbH, 2008, <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-8349-8779-2>, [3.3.2021].

FANTAPIÉ ALTOBELLI, C. [2017]: Marktforschung: Methoden, Anwendungen, Praxisbeispiele, 3. Aufl., Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH, 2017, <https://elibrary-utb-de.elibrary-campus02.at/doi/book/10.36198/9783838587219>, [3.3.2021].

NOACK, T./SCHÄFER, A./WOLF, S. [2010]: 100 Versicherungskennzahlen, Wiesbaden: cometis Publishing, 2010, <https://www.yumpu.com/de/document/read/20737449/leseprobe>, [3.11.2020].

NGUYEN, T./ROMEIKE, F. [2013]: Versicherungswirtschaftslehre, Wiesbaden: Gabler Verlag, 2013, <https://link-springer-com.elibrary.campus02.at/book/10.1007%2F978-3-8349-3792-6>, [2.11.2020].

PEYERL, H. [2020]: Rechnungswesen und Steuerrecht, 4. Aufl., Wien: Linde, 2020, <https://www.lindedigital.at/#id:fb-rw-steuerr-4>, [24.2.2021].

ZIELKE, C. [2005]: IFRS für Versicherer, 1. Aufl., Wiesbaden: Gabler Verlag, 2005, <https://link-springer-com.elibrary.campus02.at/book/10.1007%2F978-3-322-90453-9>, [2.11.2020].

Internetdokumente

o. V. [2014]: Willkommen beim Versicherungsverband Österreich, <https://www.vvo.at/>, [8.10.2020].

E-Mails

PREISS, M. [2021]: Entstehung und Entwicklung der Leitlinien zur Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht -Masterarbeit: Rückmeldung Preiss, VVO, Pers. E-Mail, Leiterin „Wirtschaft und Finanzen“ im Verband der Versicherungsunternehmen Österreich, [12.1.2021].

Zeitschriften

ASCHAUER, E./FUHRMANN, K. [2009]: Das Potenzial nichtfinanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht, in: RWZ 55 (2009), S.190-193, https://360.lexisnexis.at/d/artikel/das_potenzial_nichtfinanzieller_leistungsindikator/z_rwz_2009_6_RWZ_2009_06_055_0a991533af?origin=rl&searchId=202006261432130, [26.6.2020].

BAUMÜLLER, J. [2019]: Die nichtfinanzielle Berichterstattung „im Auge des Betrachters“, in: BÖB 68 (2019), S. 68-73, https://360.lexisnexis.at/d/artikel/die_nichtfinanzielle_berichterstattung_im_auge_des/z_bo_b_2019_77_Boeb_2019_Heft_77_68_358abe4048?origin=rl&searchId=202010100654523, [25.7.2020].

- BARBORKA, K./ROHATSCHEK, R./HEU, H. [2005]: Berichterstattung nach dem Fair Value-Bewertungsgesetz – FVBG, in: RWZ 60 (2005), Kap. 3.1. Allgemeines, https://360.lexisnexis.at/d/artikel/berichterstattung_nach_dem_fair_value_bewertung_sge/z_rwz_2005_7_RWZ_2005_60_58863f888b?origin=rl&searchId=202010260457265, [26.10.2020].
- BERTL, R./PANZIRSCH, H. [2010]: Die Wesentlichkeit im unternehmensrechtlichen Lagebericht und Konzernlagebericht, in: RWZ 63 (2010), S. 267-272, https://360.lexisnexis.at/d/artikel/die_wesentlichkeit_im_unternehmensrechtlichen_lagebericht/z_rwz_2010_9_RWZ_2010_09_063_61d6ef6b58?origin=gs&searchId=202010100710413, [2.4.2020].
- BLOOM, D./MAHAL, A./ROSENBERG, R./SEVILLA, J. [2010]: Wirtschaftliche Sicherheitsvorkehrungen im Kontext der alternden Bevölkerung in Indien, in: Soziale Sicherheit und die Herausforderung des demografischen Wandels (2010), S. 63-96, <https://web-a-ebscohost-com.elibrary.campus02.at/ehost/pdfviewer/pdfviewer?vid=1&sid=43befc99-b4a3-4e03-94e9-0e65f9dbf51d%40sessionmgr4006>, [25.2.2021].
- FREY, B. [2018]: Mindestanforderungen an die Berichterstattung laut NaDiVeG, in: RWZ 1 (2018), S. 28-33, https://360.lexisnexis.at/d/artikel/mindestanforderungen_an_die_berichterstattung_laut/z_rwz_2018_1_RWZ_2018_01_007_8e109b6f96?origin=rl&searchId=202007250414215, [25.7.2020].
- FREY, B. [2019]: Die Zukunft der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: RWZ 7-8 (2019), S. 249-254, https://360.lexisnexis.at/d/artikel/die_zukunft_der_nichtfinanziellen_berichterstattung/z_rwz_2019_7_8_RWZ_2019_7_8_052_06a61e1f7a?origin=rl&searchId=202007250414215, [25.7.2020].
- HABERL-ARKHURST, B./ROGL, G. [2019]: Risikobetrachtung im Rahmen der Umsetzung der nichtfinanziellen Berichterstattung (Fokus NaDiVeG), in: RWZ 7-8 (2019), S. 243-248, <https://mds.lexisnexis.at/ws-extractpdf/service/pdfextractor/getPDF/eI9yd3pfMjAxOV83XzhfUldaXzlwMTIfN184XzA1MV85OWI1MmZkNDBi?username=urn:user:PA187536790&is360=true&accountid=urn:ecm:42537QX3H>, [25.7.2020].
- KEGEL, M./SCHÖNAUER, K./MERL, S./FREWEIN, K. [2019]: Fokus auf das Wesentliche in der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: RWZ 7-8 (2019), S. 230-235,

https://360.lexisnexis.at/d/artikel/fokus_auf_das_wesentliche_in_der_nichtfinanziellen/z_rwz_2019_7_8_RWZ_2019_7_8_048_3a6148f730?origin=rl&searchId=202007250706555, [25.7.2020].

KIRCHBERGER, T./HOFSTÄDTER, S. [2008]: Der „neue“ Lagebericht nach ReLÄG und HaRÄG in der Berichterstattungspraxis der ATX-Unternehmen, in: RWZ 9 (2008), S. 270-275, https://360.lexisnexis.at/d/artikel/der_neue_lagebericht_nach_relag_und_harag_in_der_b/z_rwz_2008_9_RWZ_2008_09_074_83416ce404?origin=rl&searchId=202007250414215, [25.7.2020].

KIRSCH, H. [2011]: Neugliederung von Bilanz, Gesamtergebnisrechnung und Kapitalflussrechnung nach dem Staff Draft „Financial Statement Presentation“ – Chancen und Grenzen für die Abschlussanalyse, in RWZ 88 (2011), S. 333-339, <https://mds.lexisnexis.at/ws-extractpdf/service/pdfextractor/getPDF/eI9yd3pfMjAxMV8xMV9SV1pfMjAxMV8xMV8wODhfNzBhYjY5ODAzMw==?username=urn:user:PA187536790&is360=true&accountId=urn:ecm:42537QX3H>, [25.2.2021].

LINDBAUER, L. [2018]: Auslegungsfragen zur nichtfinanziellen Berichterstattung nach dem NaDiVeG – Erkenntnisse des AFRAC und weiterführende Lösungsansätze, in: RWZ 1 (2018), S. 12-17, https://360.lexisnexis.at/d/artikel/auslegungsfragen_zur_nichtfinanziellen_berichterst/z_rwz_2018_1_RWZ_2018_01_004_65fadfff30?origin=rl&searchId=202007250414215, [25.7.2020].

MARESCH, D./SCHIEBEL, A. [2005]: Earnings before Interest and Tax (EBIT) im IFRS-Konzernabschluss, in: RWZ 43 (2005), S. 140-146, https://360.lexisnexis.at/d/artikel/earnings_before_interest_and_tax_ebit_im_ifrs_konz/z_rwz_2005_5_RWZ_2005_43_d196b0171a?origin=rl&searchId=202101161236078, [16.1.2021].

MITTELBACH-HÖRMANSEDER, S./FESSLER, J. [2018]: Das erste Jahr NaDiVeG – Ergebnisse, Erfahrungen, Empfehlungen, in: RWZ 11 (2018), S. 360-363, https://360.lexisnexis.at/d/artikel/das_erste_jahr_nadiveg_ergebnisse_erfahrungen_empf/z_rwz_2018_11_RWZ_2018_11_068_7a3922ca8f?origin=rl&searchId=202007250414215, [25.7.2020].

POHL, P. [2008]: Einfluss der Balanced-Scorecard-Werteparameter auf den Unternehmenswert in einem Regressionsmodell am Beispiel der Versicherungsbranche, in: Zeitschrift für

die gesamte Versicherungswirtschaft (2008), S. 342-370, <https://link.springer.com/article/10.1007/s12297-008-0023-9>, [10.11.2020].

SCHNEIDER, G. [2018]: Das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) – ein Überblick, in: RWZ 1 (2018), S. 6-11, https://360.lexisnexis.at/d/artikel/das_nachhaltigkeits_und_diversitatsverbesserungsge/z_rwz_2018_1_RWZ_2018_01_003_4c99a8729c?origin=rl&searchId=202007250414215, [25.7.2020].

SCHUSCHNIG, T./PAULITISCH, C./FRITZ-SCHMIED, G. [2018]: Finanzielle Leistungsindikatoren im Rahmen der Lageberichterstattung – Empirische Evidenz des österreichischen Kapitalmarktes, in: RWZ 9 (2018), S. 290-295, https://360.lexisnexis.at/d/artikel/finanzielle_leistungsindikatoren_im_rahmen_der_lageberichterstattung/z_rwz_2018_9_RWZ_2018_09_055_b657a5ea0d?origin=rl&searchId=202007221320301, [22.7.2020].

URNIK, S./MAIER, K. [2016]: Entwicklungspotenziale in einer zukunftsorientierten Lageberichterstattung in Österreich: Mögliche Implikationen von DRS 20 sowie der CSR-Richtlinie 2014 für die Weiterentwicklung der österreichischen Risiko-, Chancen- und Prognoseberichterstattung, in: RWZ 3 (2016), S. 86-97, https://360.lexisnexis.at/d/artikel/entwicklungspotenziale_in_einer_zukunftsorientiert/z_rwz_2016_3_RWZ_2016_03_021_95420669d5?origin=rl&searchId=202007250414215, [25.7.2020].

WAGNER, K. [2019]: Rahmenwerke der nichtfinanziellen Berichterstattung im Vergleich, in: RWZ 7-8 (2019), S. 255-263, https://360.lexisnexis.at/d/artikel/rahmenwerke_der_nichtfinanziellen_berichterstattung/z_rwz_2019_7_8_RWZ_2019_7_8_053_34c3d590e6?origin=rl&searchId=202007250414215, [25.7.2020].

Sammelwerkbeiträge

RAPP, S./REDERER, E. [2005]: Wertorientierte Steuerungsansätze, in: Versicherungen im Umbruch, hrsg. von SPREMANN, K., Berlin: Springer Verlag, 2005, S. 49-74, <https://link.springer-com.elibrary.campus02.at/book/10.1007%2Fb138342>, [2.11.2020].

SCHRADER, C. [2015]: Entwicklung und Entwicklungsoptionen der Richtlinie 2014/95/EU, in: Corporate Social Responsibility (CSR), hrsg. von DEINERT, S./SCHRADER, C./STOLL, B., Kassel: kassel university press, 2015, S. 38-55.

SCHIFF, F./MITTELBACH-HÖRMANSEDER, S. [2019]: Werte in der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: Wertmaßstäbe, hrsg. von BERTL, R./EBERHARTINGER, E./EGGER, A./HIRSCHLER, K./KALSS, S./LANG, M./NOWOTNY, C./RIEGLER, C./RUST, A./SCHUCH, J./STARINGER, C., 1. Aufl., Wien: Linde, 2019, S. 18-37, https://www.lindedigital.at/#id:fb-wertmassstaebe_b2, [26.6.2020].

SCHUSCHNIG, T. [2017]: Lagebericht, in: BilPoKom Bilanzpostenkommentar, hrsg. von KANDUTH-KRISTEN, S./FRITZ-SCHMIED, G., 1. Aufl., Wien: Linde, 2017, S. 757-781, https://www.lindedigital.at/#id:ko-bilposten_d3e2_plagebericht, [2.4.2020].

SCHWENKER, B. [2005]: Versicherungen zu Werten führen, in: Versicherungen im Umbruch, hrsg. von SPREMANN, K., Berlin: Springer Verlag, 2005, S. 27-48, <https://link.springer-com.elibrary.campus02.at/book/10.1007%2Fb138342>, [2.11.2020].

Geschäftsberichte

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft [2019]: Geschäftsbericht 2019, 2019, https://www.allianz.at/de_AT/ueber-uns/download.html#GB-AEL, [2.1.2021].

Generali Versicherung AG [2019]: Geschäftsbericht 2019, 2019, https://www.generali.at/fileadmin/media/privatkunden/ueber_uns/pdf/2020/generali_versicherung_ag_-_geschaeftsbericht_2019.pdf, [2.1.2021].

GRAWE Group [2019]: Geschäftsbericht 2019, 2019, https://www.grawe.at/fileadmin/grawe_at/Downloads/Reports/GRAWE_Geschaeftsbericht_2019.pdf, [23.8.2020].

Merkur Versicherung AG [2019]: Geschäftsbericht 2019, 2019, <https://www.merkur.at/zahlen-fakten>, [1.1.2021].

Uniqa Österreich Versicherungen AG [2019]: Geschäftsbericht 2019, 2019, <https://www.uniqagroup.com/gruppe/versicherung/investor-relations/publikationen/berichte/2019.de.html>, [2.1.2021].

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Checkliste zur Untersuchung der Lageberichterstattung	101
Anhang 2: Empfehlungen zur Lageberichterstattung in der Grazer Wechselseitige Versicherung AG.....	105

Anhang 1: Checkliste zur Untersuchung der Lageberichterstattung

Allgemeine Daten zum untersuchten Unternehmen		
	Name der Versicherung:	
	Prämienvolumen:	
	Bilanzsumme:	
	MitarbeiterInnenanzahl:	
	Anzahl Seiten Geschäftsbericht:	
Allgemeine Daten zum Lagebericht		
	Anzahl Seiten Lagebericht:	
	Anzahl Tabellen:	
	Inhalt Tabellen:	
	Anzahl Grafiken:	
	Inhalt Grafiken:	
Anwendung der AFRAC Stellungnahme		
Ja/Nein	Überschrift "Lagebericht" vorhanden	
Ja/Nein	Gliederung mittels Zwischenüberschriften	
Ja/Nein + Begründung zu Abweichungen	Gliederung gemäß AFRAC Stellungnahme 9	
Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage		
Ja/Nein + in welcher Form	Angaben zum Verlauf des Geschäftsergebnisses (EGT)	
Bericht über die Zweigniederlassungen		
Ja/Nein	Angaben über Sitz, Firmierung, wesentliche Veränderungen (Neugründung, Verlegung, Schließung)	
Ja/Nein	Angabe Negativvermerk bei Nichtexistenz	

	Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens	
Ja/Nein + Beispiele	Ausblick auf gesamtwirtschaftliche Entwicklung und sonstiges Umfeld	

	Bericht über wesentliche Risiken und Ungewissheiten	
Ja/Nein	ausgewogene Berichterstattung über Chancen und Risiken (in etwa gleich viel)	
Ja/Nein + wie/in welcher Form	Beschreibung geschäftstypischer Unsicherheiten	
Ja/Nein + Begründung	Gliederung der Risiken gemäß AFRAC Stellungnahme	

	Nichtfinanzielle Erklärung bzw. nichtfinanzieller Bericht	
Nachhaltigkeitsbericht, Lagebericht, andere Stelle vom Geschäftsbericht, in einer anderen Form	Art der nichtfinanziellen Berichterstattung	
Ja/Nein + in welcher Form	Erwähnung Wesentlichkeitsanalyse	
Ja/Nein	Berichterstattung über alle fünf Belange (Sozial-, Umwelt- und ArbeitnehmerInnenbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung)	
Ja/Nein	Erläuterung Geschäftsmodell	
Ja/Nein + welche	Angaben zu Risiken im Zusammenhang mit den fünf Belangen	
Ja/Nein + welches	Angabe Rahmenwerk bzw. Negativvermerk	

	Anwendung der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands	
	Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage	
Ja/Nein + welche	Angabe von Zwischenergebnissen (z. B. Ergebnisse des direkten und indirekten Geschäfts, Ergebnis der Gesamtrechnung, Jahresergebnis im Eigenbehalt im direkten und indirekten Geschäft und Ergebnis aus Rückversicherungsabgaben)	
	Bericht über die Zweigniederlassungen	
Ja/Nein + welche Länder/Umfang	Informationen zu Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs	

	Bericht über wesentliche Risiken und Ungewissheiten	
Ja/Nein	Berichterstattung über aufsichtsrechtliche Solvabilitätsanforderungen	
Ja/Nein	Darstellung Risikomanagementmethoden und -ziele	
Ja/Nein	Angaben zu Ausfall-, Preisänderungs-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken	

	Bericht über Forschung und Entwicklung	
Ja/Nein	Negativvermerk	

	Nichtfinanzielle Erklärung bzw. nichtfinanzieller Bericht	
Ja/Nein + Form	Angaben zu Gesundheit und Sicherheit	
Ja/Nein + Form	Angaben zu Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energien	
Ja/Nein + Form	Angaben zum Wasserverbrauch, zur Luftverschmutzung	
Ja/Nein + Form	Angaben zu Gleichstellungsmaßnahmen betreffend Geschlecht, Religion und Herkunft	
Ja/Nein + Form	Angaben über Arbeitsbedingungen und Recht der ArbeitnehmerInnen	
Ja/Nein + Form	Angaben zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen	
Ja/Nein + Form	Angaben zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	

	Kennzahlen im Lagebericht	
	Überprüfung ob folgende Kennzahlen angegeben werden	
Ja/Nein	Angabe EBIT	
Ja/Nein	Angabe Eigenkapitalrentabilität	
Ja/Nein	Angabe verrechnete Prämien	
Ja/Nein	Angabe abgegrenzte Prämien	
Ja/Nein	Angabe Schadenquote	
Ja/Nein	Angabe Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen	
Ja/Nein	Angabe Kostenquote	
Ja/Nein	Angabe Kombinierte Schaden- und Kostenquote (Combined Ratio)	
Ja/Nein	Angabe Rendite der Kapitalanlagen	

Ja/Nein	Angabe Embedded Value	
Ja/Nein	Angabe Neugeschäft in der Lebensversicherung	
Ja/Nein	Angabe Struktur der Kapitalanlagen	
Ja/Nein	Angabe Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten	
Ja/Nein + welche Art der Angabe	Angabe Eigenmittelausstattung (z. B. Solvabilitätsquote oder Verweis auf SFCR)	
Ja/Nein + Grad der Detaillierung	Angabe Anzahl Versicherungsverträge und versicherte Risiken (ev. Ergänzt um Bestandsprämien und Änderungen des Versicherungsbestands im Geschäftsjahr)	
	Details zu Kennzahlen	
für jede einzelne Kennzahl	Angaben zu Definition und Berechnung, Erklärung, Quelle der Daten, Informationen zu Änderungen bei der Berechnung der Werte im Vergleich zum Vorjahr	
Ja/Nein + wenn Angabe von mehreren Jahren	Angabe von mindestens einem Vergleichsjahr	

Anhang 2: Empfehlungen zur Lageberichterstattung in der Grazer Wechselseitige Versicherung AG

Die Empfehlungen zur Lageberichterstattung in der GRAWE gliedern sich in Empfehlungen zur Anwendung der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung und der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands sowie in Empfehlungen zur Verwendung von Kennzahlen im Lagebericht.

Empfehlungen zur Anwendung der AFRAC Stellungnahme 9 Lageberichterstattung und der Leitlinien des österreichischen Versicherungsverbands

Überschrift „Ausblick“ anstatt der Überschrift „Prognose“

Die Überschrift „Prognose“ im Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG soll in „Ausblick“ geändert werden.

Wie die empirische Untersuchung gezeigt hat, verwenden alle untersuchten Unternehmen die Überschrift „Ausblick“ bzw. „Ausblick 2020“, um Angaben zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zum sonstigen Umfeld offenzulegen. Um eine Einheitlichkeit bei der Berichterstattung zu marktführenden Versicherungen zu erreichen, soll die Anpassung der Überschrift „Prognose“ erfolgen. Dies erleichtert in weiterer Folge den JahresabschlussadressatenInnen die Lesbarkeit und Vergleichbarkeit des Lageberichts mit anderen Versicherungsgesellschaften.

Es wird empfohlen, die Überschrift „Prognose“ im letzten Abschnitt des Lageberichts der GRAWE in „Ausblick“ umzubenennen.

Angaben zum Verlauf des Geschäftsergebnisses mit Hilfe des EGTs

Im Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG sollen Angaben zum Verlauf des Geschäftsergebnisses angeführt werden. Dies soll mittels der Offenlegung des EGTs erfolgen.

Die empirische Untersuchung stellt dar, dass zwei der untersuchten Versicherungsgesellschaften in ihren Lageberichten Details zum EGT berichten. Mit der Angabe des EGTs wird die Vergleichbarkeit sowie die Aussagekraft des Lageberichts des Kooperationspartners optimiert. Zudem ist die Angabe des EGTs nützlich, um die Vorgehensweise bei der Kalkulation von Leistungsindikatoren darzustellen.

Der folgende Absatz stellt eine Formulierungsempfehlung zur Angabe des EGTs im Lagebericht der GRAWE dar.

Eigenkapitalentwicklung

[...]

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) liegt mit x.xxx TEUR über/unter dem Vorjahreswert von x.xxx TEUR. Die wesentliche Ergebnisverbesserung/-verschlechterung resultierte aus...

[...]

Der Absatz zum EGT soll im Berichtsteil mit der Überschrift „Eigenkapitalentwicklung“ nach dem Verweis auf den SFCR berichtet werden.

Angaben zu Zweigniederlassungen

Informationen zu Zweigniederlassungen sollen im Lagebericht der GRAWE offengelegt werden.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung konnte festgestellt werden, dass vier Unternehmen Angaben über Zweigniederlassungen im Lagebericht berichten. Dies erfolgt entweder mit der Angabe von Informationen zu den Zweigniederlassungen oder mittels eines Negativvermerkes. Darüber hinaus schreibt das UGB die Nennung von Zweigniederlassungen im Lagebericht gemäß § 243 (3) Z 4 UGB vor. Im VAG ist die Angabe von Informationen zu Zweigniederlassungen im Lagebericht nicht explizit geregelt. Darüber hinaus soll mit dieser Angabe der Informationsgehalt für die LeserInnen gesteigert werden.

Untenstehend eine Formulierungsempfehlung für die Angabe von Informationen zu Zweigniederlassungen:

Zweigniederlassung

Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG führt eine Zweigniederlassung in Bulgarien, welche Sachversicherung betreibt.

Die Position dieses Textes soll im Lagebericht im Abschnitt mit der Zwischenüberschrift „Eigenkapitalentwicklung“ und unmittelbar vor dem Berichtsteil „Nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 243b UGB“ stattfinden. Die Platzierung an dieser Stelle wird empfohlen, da nach diesem Abschnitt genügend Platz zur Verfügung steht und beispielsweise die Uniqa Österreich Versicherungen AG Informationen zu Zweigniederlassungen vor einem Hinweis zur nicht-finanziellen Berichterstattung berichtet.

Erwähnung Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung

Die Vorgehensweise bei der Erstellung der Wesentlichkeitsanalyse sowie die Ergebnisse dieser sollen im Lagebericht berichtet werden, da dies die Aussagekraft steigert.

Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung haben gezeigt, dass bei der Merkur Versicherung AG detailliert auf die Wesentlichkeitsanalyse eingegangen wird. Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse werden unter anderem mittels einer Grafik präsentiert.

Im folgenden Abschnitt wird eine Formulierungsempfehlung für die Wesentlichkeitsanalyse im Lagebericht der GRAWE dargestellt.

Wesentlichkeitsanalyse

Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG führte 2016 eine Wesentlichkeitsanalyse durch, um relevante Aspekte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu identifizieren. Im Rahmen eines internen Workshops, bei dem MitarbeiterInnen aus verschiedenen Abteilungen teilnahmen, wurden folgende CSR-Bereiche festgelegt:

- *Kapitalveranlagung*
- *Personal*
- *Immobilien/Gebäudeverwaltung*
- *Kommunikation und Marketing*

Es wird empfohlen die Informationen zur Wesentlichkeitsanalyse am Beginn der nichtfinanziellen Berichterstattung zu berichten, unmittelbar vor dem Abschnitt „Unser Geschäftsmodell“.

Ausführlichere Angaben zu Gleichstellungsmaßnahmen

Im nichtfinanziellen Abschnitt des Lageberichts sollen umfassendere Informationen betreffend Gleichstellungsmaßnahmen erfolgen.

Angaben zu Gleichstellungsmaßnahmen werden im Lagebericht der GRAWE in geringem Ausmaß berichtet. Die empirische Untersuchung hat gezeigt, dass andere Versicherungsgesellschaften in diesem Bereich ausführlichere Informationen im nichtfinanziellen Abschnitt darstellen. Sie verweisen im Gegensatz zur GRAWE nicht nur auf den Verhaltenskodex, sondern führen präzisere Angaben zu Gleichstellungsmaßnahmen an. In weiterer Folge wird die Aussagekraft des Lageberichts durch die ausführliche Angabe zu Gleichstellungsmaßnahmen gesteigert.

Untenstehend die Formulierungsempfehlung zu Angaben betreffend die Gleichstellungsmaßnahmen für den Lagebericht der GRAWE.

Gleichbehandlung

In der Grazer Wechselseitige Versicherung AG regelt ein verbindlicher Verhaltenskodex, dass keine Form der Diskriminierung unterstützt oder geduldet wird. Dies gilt insbesondere für Diskriminierungen aufgrund von Herkunft, Religion, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, körperlicher und geistiger Behinderung, anderen Weltanschauungen sowie politischer Einstellung. Der Grazer Wechselseitige Versicherung AG ist es ein Anliegen, dass durch die Pflege eines sozialen und verantwortungsvollen Umgangs aller in der GRAWE tätigen Personen, ein vertrauensvolles und partnerschaftliches Arbeitsklima gefördert und aufrechterhalten wird. Zudem ist im Leitbild der Grazer Wechselseitige Versicherung AG verankert, dass gleiche Möglichkeiten für Frauen und Männer bestehen.

Die Formulierungsempfehlung „Gleichbehandlung“ soll im nichtfinanziellen Bereich im Abschnitt „Verantwortungsvoller Arbeitgeber“ als eigene Unterüberschrift ergänzt werden.

Detailliertere Angaben zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Der Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG soll ausführlichere Angaben zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beinhalten.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung konnte festgestellt werden, dass Versicherungsunternehmen detailliertere Angaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung offenlegen als der Kooperationspartner. Eine genauere Angabe zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung erhöht die Vergleichbarkeit des Lageberichts der GRAWE und bietet zusätzliche relevante Informationen für LeserInnen.

Nachfolgend eine Formulierungsempfehlung für die detaillierteren Angaben zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Vermeidung von Korruption und Bestechung

In der Grazer Wechselseitige Versicherung AG thematisiert der Verhaltenskodex unter anderem den Umgang mit den Themen Korruption und Bestechung. Die Grazer Wechselseitige Versicherung AG toleriert keine Form von Korruption oder Bestechung.

Es wird empfohlen den Abschnitt „Vermeidung von Korruption und Bestechung“ unter der Rubrik „Verantwortungsvoller Arbeitgeber“ im nichtfinanziellen Teil im Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG zu veröffentlichen. Diese Angaben sollen nach dem vorhin beschriebenen Abschnitt „Gleichbehandlung“ erfolgen.

„Risikopolitische Grundsätze“ mittels einer Grafik darstellen

Die risikopolitischen Grundsätze sollen im Risikoabschnitt des Lageberichts der Grazer Wechselseitige Versicherung AG mittels einer Grafik dargestellt werden.

Die empirische Untersuchung hat gezeigt, dass es in Risikoberichten üblich ist, Grafiken zu verwenden. Mit Hilfe der grafischen Darstellung der risikopolitischen Grundsätze wird sowohl die Aussagekraft als auch die Lesbarkeit des Lageberichts gesteigert. Zudem wird der Text durch Einfügen einer Grafik aufgelockert.

Die unten dargestellte Grafik zeigt eine Gestaltungsempfehlung für die Grafik der risikopolitischen Grundsätze.



Abbildung 6: Darstellungsempfehlung der risikopolitischen Grundsätze im Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG
Quelle: eigene Darstellung.

Es wird empfohlen diese Grafik anstelle der Aufzählungspunkte der risikopolitischen Grundsätze im Lagebericht im Abschnitt „Ziele des Risikomanagements“ zu präsentieren.

Dieser Abschnitt beschäftigte sich mit den Handlungsempfehlungen, welche sich aus der AFRAC Stellungnahme und den VVO Leitlinien ableiten lassen. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung berücksichtigt bzw. als Beweise aus der Forschung angeführt. Der folgende Abschnitt behandelt Empfehlungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Kennzahlen im Lagebericht. Auch hier fließen wiederum Resultate der empirischen Untersuchung mit ein.

Empfehlungen zur Verwendung von Kennzahlen im Lagebericht

Angabe Eigenkapitalrentabilität

Die Eigenkapitalrentabilität soll im Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG offengelegt werden, sodass JahresabschlussadressatenInnen zusätzliche Informationen bereitgestellt werden.

Die Erkenntnisse der empirischen Untersuchung zeigen, dass eines der untersuchten Versicherungsunternehmen die Eigenkapitalrentabilität berichtet. Zudem empfehlen sowohl die VVO Leitlinien als auch die Empfehlung der KSW die Angabe der Eigenkapitalrentabilität. Mit Darstellung der Eigenkapitalrentabilität hat die GRAWE die Möglichkeit die Aussagekraft des Lageberichts zu steigern sowie Vorreiter in Bezug auf diese Angabe zu sein, da andere Top Versicherungen diese Angabe nicht berichten.

Im folgenden Abschnitt wird eine Formulierungsempfehlung für die Darstellung der Eigenkapitalrentabilität im Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG präsentiert.

Eigenkapitalentwicklung

[...]

Die Eigenkapitalrentabilität beträgt für das Geschäftsjahr 2021 xx,xx % (2020: xx,xx %).

Für die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität wurde das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) in Relation zum durchschnittlichen Eigenkapital gesetzt.

Die Formulierungsempfehlung zeigt, dass die Kalkulation der Eigenkapitalrentabilität sowie ein Vergleichsjahr angeführt werden sollen. Es wird empfohlen die Eigenkapitalrentabilität unter dem Punkt „Eigenkapitalentwicklung“ zu berichten, da in diesem Abschnitt der Verlauf des Eigenkapitals dargestellt ist und Angaben zur Solvabilitätsquote erfolgen. Zudem werden gemäß der Empfehlung „Angaben zum Verlauf des Geschäftsergebnisses mit Hilfe des EGTs“ auch Angaben zum EGT hier berichtet, was als nützlich erscheint, da für die Kalkulation der Eigenkapitalrentabilität das EGT miteinbezogen wird. Nach der Angabe zum EGT und der Eigenkapitalrentabilität erfolgt der Abschnitt über Zweigniederlassungen, welcher in einer vorangegangenen Handlungsempfehlung empfohlen wird.

Angabe Schadenquote und Kostenquote

Im Lagebericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG soll zusätzlich zur Combined Ratio die Schaden- sowie die Kostenquote berichtet werden.

Die empirische Untersuchung zeigt, dass drei Versicherungsgesellschaften die Schaden- oder Kostenquote bzw. beide Quoten im Lagebericht offenlegen. Die Darstellung der Schaden- und Kostenquote erhöht die Vergleichbarkeit. Darüber hinaus wird die Nachvollziehbarkeit der Combined Ratio gesteigert.

Die zusätzliche Darstellung der Schadenquote und der Kostenquote soll im Lagebericht der GRAWE mit Hilfe einer Tabelle stattfinden. Untenstehend eine Empfehlung zur Darstellung der Schaden- und Kostenquote sowie der Combined Ratio:

Die Combined Ratio ist eine Kennzahl in der Schaden- und Unfallversicherung und bildet die Summe aus Kosten- und Schadenquote.

Schaden- und Unfallversicherung	2021	2020	Veränderung
	<i>in %</i>	<i>in %</i>	
Schadenquote ¹	xx,xx	xx,xx	xx,xx
Kostenquote ²	xx,xx	xx,xx	xx,xx
Combined Ratio	xx,xx	xx,xx	xx,xx

1 Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle zu den abgegrenzten Prämien

2 Verhältnis der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zu den abgegrenzten Prämien

Die Combined Ratio des Gesamtgeschäfts nach Abzug der Rückversicherungsanteile belief sich im Geschäftsjahr 2021 auf xx,xx % (2020: xx,xx %). Der Anstieg/Rückgang der Combined Ratio ist zurückzuführen auf ...

Die Darstellung und Beschreibung der Schaden- und Kostenquote sowie der Combined Ratio soll im Abschnitt „Versicherungsleistungen“ des Lageberichts berichtet werden, da hier bereits Informationen zur Combined Ratio präsentiert werden. Zudem soll die Combined Ratio beschrieben werden sowie Gründe für die Veränderung dieser angegeben werden.

Darstellung „Ausgewählte Kennzahlen“

Unmittelbar vor Beginn des Lageberichts sollen ausgewählte Kennzahlen in einer Kennzahlenübersicht dargestellt werden.

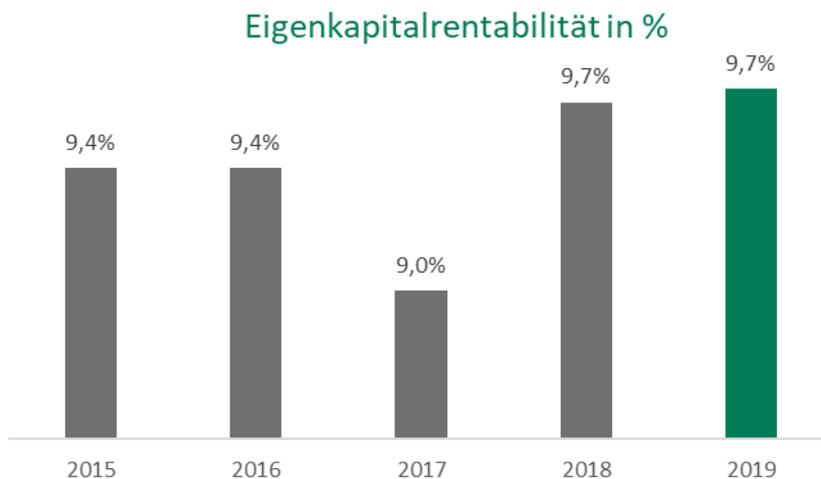
Die empirische Untersuchung hat gezeigt, dass drei Versicherungsgesellschaften vor dem Lagebericht eine Kennzahlenübersicht offenlegen. Dies erfolgt in Form einer tabellarischen Aufstellung inklusive der Angabe von mindestens einem Vergleichsjahr. Die Aufnahme einer Kennzahlenübersicht in den Lagebericht steigert die Aussagekraft und die Lesbarkeit. Zudem sind relevante Kennzahlen für JahresabschlussadressatenInnen auf einen Blick ersichtlich.

Folgend werden Formulierungs- und Gestaltungsempfehlungen für die einzelnen Elemente der Kennzahlenübersicht dargestellt. Zudem erfolgt eine Beschreibung und Begründung, warum die ausgewählten Leistungsindikatoren in die Kennzahlenübersicht aufgenommen werden sollen.

Darstellung der Eigenkapitalrentabilität

Die Eigenkapitalrentabilität soll in der Kennzahlenübersicht präsentiert werden, da die VVO Leitlinien und die Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht der KSW die Angabe dieser empfiehlt.

Die Eigenkapitalrentabilität der GRAWE soll wie folgt offengelegt werden:



Die Eigenkapitalrentabilität der Grazer Wechselseitige Versicherung AG ist im Jahr 20xx aufgrund ... gesunken/gestiegen.

Abbildung 7: Darstellung der Eigenkapitalrentabilität in der Kennzahlenübersicht der GRAWE
Quelle: eigene Darstellung.

Wie in der Grafik erkennbar ist, soll das aktuelle Jahr in Grün dargestellt werden und die vorangegangenen Jahre in grau. Es sollen für fünf Jahre offengelegt werden, da dies die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Kennzahl erhöht. Darüber hinaus besteht unter der Grafik die Möglichkeit Gründe für die Veränderung der Eigenkapitalrentabilität zu erörtern.

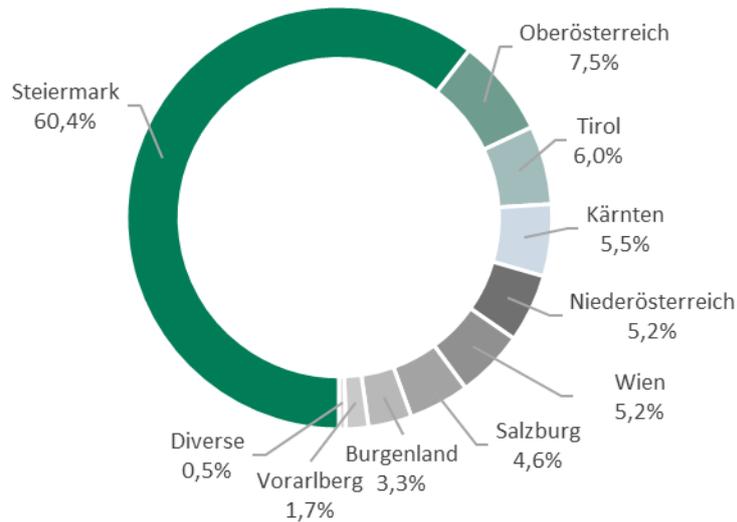
Darstellung der verrechneten Prämien der Schaden- und Unfallversicherung sowie der Lebensversicherung

Die verrechneten Prämien der Schaden- und Unfallversicherung sollen nach Regionen in einem Kreisdiagramm dargestellt werden. Diese Art der Darstellung hat noch keinen Einzug in den Lagebericht bzw. Geschäftsbericht der Grazer Wechselseitige Versicherung AG gefunden, jedoch werden die verrechneten Prämien nach Regionen im SFCR bereits offengelegt.

Die empirische Untersuchung hat gezeigt, dass zwei Unternehmen die verrechnete Prämie in der Kennzahlenübersicht darstellen.

Die verrechneten Prämien der Schaden- und Unfallversicherung sollen wie folgt im Lagebericht der GRAWE offengelegt werden:

Verrechnete Prämien Schaden- und Unfallversicherung 2019



Rund 60 % der verrechneten Prämien wurden in der Steiermark erwirtschaftet.

Der Anteil der Prämien, die nicht in Österreich erwirtschaftet wurden beträgt 0,5 %.

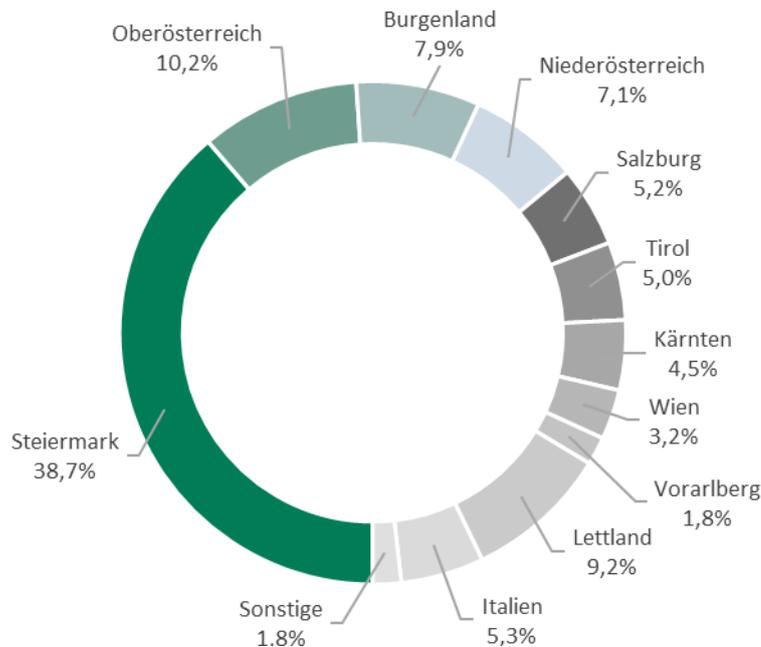
Abbildung 8: Darstellung der verrechneten Prämien Schaden- und Unfallversicherung in der Kennzahlenübersicht der GRAWE

Quelle: eigene Darstellung.

Auch hier besteht die Möglichkeit unter dem Kreisdiagramm die geografische Aufteilung der verrechneten Prämien zu erläutern. Die geografische Region mit dem größten Anteil der verrechneten Prämien wurde im Grün der GRAWE dargestellt.

Für die verrechneten Prämien der Lebensversicherung gilt das vorhin Angeführte sinngemäß. Folgend die Darstellung der verrechneten Prämien der Lebensversicherung in der Kennzahlenübersicht der GRAWE.

Verrechnete Prämien Lebensversicherung 2019



Rund 40 % der verrechneten Prämien wurden in der Steiermark erwirtschaftet. Der Anteil der Prämien, die nicht in Österreich oder im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs in Italien und Lettland erwirtschaftet wurden, beträgt 1,8 %.

Abbildung 9: Darstellung verrechnete Prämien Lebensversicherung in der Kennzahlenübersicht der GRAWE
Quelle: eigene Darstellung.

Bei der Grafik der verrechneten Prämien wurde auf die Offenlegung von Vorjahreszahlen verzichtet, da die Darstellung von Vorjahreswerten die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Grafik erschweren würde.

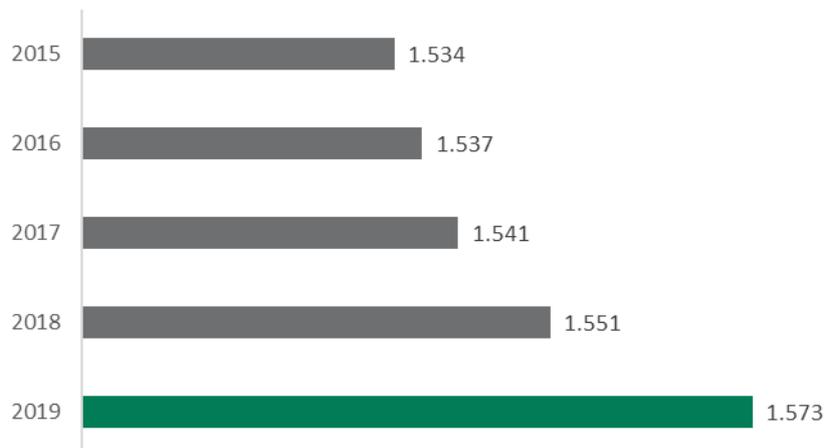
Darstellung der durchschnittlichen Anzahl der ArbeitnehmerInnen

Es wird empfohlen die durchschnittliche MitarbeiterInnenanzahl in der Kennzahlenübersicht anzugeben.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung konnte festgestellt werden, dass ein Versicherungsunternehmen den Personalstand in der Kennzahlenübersicht berichtet. Die Darstellung der durchschnittlichen ArbeitnehmerInnenanzahl in der Kennzahlenübersicht trägt zur Steigerung der Übersichtlichkeit und Aussagekraft bei.

Die Darstellung der durchschnittlichen Anzahl der ArbeitnehmerInnen soll in der Kennzahlenübersicht wie folgt offengelegt werden.

Durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen



Die durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen ist 2019 um 22 auf 1.573 gestiegen.

Abbildung 10: Darstellung durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen in der Kennzahlenübersicht der GRAWE
Quelle: eigene Darstellung.

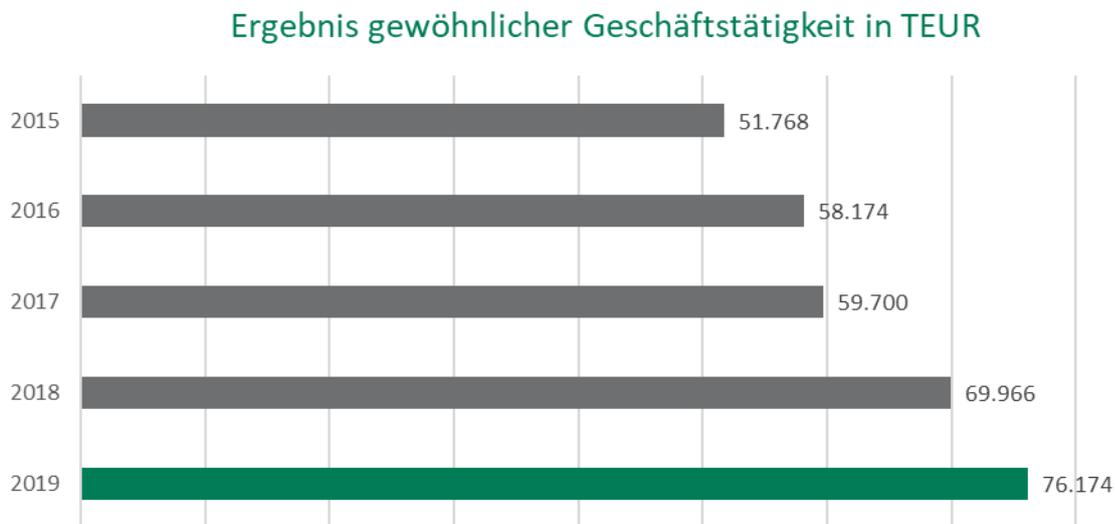
Unter der Grafik, welche die durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen zeigt, ist Raum für die Beschreibung der Entwicklung der Zahlen.

Darstellung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit soll in der Kennzahlenübersicht der GRAWE berichtet werden.

Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung zeigen, dass zwei Versicherungsgesellschaften das EGT in der Kennzahlenübersicht darstellen. Zudem wird früher in diesem Kapitel die Darstellung des EGTs im Lagebericht empfohlen.

Die Darstellung des EGTs soll in der Kennzahlenübersicht wie untenstehend dargestellt erfolgen.



Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit konnte aufgrund ... gesteigert werden.

Abbildung 11: Darstellung Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit in der Kennzahlenübersicht der GRAWE
Quelle: eigene Darstellung.

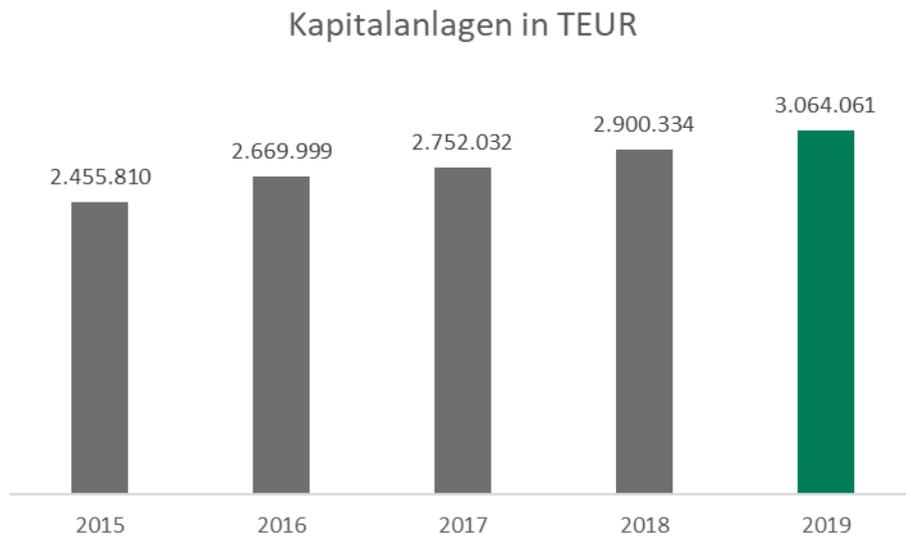
Ebenfalls besteht hier die Möglichkeit unter der Grafik die Gründe für die Veränderung des EGTs zu beschreiben.

Darstellung der Kapitalanlagen

In der Kennzahlenübersicht der GRAWE sollen die Kapitalanlagen dargestellt werden.

Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung zeigen, dass drei der untersuchten Unternehmen Kapitalanlagen in der Kennzahlenübersicht präsentieren. Die Kapitalanlagen werden ohne die Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung dargestellt, da diese Darstellungsform von zwei Versicherungsunternehmen gewählt wurde.

Folgend die Darstellung der Kapitalanlagen in der Kennzahlenübersicht der GRAWE.



Die Kapitalanlagen der Grazer Wechselseitige Versicherung AG sind im Vergleich zum Vorjahr um xxx aufgrund xxx gestiegen.

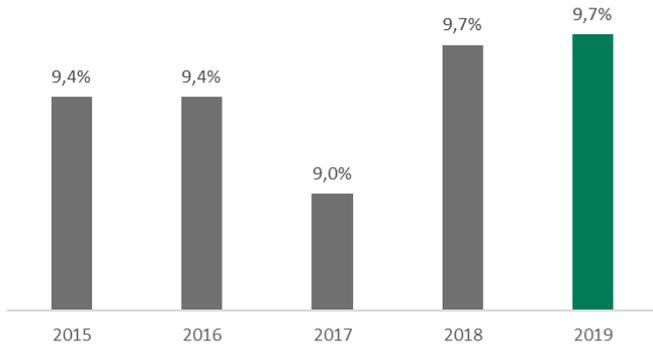
Abbildung 12: Darstellung der Kapitalanlagen in der Kennzahlenübersicht der GRAWE
Quelle: eigene Darstellung.

Auch bei diesem Element der Kennzahlenübersicht besteht unter der Grafik die Möglichkeit die Gründe für die Veränderungen bzw. Details zu den Kapitalanlagen zu erörtern.

Zur besseren Visualisierung wird auf den folgenden Seiten die Kennzahlenübersicht dargestellt.

Ausgewählte

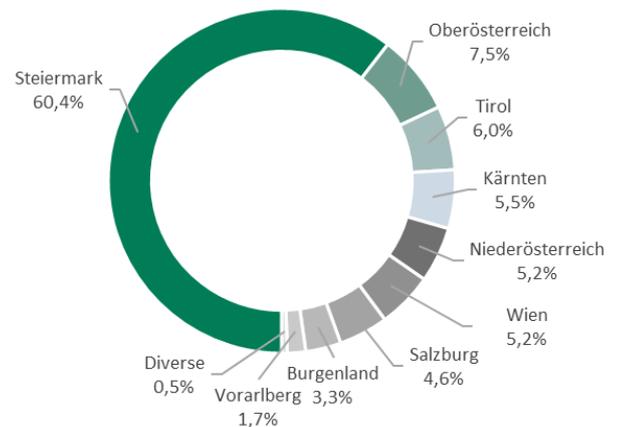
Eigenkapitalrentabilität in %



Die Eigenkapitalrentabilität der Grazer Wechselseitige Versicherung AG ist im Jahr 20xx aufgrund ... gesunken/gestiegen.



Verrechnete Prämien Schaden- und Unfallversicherung 2019



Rund 60 % der verrechneten Prämien wurden in der Steiermark erwirtschaftet. Der Anteil der Prämien, die nicht in Österreich erwirtschaftet wurden beträgt 0,5 %.



Durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen



Die durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen ist 2019 um 22 auf 1.573 gestiegen.

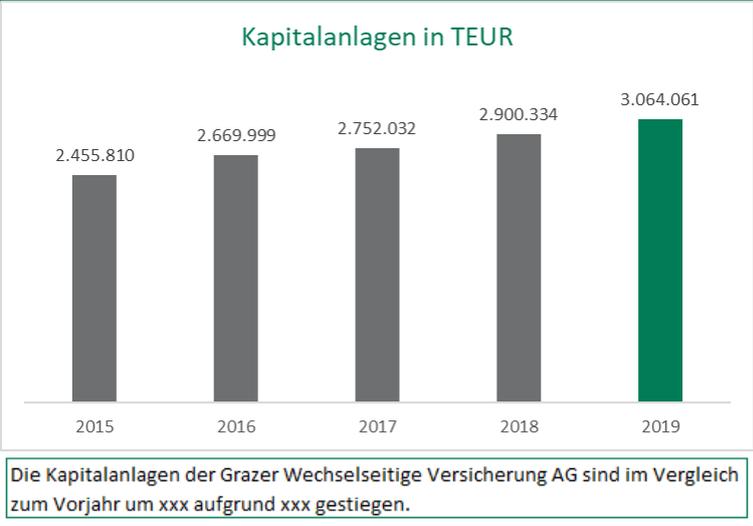
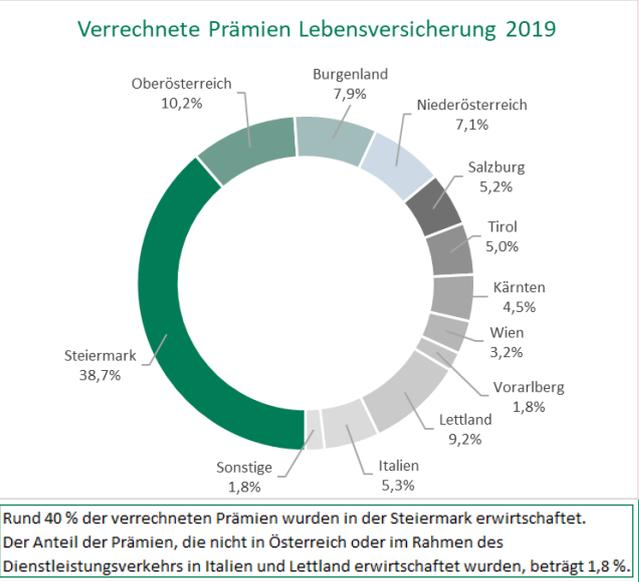
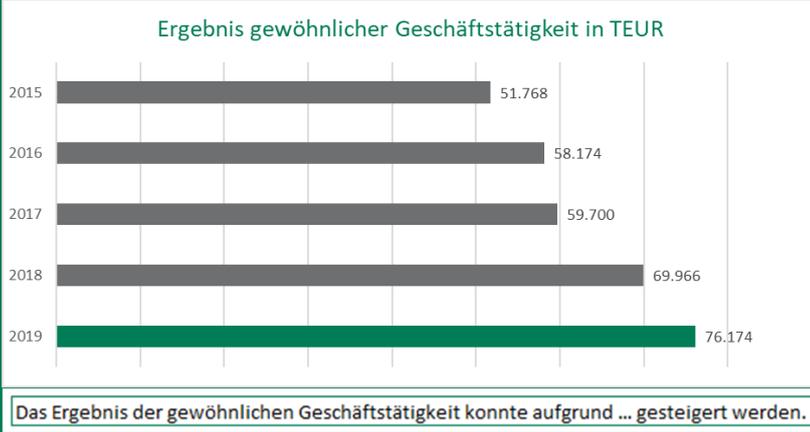


Quelle Grazer Uhrturm: LEONHARD NIEDERWIMMER, <https://pixabay.com/de/photos/graz-uhrturm-steiermark-%C3%B6sterreich-4874681/>, [14.3.2021].

Quelle Hände: SKALEKAR1992, <https://pixabay.com/de/photos/menschen-mann-erwachsene-h%C3%A4nde-3120717/>, [14.3.2021].

Quelle Landschaft: GUENTHERLIG, <https://pixabay.com/de/photos/herbst-br%C3%BCcke-flu%C3%9F-mur-landschaft-2986075/>, [14.3.2021].

Kennzahlen



Quelle Hände: PUBLICDOMAINPICTURES, <https://pixabay.com/de/photos/finger-ausrichten-zeigefinger-h%C3%A4nde-71282/>, [14.3.2021].
 Quelle: Erzherzog Johann, o. V., https://www.grawe.at/fileadmin/grawe_at/Downloads/Other_Downloads/GRAWE_Leitbild.pdf, [14.3.2021].
 Quelle Landschaft: KORDULA VAHLE, <https://pixabay.com/de/photos/dachstein-%C3%B6sterreich-natur-3556660/>, [14.3.2021].